Sammlung

von

Präjudizien

der

obersten Gerichtshöfe Deutschlands

in

Handels-, See- und Wechselrechts-Streitsachen

bis

zu Ende des Jahres 1856.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Erste Fortsetzung.

Erlangen,
Verlag von Ferdinand Enke.
1857.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Die höchst günstige Aufnahme, welche die vor drei Monaten erschienene Sammlung von Präjudizien in Handels- See- und Wechselrechts-Streitsachen in den Kreisen aller irgend daran Betheiligten oder sich für diesen Zweig des Rechts Interissirenden gefunden, hat dem Unterzeichneten Veranlassung gegeben nicht nur jetzt schon eine Fortsetzung jener Präjudizien-Sammlung, welche abermals 347 Nummern umfaßt, folgen zu lassen, sondern derselbe findet sich gleichzeitig zu der Erklärung bewogen, daß diese Samm-

lungen nicht mit dem letzten Rechtsspruch des Jahres 1856 auch ihre Endschaft erreichen, sondern daß vielmehr später ebenso in zwanglosen Heften weitere Fortsetzungen durch den Druck veröffentlicht werden sollen.

Nürnberg am 1. Juli 1857.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichniß.

Abtheilung I. Handelrechts-Sachen.

I. Kaufleute. Kaufmännische Rechte. Waarenhandel.

II. Handelsfrauen.

III. Faktor, Disponent, Prokurist, Institor.

IV. Handlungs-Reisende.

V. Handlungsdiener, Lehrlinge.

VI. Handlungsfirmen.

VII. Handlungsbücher.

VIII. Handlungs-Gesellschaften.

IX. Commandit-Gesellschaft. (Stille Gesellschafter.)

X. Kaufmännische Correspondence. Bestellzettel. Creditbriefe. Kaufmännische Empfehlungen.

XI. Makler.

XII. Zeitkauf.

XIII. Lieferungs-Vertrag.

XIV. Kauf. Uebergabe und Empfang. Eigenthums-Uebergang.

XV. Kauf. Empfangbarkeit der Waare. Schaden-Ersatz. Redhibition. Preisdifferenz.

XVI. Kauf; — auf Probe, nach Probe oder Muster, auf Bestellung, auf Besicht. Erfüllung. Rücktritt. Unbestellte Waare.

XVII. Kaufpreis. Zahlung. Verzinsung. Verjährung.

Abtheilung III. Wechselrechtssachen.

A. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Abschnitt 1. Art. 1—3.

Abschnitt 2. Von gezogenen Wechseln. Art. 4—95.

LXXIII. Königreich Bayern.

Wechselprozeß.

A. Nach der bayerischen Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung vom Jahre 1785.

B. Zur Preußischen Wechselprozeß-Ordnung vom 6. Juli 1793.

C. Zur Augsburger Wechselordnung vom 1. Dezember 1778.

Erklärung.

Die im vorstehenden Inhaltsverzeichniß den einzelnen Nummern beigefügten lateinischen Buchstaben zeigen den Staat an, von dessen obersten Gerichtshofe das Präjudiz erlassen worden, und bedeutet demnach

B.	Bayern.	L.	Lübeck.
Bd.	Baden.	LB.	Lübeck Bremen.
Br.	Bremen.	LF.	Lübeck Frankfurt.
Bs.	Braunschweig.	LH.	Lübeck Hamburg.
Fr.	Frankfurt a. M.	M.	Mecklenburg.
H.	Hannover.	N.	Nassau.
Hb.	Hamburg.	O.	Oesterreich.
HC.	Kur=Hessen.	P.	Preußen.
HD.	Hessen=Darmstadt.	S.	Sachsen.
Hl.	Holstein.	W.	Würtemberg.

Druckfehler.

S. 20 Z. 6 von oben statt ved lies vel.
„ „ Z. 6 u. 8 von oben statt vedendum lies vendendum.
„ 32 Z. 10 von unten statt desselben lies derselben.
„ 78 Z. 7 von oben statt Schiedvertrag lies Schiedsvertrag.

Nächstdem beliebe man auf Bogen 1 und 2 die Titelnummern zu ändern und zwar:

S. 2	N. II	in	N. III.
„ 5	„ III	„	„ IV.
„ 7	„ IV	„	„ V.
„ 9	„ V	„	„ VI.
„ 10	„ VI	„	„ VII.
„ 12	„ VII	„	„ VIII.
„ 21	„ VIII	„	„ IX.
„ 22	„ IX	„	„ X.
„ 24	„ X	„	„ XI.
„ 25	„ XI	„	„ XIII.
„ 31	„ XII	„	„ XIV.

Abtheilung I. Handelrechts-Sachen.

I. Kaufleute. Kaufmännische Rechte. Waarenhandel.

775. Uebernahme einer Handlung bedingt nicht gleichzeitig die Haftung für die Passiva.

Nach dem jetzigen Handelsrechte kann dem bloßen Pactum zwischen dem bisherigen Inhaber und dem neuen Uebernehmer einer Handlung, daß letzterer dieselbe mit allen passivis übernehme, keinesweges die Wirkung beigelegt werden, daß nun den Gläubigern der Handlung ein Klagerecht gegen den neuen Erwerber zustünde, sondern hierzu ist außerdem noch eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich, wodurch der letztere jenes Verhältniß gegen das Publikum und also auch gegen die sämmtlichen Handlungsgläubiger bestimmt und ausdrücklich erklärt. Das allein entscheidende in einer solchen Beziehung ist der Inhalt der ergangenen öffentlichen Bekanntmachung, worin gerade der obligatorische Akt den Gläubigern gegenüber besteht.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 29. Januar 1846 in Sachen der Imperial-Continental-Gass-Association zu London gegen Johann Georg Remig. Schiele und Johann Friedrich Knoblauch's Erben.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. IV. N. III. 7. S. 14.

776. Wirkung des angefangenen Betriebes eines kaufmännischen Gewerbes Seitens eines Minderjährigen unter väterlicher Gewalt.

a) Der §. 477. II. 8. des Allgem. Landrechts — betreffend das Verbot der Zulassung Minderjähriger zur Betreibung kaufmännischer Geschäfte vor erlangter Großjährigkeitserklärung — ist nur auf die unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen zu beziehen.

b) Der §. 478 daselbst — betreffend das Aufhören der väterlichen Gewalt über einen Großjährigen durch den von demselben mit Vorwissen und ohne ausdrücklich erklärten Widerspruch des Vaters angefangenen Betrieb kaufmännischer Geschäfte — enthält nur eine Anwendung des §. 212. a. II. 2. l. c. auf kaufmännische Geschäfte der Großjährigen.

c) Die §§. 218 und 324 II. 2. a. a. O. kommen auch bei Uebernehmung kaufmännischer Geschäfte zur Anwendung.

d) Durch ihren Betrieb scheidet also der Minderjährige nicht nur aus der väterlichen Gewalt, sondern ist in Folge dessen auch als ein Großjähriger zu behandeln.

A. L. R. II. 2. §§. 212. a. 218. 224; 8. §§. 477. 478.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 10. Juni 1856.
Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. XXI. N. 67. S. 268.

II. Faktor, Disponent, Procurist, Institor.

777. Wechselmäßige Verhaftung einer Verlassenschaftsmasse für von dem Procuristen eingegangene Wechselverbindlichkeiten.

Eine ordentlich protokollirte Vollmacht (Procura), welche ein Handelsmann seinem Faktor ausstellt, ist gegen dritte Personen, mit welchen letzterer Geschäfte abgeschlossen hat, so lange als bestehend anzusehen, bis selbe aus dem Merkantilprotokolle gelöscht, und deren Zurücknahme bekannt gemacht worden ist. — Dies gilt auch dann, wenn der Tod des Machtgebers eingetreten ist, und wird die Verlassenschaftsmasse wechselmäßig verpflichtet, wenn der Procurist, vor Zurücknahme der Procura, als solcher, wenngleich erst nach dem Tode des Machtgebers Wechselverbindlichkeiten eingegangen ist.

Erkenntniß des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes zu Wien vom 2. Mai 1855 Z. 3546.

Allgem. österr. Gerichtszeitung vom Jahr 1855 N. 99.

778. Befugnisse des Administrators einer Fabrik.

Die Administration einer Fabrik berechtigt nach §. 1009 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch zur Abgabe von Wechselerklärungen im Namen derselben, ohne daß es dazu einer besondern

Vollmacht und die Protokollirung der Firma dieser Fabrik bedarf. Wenn also der Administrator einen Wechsel im Namen der von ihm administrirten Fabrik acceptirt hat, so kann er nicht als ohne Vollmacht handelnd, oder wegen Ueberschreitung seiner Vollmacht nach Art. 95 der Wechsel-Ordnung dafür persönlich in Haftungs-Anspruch genommen werden.

Erkenntniß des k. k. obersten Gerichtshofes zu Wien vom 22. August 1855 Z. 7130.
Allgem. österr. Gerichtszeitung vom Jahr 1855 N. 115.

779. Vindication eines von dem Procuristen ausgestellten Wechsels.

Die Vindication eines von dem Procuristen einer Handlung unmittelbar nach dem dem Indossatar bekannten Tode seines Prinzipals indossirten Wechsels ist nicht statthaft, insofern keine besonderen anderweitigen Gründe den Indossatar auf eine durch dieses Indossament begangene Unrechtfertigkeit des Procuristen schließen lassen.

Erkenntniß des Handels-Gerichts zu Hamburg vom 29. März 1855.
Schletter, Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft Bd. II. S. 333.

780. Wechselaccept **per procuram** eines Handlungs-Disponenten.

Durch das von einem mit gehöriger Procura versehenen Disponenten einer Handlung unter der Firma derselben per procuram und mit Hinzufügung seines eigenen Namens ertheilte Wechselaccept wird das in seinen Händen befindliche Vermögen der vertretenen Handlung dem Gläubiger wechselmäßig verhaftet und ist insoweit die Wechselklage in Preußen auch gegen den Disponenten zulässig.

Die Wechselordnung enthält keine besondere Bestimmungen über die Klage aus dem Wechselaccept eines Procuristen und Disponenten. Das Wechselaccept fällt unter die dem Faktor durch die Procura aufgetragenen Handelsgeschäfte und unterliegt deshalb den Vorschriften der §§. 341 und 342 Tit. 8. Thl. II. A. L. R., nach welchem diejenigen, mit welchen der Faktor Handlungsgeschäfte betrieben, die Wahl haben, ob sie den Prinzipal oder den Faktor und zwar den letzteren mit der Beschränkung auf den in seinen Händen befindlichen Handlungsfond belangen wollen. Demgemäß ist die Wechselklage auch gegen den Faktor zulässig und haftet derselbe für die unter der vertretenen Handlungsfirma eingegangenen Wechselver-

bindlichkeiten mit dem in seinen Händen befindlichen und der wechselmäßigen Exekution unterliegenden Vermögen der Handlung.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 16. Septbr. 1854.
Borchardt Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung 1854. S. 93.

781. Institor.

Eine contraktlich zur Vertretung einer Firma autorisirte Person verbindet dieselbe durch die für selbige im Auslande geschlossene Geschäfte, wenngleich ihr am Wohnorte der Firma selbst die Befugniß zur Betreibung von Handelsgeschäften reglementarisch nicht zusteht.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts Lübeck vom 15. März 1850 in Sachen **Schwabacher Fréres et Comp.** zu Paris gegen **J. H. Seyffert et Comp.**
Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 31. S. 248.

782. Klageführung und Eidesleistung durch einen Institor.

Administratoren einer Fabrik, eines Gewerkes ꝛc. dürfen, wenngleich sie als Institoren zu betrachten sind, jedoch noch keinesweges bei der Einklagung des den Geschäftsherrn zustehenden Forderungen selbstständig als Kläger — (domini litis) — auftreten, vielmehr bedürfen sie nach Sächsischem Recht zu gerichtlichen Klagen in der Regel einer besondern Vollmacht, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der Institor, welcher eine auf alle Prozesse, welche sich auf seine Geschäftsführung beziehen, ausgestellte gehörige Generalvollmacht vorlegt, nicht auch außerdem für jeden einzelnen Prozeß mit einer Spezialvollmacht versehen zu werden braucht.

Wird in einem solchen von Institoren geführten Prozesse eine Eidesableistung nothwendig, so hat den angetragenen oder zurückgeschobenen Eid der Präponent nicht der Institor zu leisten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 11. September 1849.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1850. N. 5. S. 20.

783. Beauftragung zur Liquidation eines Handlungs-Geschäfts.

Unter dem Auftrage die Liquidation einer Handlung zu besorgen ist auch die Ermächtigung zur Anstellung von Prozessen, insoferne sich einzelne Ausstände nicht im Wege der Güte realisiren lassen, zweifellos mitbegriffen, da ohne dies die Liquidation nicht aus-

geführt werden kann, und bedarf es demnach zu prozessualischen Aktionen keiner besonderen weiteren Vollmacht.

Es ist nach entschiedenem Gebrauch ausgemacht, daß es bei öffentlichen Bekanntmachungen und Börsenanschlägen, worin angezeigt wird, daß eine gewisse Person die Liquidation einer aufgelösten Firma zu besorgen habe, der ausdrücklichen Hinzufügung der Erbenclausel nicht bedarf, da solche Bekanntmachungen den Zweck haben, dem Publikum gegenüber die so bezeichnete Person für die ganze Liquidation bis zu deren völliger Beendigung zu legitimiren, und es ist notorisch, daß namentlich in Frankfurt am Main niemals in dergleichen Börsenanschlägen die Erbenclausel besonders hinzugefügt und niemals durch einen neuen Börsenanschlag der Tod des in dem ersten genannten Vollmachtgebers und eine Erneuerung der Vollmacht durch dessen Erben bekannt gemacht wird.

Erkenntniß des Ober=Appellations=Gerichts zu Lübeck vom 19. Februar 1849 in Sachen Handlung Scharff=Griot gegen Felix Abenheim=Götz.
Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober=Appellations=Gerichts Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. VI. 18. S. 42.

III. Handlungs=Reisende.

784. Berechnung der Provision eines Handlungs=Reisenden.

Bei Berechnung der Provision eines Handlungs=Reisenden darf von der Summe der Faktura nur der Betrag der Retourwaaren, nicht aber auch der der Dekorten und des Sconto=Nachlasses in Abzug gebracht werden, und sich die Provisions=Ermittelung nicht auf den Kasseneingang basiren.

Rechtliche Entscheidung des Handelsschiedsgerichts zu Heilbronn vom 16. Mai 1845
Entscheidungen der Württemb. Handelsschiedsgerichte I. N. 3. S. 12.

785. Gültigkeit der Zahlung an einen Reisenden.

Es muß als Handelsgebrauch angesehen werden, daß ein Reisender, welcher zum Incasso ermächtigt sein soll, sich darüber durch Vollmacht auszuweisen hat. Leistet ein Debent Zahlung, ohne sich über Existenz der Incasso=Vollmacht Gewißheit verschafft zu haben,

so geschieht dies nur auf seine Gefahr, und er muß, falls der Creditor die Zahlung als empfangen nicht anerkennt, dieselbe nochmals leisten.

Rechtliche Entscheidung des Handelsschiedsgerichts zu Reutlingen vom 30. August 1849.

Entscheidungen der Württemberg. Handelsschiedsgerichte II. N. 10. S. 44.

786. Befugnisse der Handlungsreisenden. Vermuthete Vollmacht.

Die Handlungsreisenden, insbesondere der inländischen Fabrikanten sind den Kunden ihres Prinzipals gegenüber nicht blos als zur Eingehung von Geschäften und Annahme von Zahlungen legitimirt anzusehen, sondern werden nach allgemeiner kaufmännischer Auffassung und Usanze auch zu Abschlüssen von Vergleichen, Rücknahme von Dispositionswaaren und ähnlichen Abmachungen von Differenzen, welche zwischen ihren Prinzipalen und deren Kunden entstanden sind, für befugt erachtet. Dieser Auffassung gemäß wird im täglichen Leben regelmäßig verfahren, ohne daß es den Geschäftsfreunden des Prinzipals einfällt, sich die Vollmacht des Reisenden, zumal, wenn er ihnen als solcher avisirt ist, vorzeigen zu lassen.

Decret des Handelsgerichts zu Bremen vom 25. Januar 1855.

Schletter Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft. Bd. II S. 326.

787. Tagegelder und Reisespesen eines Handlungs-Reisenden.

Ein Handlungs-Reisender, dem bestimmte Tagegelder ausgesetzt werden, hat davon auch die etwa vorkommenden Ausgaben, die das Interesse seines Prinzipalen erfordern, zu bestreiten, falls darüber nicht Anderes besonders verabredet ist. Die Festsetzung einer bestimmten Summe für die Ausgaben während der Reise enthält zugleich ein Verbot, nicht mehr für das Geschäft zu verwenden. Daraus folgt schon, daß eine vorgebliche negotiorum gestio dem Reisenden nicht das Recht geben kann, vom Prinzipalen weiter zu fordern, was über die festgesetzte Summe hinaus auf der Reise ausgegeben ist. Das Gegentheil würde auch zu den größten Weiterungen über die Frage, ob die negotia utiliter gerirt seien, führen, und die Calculation eines Handlungshauses, das einen Commis auf Reisen schickt, verwirren.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 28. November 1849 in Sachen Kuenzer & Comp. zu Freiburg im Breisgau gegen Johann Philipp Klingler zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. XXXVI. 86. S. 215.

788. Beweislast in Betreff der von einem Reisenden aufgewendeten Reisespesen der Behauptung eines Firum Seiten des Prinzipals gegenüber.

Der Reisende, den der Prinzipal laut der Reisevollmacht aussendet, um den Verkauf von Waaren für Rechnung des Prinzipals zu erzielen und Gelder einzukassiren, gilt als dessen Institor.

Mag nun dieses Verhältniß je nach den Umständen als Mandat oder als locatio conductio operarum aufzufassen sein

L. 1. L. 11. §. 8. L. 12. D. de institor. act. (14, 3).

immer hat der Reisende Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche er auf der zur Ausführung des Auftrags des Prinzipals unternommenen Reise aufgewendet hat.

L. 12. §. 9. L. 26. §. 4. D. mand. (17, 1).

Insofern er also nur die Verausgabung dieser Kosten nachweist, hat er fundatam intentionem und braucht sich nicht noch außerdem darauf zu berufen, daß er die Reisespesen zu dem berechneten Betrage auch habe verwenden dürfen, indem für ein Limito derselben, geschweige denn ein bestimmtes Limito irgend eine rechtliche Präsumtion nicht vorhanden ist, hierbei vielmehr Alles auf Verabredung unter den Parteien ankommt. Wenn daher der Prinzipal sich seinerseits darauf beruft, daß kraft Uebereinkommen der Reisende nicht mehr als z. B. fünf Thaler täglich an Reisespesen habe aufwenden dürfen, so ist dies eine exceptio pacti, die derselbe zu beweisen verpflichtet ist.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 26. Mai 1851 in Sachen F. J. Müller aus Ansbach gegen Joseph Oberle zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. XCV. 283. S. 607.

IV. Handlungsdiener. Lehrlinge.

789. Dienstverhältniß. Salair.

Die Bestimmung des Statuts II. 9. 6. daß der „auf Gnade" d. h. ohne nähere Uebereinkunft wegen der zu leistenden Bezahlung Dienende (Buchhalter, Commis), eine nach billigem Ermessen fest-

zusetzende Bezahlung seiner Leistungen fordern dürfe, wenn er fleißig und treu gedient habe, ist in praktischer Gültigkeit.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 30. September 1847 in Sachen Joh. Philipp Seippel zu Neumühlen bei Kiel gegen Dobrée Jennings & Comp.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. I. N. 101. S. 1037.

790. Engagement unter der Bedingung der Brauchbarkeit.

Hat ein Prinzipal einem Commis oder Buchhalter bei seinem Engagement ausdrücklich im Voraus zu erkennen gegeben, daß er ihn nur versuchs- und bedingungsweise in sein Geschäft aufnehmen wolle, hat dieser sich damit einverstanden erklärt und ist ihm ein Jahrgehalt nur unter der Bedingung versprochen worden, daß er sich als brauchbar zeige, so liegt in einem Versuche dieser Art von selbst der Vorbehalt, daß ersterer die Entscheidung darüber, ob letzterer seiner Erwartung entsprochen habe und die Bedingung eingetreten sei, nicht von dem Urtheile gewisser Personen und von dem allgemeinen Gesichtspunkte über die Brauchbarkeit eines Dieners, sondern lediglich von seinem eigenen Ermessen und subjectivem Urtheile in Bezug auf die Beschaffenheit seines Geschäfts abhängig gemacht wissen wollte, und es zu beliebiger Entlassung des Engagirten nicht erst der näheren Angabe darüber bedürfen solle, in welcher Hinsicht derselbe für letzteres und für die übernommenen Leistungen nicht als brauchbar zu betrachten sei, vielmehr unter Wegfall jeder Kündigungsfrist der Prinzipal zu jeder Zeit das Dienstverhältniß wieder aufzulösen befugt sein sollte.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 25. Juli 1851.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1852. N. 16. S. 65.

791. Ausstellung von Zeugnissen seitens des Prinzipals für den abgehenden Commis.

Handlungs-Commis haben einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch darauf, daß ihnen der Prinzipal beim Austritt aus seinem Dienst ein Zeugniß über ihr Verhalten und ihre Brauchbarkeit ausstelle.

Erkenntniß der Juristenfacultät zu Halle vom April 1849 in Sachen des Kaufmann X. zu Weimar für seinen Sohn Oscar X. gegen den Großhändler Z. zu Apolda.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrg. 1852 N. 80. S. 366.

V. Handlungsfirmen.

792. Rechtsverhältnisse des Liquidanten einer Firma.

a) Der Liquidant einer Firma soll zunächst und der Sache nach nur die alten Geschäfte abwickeln, nicht aber neue eingehen, sofern und soweit nicht solches zur Abwickelung der alten erforderlich ist. Würde er aber zu solchem Zwecke neue Wechselverpflichtungen eingehen, so müßten, um einen Wechsel-Prozeß daraus gegen den früheren Associee des Liquidanten begründen zu können, auch alle die Umstände, welche die Berechtigung zur neuen Wechselverpflichtung vorlegten, vom Kläger wechselmäßig d. h. durch Urkunden sofort liquid gemacht werden.

Decret des Handels-Gerichts zu Bremen vom 16. Februar 1852.

b) Der Liquidant einer früheren Firma, der aber deren Passiva nicht übernommen hat, ist wohl zur Liquidation und daher auch zur Feststellung des Betrages eines gegen jene Firma gerichteten Anspruches, so wie zur Aufnahme und Durchführung eines darüber entstandenen Prozesses für legitimirt zu erachten, allein seine persönliche Verhaftung den Gläubigern der Firma gegenüber wird dadurch nicht über ihre ursprüngliche Grenze hinaus erweitert.

Decret des Handels-Gerichts zu Bremen vom 12. Februar 1855.
Schletter, Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft Bd. II. S. 326.

793. Rechtsverhältniß einer zwischen zwei Parteien streitigen Firmensache.

Wenn eine unter der Firma R & T bestandene Handlungssocietät sich auflöst, der eine Gesellschafter T. den Antheil des R. laut Separationsrezesses käuflich an sich bringt und baar auszahlt, auch das Geschäft mit allen Aktivis und Passivis übernimmt und demnächst unter der Firma — L. T. — fortführt, so ist er berechtigt dieser Firma den Zusatz: vormals R. & T. — beizufügen, ohne daß dem ausgeschiedenen anderen Socius R. dagegen ein Widerspruchsrecht

auf Grund des §. 2 der Firma- oder Procura-Ordnung vom 28. Juli 1846 zustände.

Ein hierüber zwischen beiden Parteien entstandener Streit ist nicht im Wege der Administrativjustiz, sondern im reinen Verwaltungswege zu erledigen.

Erkenntniß der Königl. Kreisdirektion zu Zwickau vom Jahre 1851. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1852. N. 25. S. 97.

VI. Handlungsbücher.

794. Edition der Handlungsbücher Seitens des Beklagten.

Die Erl. Prozeß-Ordnung Tit. 26 §. 1 bestimmt ausdrücklich, daß auch Beklagter zur Edition der in seinem Besitze befindlichen Urkunden indistincte anzuhalten sei, wenn Kläger zum Behufe seiner Replik, selbst wenn dieselbe schon der Klage inserirt gewesen, die Edition vom Beklagten fordert.

Jedenfalls müssen aber die Urkunden, deren Edition vom Kläger gefordert worden, als documenta communia angesehen werden.

Die Meinung aber, daß Handelsbücher gemeinschaftliche Urkunden seien

vergl. Osterloh ordentl. bürgerl. Prozeß 3. Ausgb. §. 278. Note 2.

ist um so mehr zu adoptiren, als die E. P. O. a. a. O. den Begriff der Gemeinschaftlichkeit der Urkunden wesentlich erweitert und festgesetzt hat, daß dieselbe schon vorhanden sein soll, wenn der die Edition Suchende überhaupt an der Urkunde eines gewissen Interesses halber Anspruch hat.

Ein solches Interesse aber — selbst wenn man den Begriff nicht im weiteren Sinne auffassen will, — muß wenigstens da angenommen werden, wo die Herausgabe der Urkunde zu Erlangung eines materiellen Vortheils oder zu Abwendung eines materiellen Nachtheils gefordert wird.

Und dieser Fall tritt unbestritten bei Handelsbücher da ein, wo als feststehend anzunehmen ist, daß in selbige die zwischen den Parteien gemeinschaftlich geschlossenen Geschäfte eingetragen worden seien.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichtes zu Dresden vom 17. Januar 1856 in Sachen des Weithaas'schen Creditwesens gegen Bondi.
Ackermann's Rechtssätze N. F. Bd. VI. N. 830. S. 257.

795. Formelle Beweisfähigkeit der Handelsbücher.

Sollen die Begünstigungen, welche Handelsbücher in den Rechten in Bezug auf die Beweisfähigkeit genießen, auf ein zu jener Kategorie gehöriges Buch angewendet werden, so müssen namentlich folgende Voraussetzungen eintreten:

1) es muß aus dem fraglichen der ganze allgemeine active und passive Zustand der betreffenden Handlung zu ersehen, und
2) dasselbe von einem Inhaber der Handlung selbst oder einem dazu angestellten Buchhalter geführt worden sein.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichtes zu Dresden vom April 1848.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1850. N. 4. S. 17.

796. Edition der Handlungsbücher.

Wenn ein Verkaufs-Commissionair seit einer Reihe von Jahren die ihm von seinem Committenten zugestellten Provisionsberechnungen ohne Erinnerung und Ausstellung daran angenommen, so kann er nicht noch weitere Justification derselben durch den Committenten verlangen, sondern nur eine Nachforderung auf speciell bewiesene Unrichtigkeit der Rechnung stützen, keineswegs aber zur Begründung dieser späteren nicht speciell justificirten Nachforderung die Edition der Handlungsbücher seines Committenten fordern, da hier ein die Editionspflicht begründendes Interesse nicht vorliegt; denn soviel dieses betrifft, so ist der Umstand, daß die Vorlegung einer Urkunde für Jemanden ein rechtliches Interesse hat, ihm z. B. zur Führung eines Beweises nützlich sein würde, für sich allein nicht hinreichend, um einen Editionsantrag zu begründen.

L. 3. §. 11. L. 19. D. ad exhib. (10. 4.)

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichtes zu Lübeck vom 9. October 1852 in Sachen Rolffs & Comp. zu Köln gegen J. B. Strunk zu Frankfurt a. M.
Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichtes zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen. Bd. I. N. LXI. 143. S. 300.

797. Beweis durch Handelsbücher. Verspätete Einträge.

Handelsbücher können zum Beweise wenig oder gar nichts beitragen, wenn weder das Geschäft zur Zeit seiner Entstehung, noch

die successive dabei eingetretenen Verhältnisse, eingegangenen Rechnungen u. s. w. zu gehöriger Zeit auf ein in Beziehung auf dieses Geschäft besonders eröffnetes Conto eingetragen worden, vielmehr solches erst lange nach gänzlicher Beendigung der Sache geschehen ist.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichtes zu Lübeck vom 15. Juli 1855 in Sachen Windemann wider Bredow Erben.

Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. **VII. N.** 125. S. 152.

VII. Handlungs-Gesellschaften.

798. Solidarische Verhaftung der Societäts-Mitglieder.

Wenn sämmtliche Gesellschafter einer Societät mit einem Dritten einen Vertrag schließen und denselben einzeln persönlich, ohne Gebrauch der Societätsfirma unterzeichnen; so ist es doch klar, daß bei demselben nicht von einem jeden nur für seine eigene Person, sondern von sämmtlichen Socien zusammen für die Societät und in deren Namen hat gehandelt werden sollen, zumal wenn dieser Vertrag nachweislich ein die Societät berührendes Geschäft betrifft, und erscheint demnach die solidarische Haftung sämmtlicher Socien aus diesem Vertrage zweifellos.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichtes zu Lübeck vom 29. Januar 1846 in Sachen der **Imperial-Continent-Gass Association** zu London gegen Joh. Georg Remig. Schiele und Joh. Friedr. Knoblauchs Erben zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichtes zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. **IV. N. III.** 12. S. 20.

799. Haftung der Handlungs-Gesellschafter für die vor ihrem Eintritt in die Handlung von dieser eingegangenen Verbindlichkeiten *).

Die Einrede der Gesellschafter einer Handlungs-Societät gegen die Klage über eine Darlehnsschuld der Societät, daß die Forderung des Klägers aus einem Darlehen herrühre, welches vor dem Eintritt des einen Handlungsgesellschafter in die Handlung contrahirt

*) cf. N. 54 S. 17 der Präjudizien-Sammlung, wo von einem bayerischen Appellations-Gericht das Gegentheil entschieden wurde.

worden, und dieser daher keiner solidarischen Haftpflicht unterworfen sei, kann alsdann nicht in Betracht kommen, wenn Jemand mittelst ordentlichen Börsenanschlages, ohne allen Vorbehalt und ohne Vorstellung einer Liquidation mit den bisherigen Gläubigern in eine schon bestehende Handlung mit unveränderter Beibehaltung der bisherigen Firma eintritt. In solchem Falle ist Jedermann berechtigt anzunehmen, daß der neue Compagnon, so wie er an allen Aktivis der Handlung Theil hat, auch an den Passivis der Handlung denselben Theil nehmen wolle und müsse, und zwar umsomehr, wenn sowohl in dem Börsenanschlage, als in dem Circular, wodurch der Eintritt des neuen Compagnons in die Handlung bekannt gemacht wird, ausdrücklich die Erklärung enthalten ist, daß beide Socien diese Handlung „für gemeinschaftliche Rechnung und Verbindlichkeit unter der bisherigen Firma führen und fortsetzen werden".

Erkenntniß des Ober=Appellations=Gerichtes zu Lübeck vom 15. Juli 1846 in Sachen Franz Schwennicke gegen L. A. Chr. Wurster und Alexander Zimmermann als Inhaber der Firma Ludw. Aug. Wurster & Comp.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober=Appellations=Gerichtes zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. IV. N. XV. 43. S. 79.

Erkenntniß des Ober=Appellations=Gerichtes zu Lübeck vom 27. December 1852 in Sachen J. Maggi Minoprio zu Frankfurt a. M. gegen Alexander Wolff zu Berlin als Theilnehmer der Handlung Nathan Wolf & Sohn daselbst.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober=Appellations=Gerichtes zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. I. N. LXXI. 164. S. 335.

800. Nachweis des Vorhandenseins einer merkantilischen Societät.

Das Vorhandensein einer merkantilischen Societät ist vollständig dadurch indicirt, daß die Mitglieder derselben ihre Geschäfte in Ein= und Verkauf von Waaren, auch den Verkauf von gefertigten Fabrikaten unter Anwendung einer gemeinschaftlichen Firma betreiben.

Die Ansicht, daß das Vorhandensein eines offenen Handelsgeschäfts oder einer eigentlichen Compagnie=Handlung, bei welcher allein nur die solidarische Verpflichtung der einzelnen Theilnehmer Statt findet,

Haubold Lehrbuch des K. Sächsischen Privatrechts §. 289

nur aus den darüber gehaltenen öffentlichen Notizen zu erweisen sei, ist durch keine gesetzliche Vorschrift begründet, wird auch durch §. 9 der allgemeinen Firmen= und Procurenordnung vom 28. Juli 1846 widerlegt.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Zwickau vom Febr. 1849 und des Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Dresden vom September 1849.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen N. F. Bd. IX. N. 50. S. 381.

801. Minderjährige als Socii eines Handlungsgeschäfts.

Sind Minderjährige laut testamentarischer Bestimmung Socii eines Handlungsgeschäfts, so sind die Vormünder auf Erfordern des Curatelamtes verpflichtet bei der jährlichen Ablage ihrer Vormundschaftsrechnung auch das Handlungsinventar mit vorzulegen, und können sich dieser Anforderung nicht dadurch entziehen, daß sie den Einwand erheben, es könnten durch diese Invertarvorlegung Handlungsgeheimnisse zur Publicität gelangen, welches dem Interesse ihrer Curanden nachtheilig werden dürfte.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 30. November 1846 in Beschwerdesachen der Vormünder des minorennen Joh. Mar. Maas gegen das Curatelamt zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen. Bd. IV. N. XXXI. 75. S. 140.

802. Zur Lehre von den präparatorischen Verträgen mit besonderer Beziehung auf den Societätsvertrag.

Anlangend den Societätscontrakt insbesondere, so gehört zu demselben wesentlich die Bestimmung des Antheils, welcher einem jeden Gesellschafter von dem gemeinschaftlichen Geschäfte zukommen soll. Diese Bestimmung kann man nicht blos zu den Nebenverabredungen zählen. Nun sagt zwar Ulpian in l. 29. D. pro socio, daß in Zweifel gleiche Antheile angenommen werden sollen, allein diese Stelle setzt eine bereits bestehende Gesellschaft voraus, wo eine Vertheilung der bereits vorgekommenen Gewinne und Verluste sich von selbst als nothwendig darstellt. Nicht aber kann, bevor eine Societät wirklich zu Stande gekommen ist, der eine Theil den andern auf den Grund dieser Gesetzesstelle nöthigen, einen Societätsvertrag auf gleiche Theile mit ihm einzugehen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 25. August 1855.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen N. F. Bd. XV. N. 18. S. 73.

803. **Actio pro socio.** Spätere Zinsforderung des einen Socius für Verwendungen aus eigenen Mitteln.

Wenn der Kläger mit der actio pro socio Rechnungs-Ablegung und Vertheilung des Gewinnes gefordert hat, und die Beklagten ihrerseits mit derselben auch ihnen zustehenden Klage gegen den Kläger reconveniendo hervorgetreten sind, wenngleich ihrerseits nur Feststellung des Verlustbetrages und Herauszahlung des dem Kläger zu viel Zugekommenen beantragt wurde, so erscheint es selbstverständlich, daß beide Theile alle ihnen ex societate resp. zustehenden Ansprüche und Einreden in dem gegenwärtigen Verfahren geltend machen mußten und daß das auf schlüßliche Auseinandersetzung der Socii gerichtete Erkenntniß res judicata in Betreff der Societätsverhältnisse macht.

Ansprüche aus dem letzteren, welche eben nicht etwa angebracht sein sollten, würden demnach erloschen sein; wenn daher ein Socius noch nachträglich Zinsen derjenigen Geldbeträge, mit welchen er zur Abwickelung des gemeinschaftlichen Geschäftes für selbiges in Vorschuß sich befunden haben will — also für Aufwendung aus eigenen Mitteln — fordert, so ist dieser Anspruch als erloschen und demnach als ungerechtfertigt zurückzuweisen.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 26. November 1855 in Sachen Johann Lorenz Binding gegen M. A. v. Rothschild & Söhne.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. III. N. XXIX. 77. S. 163.

804. Wechselmäßige Verhaftung der Gesellschafter einer unförmlich errichteten Handlungs-Societät.

Aus der von einem einzelnen Mitgliede einer Handelsgesellschaft, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten in Ansehung der Errichtung und Bekanntmachung, jedoch unter Annahme einer auf anderem Wege veröffentlichten Firma zusammengetreten ist, für die letztere unter der Firma übernommenen Wechselverpflichtung haften die sämmtlichen wechselfähigen Gesellschafter solidarisch wechselmäßig.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 7. Septbr. 1849.

Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunal Bd. XIX. S. 247.

805. Persönliche Verhaftung eines Gesellschaftsmitgliedes durch Wechselaccept.

a) Ein auf eine bestimmt bezeichnete Gesellschaft (Damenschneider-Association u. dgl.) gezogene Wechsel ist ein gültiger, wenn-

gleich aus dem Namen der Gesellschaft kein Mitglied derselben erhellt.

b) Ein Mitglied einer solchen Gesellschaft, welches als Bevollmächtigter derselben einen auf die Gesellschaft gezogenen Wechsel acceptirt hat, wird durch diese Acceptation für die Wechselverpflichtung persönlich verhaftet.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 18. August 1852. Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. V. N. 73. S. 376.

806. Verbindlichkeit der Gesellschafter aus unter der Gesellschaftsfirma vollzogenen Wechsel-Indossamenten.

Wo nicht anders bestimmt ist, steht nach allgemeinem Handelsgebrauch das Recht zu firmiren, jedem Handelsgesellschafter zu. Ein zum Gebrauch der Firma berechtigter Handelsgesellschafter verbindet aber, wie ein Handlungsverwalter durch die von ihm im Namen der Gesellschaft geschlossene Geschäfte, diese gegenüber einem Dritten, und zwar selbst im Falle der Ueberschreitung seiner Verwaltungsbefugnisse, sofern nicht diese Ueberschreitung dem Dritten bekannt, oder doch aus dem von der Gesellschaft erlassenen Circular oder dem Inhalt und der Natur des Geschäfts selbst für ihn erkennbar gewesen.

Der Wechselverkehr gehört zu dem ordentlichen Betriebe eines kaufmännischen Geschäfts, die Indossirung eines Wechsels an sich fällt somit unstreitig in den Kreis der Verwaltungsbefugnisse eines zum Firmiren berechtigten Handelsgesellschafters.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Stuttgart vom 11. März 1853. Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. VII. N. 86. S. 107.

806. Berechtigung der einzelnen Socien zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für die Handlungsgesellschaft.

a) Das von Mehreren gemeinschaftlich erlassene Circular, durch welches sie die Eröffnung eines kaufmännischen Geschäfts für ihre eigene Rechnung unter einer näher bezeichneten Firma bekannt machen, ist als uneingeschränkte Vollmacht zu betrachten, durch welche jeder der Theilnahme der Firma berechtigt und ermächtigt wird, sich der letzteren als Unterschrift für den Betrieb der Societätsgeschäfte zu bedienen. Vermöge dieser Vollmacht sind die Theilhaber der Firma auch berechtigt, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen.

Gegen die von einem Theilnehmer der Firma übernommene Verbindlichkeit steht dem andern Theilhaber der Einwand nicht zu,

daß das Wechselgeschäft lediglich zum Vortheil des Ersteren von diesem gemacht sei, und dasselbe die Societät gar nicht berühre.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 18. Novbr. 1852.

Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. VII. N. 28. S. 146.

b) Es ist hierbei ohne Einfluß, ob die, die Bekanntmachung der, wenn auch nur nach mündlicher Uebereinkunft errichteten Handelsgesellschaft bezweckenden Circulare dem betreffenden Dritten unmittelbar zugesandt sind oder nicht.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 30. Mai 1854 in Sachen Lindemann gegen Sperlich.

Brochardt allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung 1854 S. 67. Zus. 3.

808. Societätsverhältniß. — Gewinn. — Verlust.

Ist durch ein contractliches Verhältniß Jemanden ein Antheil am Gewinn eines Unternehmens zugesichert, so versteht sich, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich festgestellt worden sein sollte, die Mitbetheiligung an dem etwaigen Verluste von selbst.

Erkenntniß der Juristenfacultät zu Halle vom 10. Januar 1851 in Sachen J. Bernard zu Paris gegen J. H. Seyffert & Comp.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 50. S. 435.

809. Ausscheiden eines Handlungsgenossen.

Das Ausscheiden eines Handlungsgenossen aus der Societät ist ohne Einfluß auf seine Verbindlichkeit aus den früheren Handelsgeschäften.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 17. März 1847.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1851 N. 31. S. 129.

810. Aufhebung der Societät durch Concurs zum Vermögen eines Gesellschafters. Theilungsprinzipien hinsichtlich des Societätsvermögens.

a) Eine Societät erlischt durch den Banquerout, und zwar nicht blos der Compagnie selbst, sondern auch eines ihrer Mitglieder.

§. 8. J. de societ. (III. 26.) L. 65. §. 1. D. pro socio (XVII. 2.)

Ist demnach von mehreren Societätsmitgliedern das eine in Concurs gefallen, von den andern aber die Uebereinkunft getroffen, im gesellschaftlichen Verbande zu bleiben, so ist dies so anzusehen, als ob eine ganz neue Societät begründet worden sei.

b) Daß der Antheil an Gewinn und Verlust bei einem Societätsgeschäfte in der Regel nach Verhältniß der geleisteten Beiträge auszuwerfen sei, läßt sich darum nicht wohl annehmen, weil dieselben nicht gerade baar bewirkt werden müssen, sondern auch durch Leistungen geschehen können, welche einen Werthsanschlag nicht vorstellen, z. B. durch Arbeiten oder Reisen für das Geschäft. Das Römische Recht hat daher, sich auf den Erfahrungssatz stützend, daß, was ein Gesellschafter weniger an Vermögen in das gemeinschaftliche Geschäft einbringe, gewöhnlich durch ein erhöhtes Maaß von Thätigkeit zu ersetzen habe

L. 5. §. 1. L. 29. §. 1. D. pro socio. (17. 2.)

als Regel festgestellt, daß Gewinn und Verlust sich nach Köpfen vertheile, und, sofern ein anderes Verhältniß Statt finden soll, dies der Uebereinkunft der Parteien zu überlassen sei. —

L. 29. p. D. eod

Daß aber unter den in dieser Stelle erwähnten aequis partibus Kopftheile zu verstehen sind, ist von Glück, Erläut. der Pandekten Bd. 13. S. 407 das Weitere ausgeführt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Jahr 1850.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1851 N. 55. S. 223.

811. Solidarische Verhaftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden.

Bei einer offenen Handelsgesellschaft hat im Zweifel jedes Mitglied das Recht, die Firma zu gebrauchen, und es werden hierdurch nach allgemeinem Handelsgebrauch alle übrigen Theilnehmer solidarisch verpflichtet, indem angenommen wird, daß eine gegenseitige Ermächtigung der Einzelnen auf den Namen Aller zu contrahiren, eine wechselseitige praepositio institoria unter denselben bestehe.

Enscheidung eines Königl. Württemberg. Gerichtshofes vom Februar 1845.
Tafel auserlesener Civil-Rechtssprüche Bd. I. N. LXXVI. S. 254.

812. Klage aus nicht erfülltem Societäts-Vertrage.

Aus einem Societäts-Vertrage kann nicht sofort auf die nach demselben verwirkte Conventionalstrafe Seitens des einen Socius gegen den andern geklagt werden, sondern die Klage ist zunächst auf Erfüllung des Societäts-Vertrages zu erheben.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 10. Dezember 1849.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1850 N. 54. S. 242.

813. Klage gegen Handlungsgesellschafter aus Forderungen an die Societät.

Daraus, daß nach der Praxis die Genossen einer Handelsgesellschaft solidarisch zur Bezahlung des Ganzen angehalten werden, und sich dagegen durch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Theilung nicht schützen können, folgt noch keineswegs, daß, wenn ein Gläubiger die Genossen einer solchen Gesellschaft in einer Klage belangt, ohne das Gesuch auf solidarische Verurtheilung zu richten, oder sonst in der Klage auf ihre solidarische Verpflichtung hinzudeuten, die Klage als eine auf solidarische Verurtheilung gerichtete anzusehen und darnach zu erkennen sei, und als weitere Folge davon, daß die Klage nicht auf eine solidarische Verpflichtung resp. Verurtheilung des Beklagten und Mitbeklagten gerichtet ist, ergibt sich, daß der Beklagte nur zur Zahlung der Hälfte der eingeklagten Forderung verurtheilt, dem Mitbeklagten aber, welcher den auf ein außergerichtliches Anerkenntniß der Schuld gestellten Klaggrund geleugnet hat, die Erwirkung der Loszählung durch Leistung des darüber angetragenen Eides nicht entzogen werden kann.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 17. März 1841 in Sachen Rothe und Sickmann gegen Rosenfeld & Töpfer und vom 24. Februar 1849 in Sachen Friedr. Ferd. H. gegen Heinrich R. und William D.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1841 S. 50. und Jahrg. 1850 N. 105. S. 489.

814. Solidarische Haftung der Handelsgesellschafter selbst nach aufgelöster Firma.

Handlungsgesellschafter haften aus der unter dem Namen der Firma geschlossenen Geschäften in solidum und wird Jeder derselben aus der von dem Anderen auch einseitig vorgenommenen Geschäftshandlungen ohne Weiteres Dritten verpflichtet, so daß hierin die Auflösung der Societät in Bezug auf frühere noch nicht abgewickelte Geschäfte nichts zu ändern vermag.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 30. April 1849 in Sachen Gustav Reifschneider zu Berlin gegen H. F. Ludwig zu Frankfurt als Socius der früheren Firma Kopitz & Ludwig.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. XVII. 40. S. 105.

815. **Societas specialis ad emendum ved vedendum.**

Nach den die sogenannte societas specialis ad emendum vel vedendum betreffenden Gesetzen

L. 31—33. 44. 52. pr. 58. pr. D. pro socio (17. 2.) L. 2. C. pro socio (4. 37.)

L. 13. D. de praescr. verb. (19. 5). L. 2. D. comm. divid. (10. 3.)

kommt es dabei für die Frage, ob eine wahre Societät anzunehmen stehe, vor Allem auf die concreten Umstände und die daraus sich ergebende Intention der Parteien an; namentlich soll in Fällen dieser Art nach L. 83 cit. des communiter gerere für sich allein und das bloß in commune emere nicht ohne Weiteres zur Annahme einer Societäts-Verbindung berechtigen und wird mithin diese nur da als vorhanden anzunehmen sein, wo die Absicht der Contrahenten zugleich auf ein gemeinschaftliches Haben und Benützen der gemeinschaftlich erworbenen Sachen gerichtet war.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 27. Februar 1850 in Sachen Feist Emden und Sohn gegen M. A. v. Rothschild und Söhne.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. XLIII. 102. S. 250.

816. Wer muß den einer Handelsgesellschaft deferirten Eid ausschwören.

In dem Falle, wo mehreren Streitgenossen über einen theilbaren Gegenstand z. B. Bezahlung einer Geldsumme, ein Eid zugeschoben wird, so muß dessen Ableistung abseiten Aller, als Regel angesehen werden.

Glück Commentar Bd. 12. p. 277.

Für eine Ausnahme bei mehreren Theilhabern einer Handlungsgesellschaft aber ist kein Grund erfindlich, denn

1) die Ansicht, daß eine Handlungsfirma eine juristische Person sei, ist nirgends begründet und völlig gehaltlos.

2) Der Grundsatz, daß Rechtsgeschäfte, welche ein zum firmiren befugter Theilnehmer der Handlung im Namen derselben vornimmt, für alle Theilhaber verbindlich sind, hat keinen Bezug auf

die Frage, ob dem Deferenten das ihm nach der Regel des Prozesses zustehende Recht, die Ableistung des Eides durch alle Delaten zu verlangen, ausnahmsweise deshalb zu entziehen sei, weil die Delaten Theilhaber einer Handlung sind.

3) Eben so unerheblich ist endlich der Grundsatz, daß die Theilhaber einer Handlung sich nach heutigem Recht als correi debendi verhalten und daß nach

L. 28. §. 3. D. de jurejur. (12. 2.)

in dem Falle, wenn der Gläubiger einem curreus debendi einen Eid deferirt und dieser denselben abgeleistet hat, die übrigen correi debendi liberirt sind. Denn daraus folgt nicht, daß ein Gläubiger, welcher gegen die sämmtlichen correi debendi zusammenklagt und ihnen einen Eid deferirt, nicht das Recht habe zu verlangen, daß sie alle denselben ableisten sollen.

Hiernach sind nach Verlangen des Deferenten sämmtliche Socien verbunden, den einer Handlungsgesellschaft deferirten Eid auszuschwören.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 28. März 1851 in Sachen Joh. Lorenz Binding gegen M. A. v. Rothschild und Söhne.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. XCI. 255. S. 564.

VIII. Commandit-Gesellschaft. (Stille Gesellschafter).

817. Verhaftung der Commanditisten.

Der Commanditist ist dem (übrigens zur Vindication berechtigten) Gläubiger des Complementars gegenüber nicht berechtigt, eine etwaige Forderung an letzteren einer Retention zum Grunde zu legen, falls die Forderung durch den Belauf seiner Commanditen-Verbindlichkeit überstiegen oder doch erreicht wird.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 15. März 1850 in Sachen Schwabacher Fréres & Comp. zu Paris gegen J. H. Seyffert & Comp. und

der Facultät zu Halle vom 10. Januar 1851 in Sachen J. Bernard zu Paris gegen denselben.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 31. S. 248. und N. 50. S. 436.

818. Verhältniß des geschäftsführenden Gesellschafters.

Bei der stillen Gesellschaft tritt nur der das Geschäft führende Gesellschafter zu denen, mit welchen er contrahirt in ein Rechtsverhältniß und auch das Eigenthum, welches derselbe erwirbt, geht auf die übrigen Gesellschafter nur dadurch über, daß er dasselbe auf die Letzteren überträgt. Wenn demnach der geschäftsführende Gesellschafter eine Geschäftsforderung einklagt und der Schuldner dieselbe an diesen und gegen dessen alleinige Quittung berichtigt, so ist er dadurch, wenngleich er von der Existenz eines oder mehrerer stillen Gesellschafter Kenntniß hatte, dennoch gegen nochmalige Anforderungen Seitens der Letzteren rechtlich gesichert.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 19. Mai 1849 in Sachen Abraham Löb Gans aus Offenbach gegen Leser Samuel zu Cronberg.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. XVIII. 41. S. 109.

IX. Kaufmännische Correspondence. Bestellzettel. Creditbriefe. Kaufmännische Empfehlungen.

819. Kaufmännische Empfehlungen. Unterschied der Vorschriften des Preußischen und des Sächsischen Rechtes über dieselben.

Preuß. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 702 ff.

a) Das Preußische Allgemeine Landrecht enthält in Th. II. Tit. 8. §§. 702 ff. bezüglich der s. g. Empfehlungen besondere Bestimmungen für den Kaufmannsstand, während das Sächsische Recht blos Grundsätze aufstellt, welche für alle Staatsbürger, ohne Unterschied ihres Standes oder Gewerbes gelten.

b) Das Preußische Recht unterscheidet zwischen dem Falle, wo die Empfehlung eines Kaufmannes freiwillig und unaufgefordert, und dem Falle, wo solche auf vorherige Anfrage erfolgt.

In dem ersteren Falle soll derjenige, welcher empfiehlt, allen Schaden ersetzen, welcher bei den durch die Empfehlung unmittelbar veranlaßten Geschäften aus dem Unvermögen oder unzuverlässigen Charakter des Empfohlenen entsteht, wenn er entweder Jemanden von mißlichen Vermögensumständen oder unzuverlässigem Charakter,

wider besseres Wissen, als einen sichern guten Mann empfohlen, oder, wenn er zwar von den mißlichen Vermögensumständen oder dem unzuverlässigen Charakter des Empfohlenen keine Wissenschaft gehabt, aber den Irrthum bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. In dem letzteren Falle haftet er nur für ein grobes Versehen.

Es wird jedoch in allen Fällen vorausgesetzt, daß der Beschädigte eben durch diese Empfehlung zur Eingehung des Geschäftes mit dem Empfohlenen bewogen worden sei, — daß die Unsicherheit oder Unzuverlässigkeit bei dem Empfohlenen nicht erst nach der Empfehlung entstanden sei, und — daß der Beschädigte keine Gelegenheit gehabt habe, von den Vermögensverhältnissen oder dem Charakter des Empfohlenen sich selbst zu überzeugen.

Das Sächsische Recht kennt diesen Unterschied nicht.

c) Das Preußische Recht läßt den Empfehlenden in dem Falle, wo die Empfehlung unaufgefordert geschehen ist, für allen Schaden aufkommen, selbst wenn er seine Empfehlung nur aus Irrthum ertheilt hat, sobald dieser leicht vermeidlich gewesen ist, und macht ihn, in dem Falle, wo die Empfehlung auf Anfrage erfolgte, nur für grobes Versehen verantwortlich; das Sächsische Recht erkennt aber eine Entschädigungsverbindlichkeit, ohne Unterschied der Fälle, blos im Falle des dolus an.

d) Das Preußische Recht läßt den Empfehlenden nicht blos für die Zahlungsfähigkeit, sondern auch für den zuverlässigen Charakter des Empfohlenen garantiren, während das Sächsische Recht blos eine Garantie für die Zahlungsfähigkeit statuirt.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig vom Jahr 1849. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1851 N. 99. S. 433.

820. Beweiskraft der Bestellzettel.

Bei einem von dem Käufer an einen Commissionär gelangten Bestellzettel entsteht daraus, daß, während er über Quantität, Qualität, Art des Transports und der Verpackung und Spediteur genaue Vorschriften enthält, von einem Preis-Limito sich nichts darin findet, eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß bei einer vorausgegangenen mündlichen Abrede ebenfalls kein Preis bestimmt worden sei; denn da solche Notizzettel gerade den Zweck haben, das Resultat der mündlichen Besprechungen zu fixiren, um etwaigen Ungewißheiten

und Mißverständnissen vorzubeugen, so darf man sicher annehmen, daß, wenn über einen so wichtigen Punkt, wie der Preis der bestellten Waare, etwas Festes verabredet wäre, der Besteller nicht unterlassen haben würde, es ebenfalls in dem Zettel zu bemerken, und da solche Zettel eben nur den angegebenen Zweck haben, nicht aber den, als förmliche Beweisurkunden über das abgeschlossene Geschäft zu dienen, so kann, wenn sonst die Aechtheit und Bestimmung des Zettels feststeht, auf dessen Formlosigkeit, namentlich das Fehlen der Namen des Bestellers und des Commissionärs gar nichts ankommen.

Durch einen solchen von dem klagenden Commissionär producirten Bestellzettel ist der Beweis des Klägers für bedeutend mehr als erbracht zu erklären und derselbe zum Erfüllungseide in Gemäßheit der Reformation I. tit. 39. §. 7. zu gestatten.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 26. März 1850 in Sachen C. Pöhls & Lohmer zu Bordeaux gegen Mauro Gaetano Sartorio zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. IL. 118. S. 290.

X. Makler.

821. Aufzeichnung des von einem Makler geschlossenen Geschäfts in dessen Taschen- oder Handbuch.

Zur rechtlichen Gültigkeit der Aufzeichnung des von einem Makler geschlossenen Geschäfts in dessen Taschen- oder Handbuch ist nicht erforderlich, daß die Eintragung der Willenserklärung beider Theile erst nach geschehener Vermittelung des Geschäfts erfolge; es genügt vielmehr die successive Aufzeichnung zunächst der Verlagsofferte vor deren Acceptation in Gegenwart des Anerbietenden, und demnächst deren Acceptation in Gegenwart des Annehmenden.

A. L. R. II. 8. §. 1359.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 22. April 1856.
Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. XXI. N. 31. S. 117.

822. Anspruch auf Maklerlohn.

Für Zuweisung eines Käufers, der die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen nicht im Stande, kann der Makler, wenn er dies wußte, den bedungenen Maklerlohn nicht fordern.

Urtheil des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 3. August 1852 in Sachen Kleeberg gegen Zimmermann.
Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen. N. F. Bd. XI. N. 45. S. 368.

823. Nebengebühren neben dem Mäklerlohne.

Der Proxneta kann außer dem Mäklerlohne die im Interesse des betreffenden Geschäfts aufgelaufenen, von ihn speziell nachzuweisenden, Gebühren und Verläge noch besonders bezahlt verlangen.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig ex ao. 1852.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1852 N. 63. S. 281.

824. Makler-Gebühr.

Einem Makler gebührt die für seine Bemühungen versprochene Belohnung nicht schon dann, wenn er seinerseits, um den Vertrag zu Stande zu bringen, alles, was er thun konnte, gethan hat, das Geschäft aber aus irgend einem Grunde nicht perfect geworden ist, es sei denn, daß auch für diesen Fall ein proxneticum versprochen worden ist.

Erkenntniß des Herzogl. Ober-Appellations-Gerichts zu Wiesbaden vom 10. Jänner 1839 in Sachen Ritter wider Küster.
Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd X. N. 43. S. 57.

XI. Lieferungs-Vertrag.

825. Entschädigung bei Nichterfüllung eines Lieferungs-Vertrages. Preis. Differenz.

Im Falle der Nichterfüllung des Kaufs über Waaren kann neben der Differenz zwischen dem verwilligten Kaufpretium und dem zur Lieferungszeit gestandenen mittleren Marktpreise nicht auch die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem für den Ankauf der Waare verwendeten Kostenaufwand gefordert werden.

In allen Fällen, in welchen eine contractliche Verbindlichkeit verletzt worden ist, gilt die durch die Natur der Sache und durch klare Gesetze z. B.

L. 2. 5. 8. D. de eo quod certo loco. L. 19. D. de usuris.
L. 39. D. locat. L. 13. pr. D. ratam rem.

begründete Regel, daß nicht bloß der positive Schaden, der aus der contractswidrigen Handlung erwachsen ist, sondern auch der entgangene Gewinn zu ersetzen sei, welches beides jedoch die Differenz zwischen dem Kaufpretium und dem zur Lieferungszeit bestandenen mittleren Marktpreise vollständig in sich faßt.

Urtheil des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Juni 1853 in Sachen Theod. Wilh. Mücke gegen Ranft & Kaurisch.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen N. F. Bd. XII. N. 53. S. 471.

826. Der Käufer ist berechtigt, auf das Interesse zu klagen, wenn der Verkäufer die Ablieferung der Waare verweigert.

Wenn der Verkäufer an einem bestimmten, oder von ihm nach seiner Wahl zu bestimmenden Lieferungstage die Lieferung der verkauften Waare dem Käufer offerirt, dieser die Lieferung jedoch nicht acceptirt, da er an diesem Tage die volle Kaufsumme zu erlegen nicht im Stande ist, so ist dadurch der Lieferungsvertrag nicht aufgehoben oder gelöst; denn die bloße Bereitwilligkeit des einen Contrahenten den Kauf zu erfüllen, und die bloße Verweigerung des andern Contrahenten den übernommrnenen Verbindlichkeiten auch seinerseits nachzukommen, ist kein Grund zur Aufhebung des Contractes, wenn nicht ausdrücklich ausgemacht worden ist, daß dies der Fall sein solle, vielmehr steht dem Verkäufer nur das Recht zu, die erfolglos realiter angebotene und bereit gehaltene Waare am Lieferungstage sodann zu dem jedesmaligen Marktpreise zu verkaufen, und wenn er weniger dafür erhält, als den von dem Käufer dafür verwilligten Kaufpreis, das minus von dem Käufer einzuklagen. Hat nun der Verkäufer von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, so ist das gegenseitige Vertragsverhältniß in der Lage geblieben, daß Käufer nun seinerseits auch noch später die Lieferung der erkauften Waare gegen Offerirung des Kaufpreises zu fordern, mit anderen Worten moram zu purgiren berechtigt ist. Findet dieses statt und verweigert nunmehr der Verkäufer unter dem Anführen, daß er den Contract für aufgehoben ansehe, die Lieferung der Waare, und verbleibt er hierbei unter Angabe desselben Grundes auch noch später, so sind alle Bedingungen in Erfüllung gegangen, von welchen das Recht des Käufers, auf das Interesse zu klagen, zufolge des klaren Ausspruchs der Gesetze

L. 17. D. de pericul. et commod rei vend. L. 13. §, 8. D. de act. emt. vend.

L. 10. Cod. de act. emt. vend. L. 1. u. L. 11. §. 9. D. de act. emt. vend.
L. 4. L. 10. u. L. 12. Cod. eod.
abhängt.

Urtheil des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Juni 1853. Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen. N. F. Bd. XII. N. 54. S. 472.

827. Klage auf Leistung des Interesse wegen eines nicht rechtzeitig erfüllten Lieferungsgeschäftes.

Wenn in einem Schlußzettel über ein Getreidelieferungsgeschäft folgende Bestimmungen enthalten sind:

„Casse bei Ablieferung in Courant. Kündigung 5 Tage vor der Lieferungszeit, April, Mai kommenden Jahres. Frei Leipzig nach Wahl des Verkäufers. Unterbleibt die Erfüllung zur bestimmten Zeit, in dem entweder der Verkäufer nicht abliefert, oder Abkäufer Annahme oder Baarzahlung verweigert, so soll das Geschäft für nicht geschlossen erachtet werden, der Nichtsäumige aber das Recht haben den Säumigen auf Schadenersatz (nach dem höchsten Marktpreis zu Leipzig am 31. Mai 1854 Nachmittag 5 Uhr) und Courtage zu verklagen. Sei binnen 4 Wochen vom letzten Tage des Termins an nicht geklagt worden, so gelte dies als eine im gegenseitigen Einverständniß erfolgte Aufhebung des Kaufgeschäftes überhaupt,"

so hat der Verkäufer die Wahl zur Lieferung oder Differenzzahlung im ersten Falle aber die Verpflichtung, die Lieferungszeit und Art, selbst wenn die Lieferung erst am 31. Mai 1854 erfolgen sollte, dem Käufer 5 Tage vor dem Lieferungstage anzuzeigen, und ist dieser bei unterbliebener Anzeige nicht verpflichtet, sich am letzten Verfalls- resp. Lieferungstermin (31. Mai 1854) in Leipzig zur Abnahme mit dem Kaufpretium einzufinden und den Verkäufer aufzusuchen, mithin, durch Unterlassung dieses, nicht in mora, vielmehr durch die unterlassene Kündigung auf Leistung des Interesses wegen nicht rechtzeitiger Erstattung der Lieferung Seitens des Verkäufers klagbar zu werden berechtigt.

Die Einreichung der Klage innerhalb der stipulirten 4 Wochen genügt zur Wahrung der Rechte des Käufers und werden die-

selben dadurch, daß innerhalb derselben Frist nicht auch die Insinuation der Klage an den Beklagten erfolgt ist, nicht präjudizirt.

Wenn der 31. Mai 1854 kein Börsentag war, so erscheint Kläger nur berechtigt die höchste Preisnotirung des nächstvorhergehenden, nicht aber des nächstfolgenden Börsentages seiner Schadenersatzforderung zu Grunde zu legen.

Erkenntniß des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom 16. Juli 1856.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1857 N. 35. S. 185.

828. Interesse bei verweigerter Erfüllung eines Lieferungsgeschäftes.

Wenn ein Geschäftsmann, zum eigenen Bedarf oder Verbrauch, ein Lieferungsgeschäft abgeschlossen und sein Bedürfniß an Waare in dem Falle der Nichtlieferung Seiten seines Mitcontrahenten auf andere Weise gedeckt hat, so muß bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden, wie er im Zweifel als diligens paterfamilias eingekauft habe, dergestalt, daß es dem Gegner obliege, eine hierunter verhangene Negligenz nachzuweisen. Es ist ihm demnach die Differenz zwischen dem Lieferungs-Vertrags-Preise und dem Preise des von ihm effectuirten Einkaufes als Ersatz des ihm durch die Vertragswidrigkeit der nicht erfüllten Lieferung erwachsenen Schadens unter Hinzurechnung der sonstigen dabei gehabten baaren Aufwendungen zuzuerkennen.

L. 17. D. de peric. et commod. rei vend. — L. 13. §. 8 D. de act. emt. vend.

L. 10. Cod. de act. emt. vend. L. 1 u. L. 11. §. 9. D. de act. emt. vend.

L. 4. L. 10 u. L. 12 Cod. eod.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig vom 14. Februar 1853 und des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom 18. Juli 1853 (in confirm).

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1853. N. 49 u. 50. S. 385—395.

829. Lieferungsgeschäft ohne Festsetzung der Lieferungszeit.

Es ist ohne Zweifel und liegt in der Natur der Sache, daß wie jeder andere Kaufcontrakt, auch der Lieferungsvertrag recht wohl ohne die Verabredung einer bestimmten Lieferungszeit bestehen und mit rechtlichem Erfolge abgeschlossen werden könne; die Unterlassung der Festsetzung der bestimmten Lieferungszeit hat solchenfalls nur die

Folge, daß von jedem der Contrahenten die Erfüllung des Contrakts sofort nach der Abschließung desselben verlangt werden kann.

Daß aber in einem solchen Falle der klagende Verkäufer in seiner Klage nicht etwa erst noch besonders darauf sich zu beziehen braucht, daß eine bestimmte Lieferungszeit nicht verabredet worden sei, sondern daß es vielmehr, wenn Beklagter der erhobenen Klage den Einwand, daß dieselbe zu früh erhoben worden, entgegensetzen will, Sache des Letzteren sei, seinerseits die stattgefundene Verabredung einer Lieferungszeit zu behaupten und beziehentlich zu erweisen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Dresden vom 2. September 1854 in Sachen Schmid gegen Schindler.

Ackermann's Rechtssätze. N. F. Bd. V. N. 749. S. 385.

830. Liquidirung des Interesse bei der mora des Lieferanten.

Bei der mora des Lieferanten ist der klagende Käufer berechtigt von dem beklagten Verkäufer die Differenz zwischen dem verabredeten Kaufpreise und dem zur Verfallzeit, oder wenn diese erst mit der Klageerhebung eingetreten war, von dem zur Zeit der Klageerhebung bestandenen mittleren Marktpreise, nebst Zinsen des Verzugs von dieser Differenz, von der nur gedachten Zeit an gerechnet, zu beanspruchen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 26. Februar 1850 et publ. d. 10. April eo. ao.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1851. N. 62. S. 261.

831. Schadenersatz wegen unterlassener Waarenlieferung.

Die Größe des schuldigen Schadenersatzes besteht in der Preisdifferenz zwischen dem Durchschnitts-, Markt- und dem Verkaufspreise, berechnet auf den Lieferungstag.

Um diese Summe wäre Käufer nach dem eingetretenen Fruchtaufschlage bei richtiger Vertragserfüllung reicher geworden. Weiteres kann er aber auch mit Grund nicht ansprechen, da die Möglichkeit, durch geschickte Speculationen oder Losschlagen der Waare bei einem späteren noch höher gestiegenen Marktpreise unsichere Eventualitäten sind, welche bei Festsetzung des Schadenersatzes rechtlich nicht in Betracht kommen.

L. 21. §. 3. D. d. act. emt. vend. (19. 1). L. 19. D. d. per. et commod. (18. 6.)

Erkenntniß eines Königl. Würtemberg. Kreisgerichtshofes vom 25. Jan. 1856.

Tafel auserlesene Civil-Rechtssprüche Bd. II. N. LXIX. S. 390.

832. Verzugsentschädigung bei Lieferung **rerum fungibilium** wenn der Lieferungstag bestimmt ist.

Ist in dem Lieferungsvertrage ein bestimmter Lieferungstag festgesetzt, so ist bei dem Verzuge des Lieferanten der Käufer nicht berechtigt von dem Verkäufer diejenige Preisdifferenz zu verlangen, welche zwischen dem Tage des Abschlusses des Kaufs und dem Tage der Anstellung der Klage bestanden hat, sondern vielmehr nur die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Marktpreise der gekauften Waare am bedungenen Lieferungstage zu fordern.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 29. Juni 1855 in Sachen Wolf gegen Schindler.

Ackermann's Rechtssätze N. F. Bd. VI. N. 794. S. 112.

833. Schadenforderung wegen nicht erfüllten Lieferungscontrakts.

Wenn Käufer dadurch, daß Verkäufer die bedungene Quantität Getreide zu der bestimmten Zeit nicht ablieferte, wirklich in die Nothwendigkeit versetzt worden ist, von dritten Personen dieses Getreide zu kaufen, so ist er doch um deswillen noch keineswegs berechtigt, jeden Preis, den er diesen Dritten gewährte, es mochte derselbe so hoch sein, wie er immer wollte, nur aus dem Grunde, weil er seinerseits denselben gewährte, von dem Verkäufer zurückzuverlangen, sondern er muß sich gleichzeitg darauf berufen und es glaubhaft bescheinigen, daß die von ihm gezahlten Preise die wirklich gangbaren und zu der Einkaufszeit allgemein beobachteten gewesen seien.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 21. December 1849.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1850. N. 36. S. 165.

834. Faktischer Verzicht auf den Entschädigungsanspruch Seitens des Käufers wegen verspäteter Lieferung.

Es ist zwar der Verkäufer einer Waare, wenn er solche erst nach Ablauf der verabredeten Lieferungszeit an den Käufer übergibt, diesem den Schaden zu ersetzen verpflichtet, welcher aus seinem Verzuge erwachsen ist; indessen liegt in der Annahme der späteren durch den Verkäufer erfolgenden Leistung der Sache an und für sich die stillschweigende Willenserklärung des Käufers auf einen Ersatz des wegen der nicht rechtzeitigen Vertragserfüllung ihm erwachsenen Schadens zu verzichten. Der Käufer kann jedoch die Unterstellung eines solchen stillschweigenden Verzichts durch eine ausdrückliche Pro-

testation, bei der Annahme, insbesondere durch Vorbehalt der Geltendmachung seines Entschädigungsanspruches bestätigen.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel vom 31. August 1849 in Sachen v. Norbeck gegen Hupfeld.

Heuser Annalen Bd. II. (1855) S. 731.

835. Einrede der Lieferungsverspätung. Replik der Genehmigung.

Wenn der Käufer, ungeachtet seiner Kenntniß von der verspäteten Abladung der von ihm gekauften Quantität Getreide, dieselbe zum Zwecke der Erfüllung des Handels ohne Widerrede in Empfang genommen, so hat er dadurch die so geschehene Lieferung als gehörige Erfüllung des Contrakts stillschweigend gebilligt, und ist demnach nicht berechtigt, hinterher wegen verspäteter Lieferung an die Verkäufer einen Entschädigungsanspruch zu erheben.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Kiel vom 17. April 1852.

Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. X. N. 145. S. 191.

XII. Kauf. Uebergabe und Empfang. Eigenthums-Uebergang.

836. Cession durch Giro auf dem Schlußzettel.

Ein auf einen Schlußzettel gebrachtes Giro hat die Wirkung einer Cession der aus dem Schlußzettel hervorgehenden Rechte, und der Uebertragung des geschlossenen Kaufes auf einen Dritten.

Obschon das Giro in seiner wahren Bedeutung und rechtlichen Wirksamkeit nur für den eigentlichen Wechselverkehr bestimmt ist, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß wenn (wie im vorliegenden Falle) die Angaben der Kläger über die auf dem Schlußzettel bewirkten Giri in Wahrheit beruhen, die Aussteller der letzteren damit eine Uebertragung ihrer Rechte aus dem fraglichen Lieferungsvertrage auf die als Nachmänner bezeichneten Personen oder Firmen bezweckt und hierzu nur die äußere, dem kaufmännischen Verkehr der Kürze halber zusagende Form des Indossaments gebraucht haben.

Urtheil des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom März 1855 in Sachen Christoph Heinrich und Franz Häußler gegen Karl Heinr. Kühnel.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. XIV. N. 102. S. 252.

837. Uebergang der Gefahr der verkauften Sachen auf den Käufer.

Die Gefahr der gekauften Sache trifft den Käufer, sobald der Kaufcontrakt perfect ist, und ist der Käufer, wenn die verkaufte Sache vor der Tradition zu Grunde geht, weder berechtigt den Kaufpreis nicht zu bezahlen, noch denselben, daferne er bereits bezahlt worden, wieder zurückzufordern.

§. 3. l. de emt. et vendit. l. 5. §. 2. D. de rescind. vendit. l. 34. §. 6. D. de contrah. emt.

l. 8. pr. D. de periculo et commodo rei vendit. l. 14. 15. D. de jure dot.

l. 4. 5. 6. C. de peric. et commod. rei vendit.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 3. Juli 1849.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. VIII. N. 28. S. 436.

838. Eigenthums-Uebertragung einer verkauften Waare. Dolus.

Wenn Jemand betrüglicher Weise zu einem Verkaufe und folgeweise zur Eigenthums-Uebertragung veranlaßt worden ist, so stehen dem Betrogenen freilich Rechtsmittel gegen den Betrüger zu, allein der Eigenthums-Uebergang selbst und die weitere Eigenthums-Uebertragung an einen Dritten wird nicht verhindert.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 15. März 1850 in Sachen Schwabacher fréres & Comp. zu Paris gegen J. H. Seyffert et Comp.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 31. S. 248.

839. Durch Uebergabe einer Waare Seitens des Verkäufers an den Frachtfuhrmann geht das Eigenthum desselben nicht ohne weiteres an den Destinatär über.

Die Bestimmung des gemeinen Rechts, daß das Eigenthum einer Sache erst durch Tradition an den Käufer übergehe, hat auch im Handelsrecht stets Anerkennung gefunden und im würtembergischen Rechte (Gesetz vom 21. Mai 1828 Art. 16) ist dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt worden. Dieser Uebergang des Eigenthums einer Waare auf den Destinatär durch Uebergabe desselben Seitens des Verkäufers an einen Frachtfuhrmann kann nur dann für perfectionirt angesehen werden, wenn der Käufer den Frachtfuhrmann

zur Empfangnahme der Waare ausdrücklich beauftragt und hiervon den Verkäufer als Absender in Kenntniß gesetzt hat.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Stuttgart vom 16. August 1853. Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. VII. N. 7. S 7.

840. Eigenthums-Uebergang an Waaren durch Aushändigung der Faktura.

Durch die Aushändigung einer Faktura über Waaren an den Besteller wird der Eigenthums-Uebergang derselben nicht bewirkt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Stuttgart vom 16. August 1853. Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. VII. N. 8. S. 8.

XV. Kauf. Empfangbarkeit der Waare. Schadenersatz. Redhibition. Preisdifferenz.

841. Beweislast über die Nichtprobemäßigkeit bei erfolgter Vorausbezahlung des Kaufpreises.

Der Käufer hat den Beweis der Nichtprobemäßigkeit zu übernehmen, wenn er nach erfolgter Vorausbezahlung oder Wechselacceptation für den Kaufpreis die Nichtprobemäßigkeit der ihm übersendeten Waare behauptet.

Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck ex ao. 1846.

Auswahl handelsrechtlicher Streitfälle vor dem Bremer Handelsgericht S. 44.

842. Beweislast bezüglich der Fehler einer gelieferten Waare.

Nicht der Verkäufer hat zu beweisen, daß die gelieferte Waare die zur Contraktserfüllung im Allgemeinen genügende gute Beschaffenheit gehabt, sondern dem Käufer liegt der Beweis der von ihm an der empfangenen Waare behaupteten Fehler ob.

Hommel rhaps. obs. LXXXVII. Glück Pandekten Commentar Bd. 17. p. 234 folgd.

Treitschke der Kaufcontrakt p. 182 folgd.

Urtheil des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Juli 1851 in Sachen Kranichfeld gegen Thümmler.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. XI. N. 93. S. 475.

843. Unstatthaftigkeit der Exception unbrauchbarer nicht probemäßiger Waare nach Verlauf von mehreren Monaten nach Empfang.

Wenn ein Kaufmann bei einem Reisenden, nach den ihm vorgezeigten Proben oder Mustern, um die ihm angegebenen und von ihm ausdrücklich genehmigten Preise, eine bestimmte Quantität Waaren bestellt, dieselben Anfangs Monats Mai 1853 empfängt, solche annimmt, bis zum October desselben Jahres behält, ohne eine Ausstellung gegen deren Qualität und Probemäßigkeit zu machen, und sogar über einen Theil derselben bis dahin verfügt, so ist er mit der, der Klage des Verkäufers auf den Kaufpreis, entgegengesetzten Einrede, daß die ihm zugesendete Waare der Probe nicht entsprochen habe, ausgeschlossen.

Zuvörderst hatte nämlich die Annahme der zugesendet erhaltenen Waare die Folge, daß der Beklagte rücksichtlich der Behauptung, es wäre die Waare fehlerhaft, verdorben, unbrauchbar und der Probe nicht gemäß, die Beweislast zu übernehmen hatte. Weiter bestand aber auch, wenn er mit Ausstellungen gegen die Qualität der Waare gehört werden wollte, für ihn die Verbindlichkeit, die Waare sofort nach deren Empfang zu untersuchen, und wenn er solche entweder überhaupt untauglich oder der Bestellung und Probe nicht gemäß fand, den Klägern dies ohne weiteren Aufenthalt zu notificiren und denselben die Waare zur Disposition zu stellen, indem, wenn er dies unterließ, er, derjenigen Einwendungen gegen die Beschaffenheit und Probemäßigkeit der Waare, welche sofort bei nachtheiliger Prüfung der erhaltenen Sendung sich ergeben hätten, verlustig werde.

Erkenntniß der Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 18. Januar 1855 in Sachen Fellinger et Comp. gegen Göbsche.
Ackermann's Rechtssätze. N. F. Bd. V. N. 728. S. 246.

844. Ersatzverbindlichkeit bei betrüglicher Vorspiegelung.

Dem Käufer einer Sache steht wegen jeder Vorspiegelung des Verkäufers, durch welche ihn dieser absichtlich und hinterlistig in einen Irrthum versetzt, der ihn zur Eingehung eines zu hohen Kaufpreises verleitet, die actio emti auf Wiederaufhebung des Contrakts oder Schadenvergütung zu.

L. 6. §. 8. l. 13. §. 4. l. 34. D. d. act. emt. et vend. (19. 1.) l. 37. D. d. dolo malo.
Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 18. October 1848 in Sachen Lehmann gegen Seifert.
Ackermann's Rechtssätze. N. F. Bd. VI. N. 788. S. 97.

845. Untersuchung bestellter Waare bei Empfang bezüglich ihrer Probemäßigkeit. Angabe der Gründe der Nichtannahme.

Es erscheint sowohl als allgemeiner Handelsgebrauch, als rechtliche Pflicht des Käufers und Bestellers, alsbald nach Empfang bestellter Waare dieselbe zu untersuchen, ob solche der Bestellung gemäß angefertigt und geliefert sei, und, wenn gleich der Verkäufer in dem Uebersendungs-Avis sich die sofortige Remission der Waare, für Fälle der Nichtannahme wegen Nicht-Probemäßigkeit, ausdrücklich verbeten hat, so darf doch der Empfänger eine Erklärung über die Annahme resp. Anzeige über die Dispositionsstellung sofort zu machen nicht unterlassen, da der Verkäufer nur dadurch in den Stand gesetzt wird, anderweitig über die Waare zu verfügen, auch ohne Kenntniß von deren angeblichen Mängeln seinen Reisenden nicht zu der etwa nöthigen Verständigung mit dem Käufer mit der nöthigen Instruktion versehen kann. Ein wochenlanges Stillschweigen in dieser Beziehung präjudizirt dem Käufer ebenso, als wenn er, ohne specielle Angabe der Fehlerhaftigkeit und Unempfangbarkeit der Waare, dieselbe nur aus dem ganz irrelevanten Grunde zur Disposition stellt, weil sie ihm für sein Geschäft zu theuer komme, und kann ihm später, bei Einklagung des Kaufpreises der Waare gegen ihn, nicht gestattet werden, hinterher der Waare Mängel vorzuwerfen, welche, wenn vorhanden, dem Abnehmer schon beim Empfange gar nicht hätten entgehen können, und sofort zu rügen gewesen wären, namentlich, wenn es sich nach des Käufers Anführen nicht darum handelt, ob die gelieferte Waare dem bei der Bestellung vom Reisenden vorgelegten Muster entspreche, sondern vielmehr darum, daß sie anders und nicht nach Muster hätte gefertigt werden sollen.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 12. November 1849 in Sachen Kühler-Emkes zu Crefeld gegen Heinrich Jaquet zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen. Bd. II. N. XXXIV. 79. 80. S. 201. 204.

846. Einrede der Unbrauchbarkeit der Waare nach längerer Zeit. Beweislast.

Aus der Annahme der Waare folgt allein noch nicht der Verzicht auf die Unbrauchbarkeit der Waare; denn hierzu würde gehören, daß die besonderen Umstände, unter welchen die Annahme einer Waarenlieferung erfolgte, von der Beschaffenheit seien, daß sie eine sichere Schlußfolge auf eine stillschweigende Genehmigung der Ver-

tragserfüllung, als einer in jeder Hinsicht vollständigen zu begründen vermöchten. Eine solche unbedingte Billigung läßt sich aber alsdann nicht annehmen, wenn die Mangelhaftigkeit der Leistung einem ausdrücklichen Versprechen entgegen ist oder nicht offen zu Tage liegt, sondern dem Beobachter überhaupt, oder doch dem nicht sachkundigen Beobachter leicht entgehen kann. Weder die baldige Untersuchung der Waare, welche bei mancher, namentlich dem Weine, nach einem längeren Transport sogar unthunlich ist, noch die sofortige Benachrichtigung des Verkäufers kann nach gemeinem Recht zur Erhaltung des Anspruchs des Käufers für wesentlich nothwendig gehalten werden.

Fr. 40. pr. de contr. emt. (18. 1).

v. Berg Jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle. Bd. II. N. 14. §§. 6—10.
Archiv für civilistische Praxis. Bd. 7. S. 357 ff. Bd. 20. S. 468 ff. Bd. 22. S. 437 ff.
Thöl Handelsrecht Th. I. §. 84.
Seuffert Prakt. Pandektenrecht Bd. II. S. 276.

Dagegen hat die Annahme der Waare allerdings Einfluß auf die Beweislast, indem der, welcher einen Einwand auf deren Mangelhaftigkeit baut, alsdann den Beweis derselben zur Zeit der Ueberlieferung der Waare zu führen hat.

Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt vom 3. Februar 1854 Litt. M. Conv. 20. ad Nr. 291.
Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. VII. N. 295. S. 347.

847. Ausstellungen gegen die Beschaffenheit der Waare.

Der Käufer, welcher die ihm tradirte Waare im kaufmännischen Sinne empfangen hat, kann gegen die Beschaffenheit der Waare keine Ausstellungen mehr machen, wenn nicht der Verkäufer in dolo war.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Kiel vom 20. April 1853.
Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. VII. N. 303. S. 357.

848. Aedilitische Klagen. Berechnung der Verjährungszeit.

Die actio redhibitoria verjährt in sechs Monaten. Diese Frist ist ein tempus utile, wobei nur die Tage berechnet werden, an denen geklagt werden konnte, experiundi potestas vorhanden war, mit Uebergehung aller derjenigen, an welchen die letzte fehlte. Der Anfang der Verjährung ist aber ausdrücklich auf den Tag des abgeschlossenen Contrakts gesetzt;

fr. 19. §. 6 de aedit. ed. (21. 1.)

und was die experiundi potestas ausschließt, ist in

fr. 1 de divers. temp. praescr. (44. 3.)

angegeben. Unter solchen Ausschließungsgründen (Krankheit, Gerichtsferne, Abwesenheit des Klägers oder Beklagten) findet sich die Unbekanntschaft des Käufers mit dem Fehler nicht, wie überhaupt bei der Klagverjährung nur die Abwesenheit äußerer Hindernisse, nicht die Unwissenheit des Klägers aber sein Klagerecht in Betracht kommt.

Durch fr. 55 de aed. ed. kann nach dem deutlichen Inhalte der C. 2 de aed. act. (4. 58) das Gegentheil nicht bewiesen werden, indem es den Fall supponirt, daß aus besondern zur Restitutionsertheilung geeigneten Gründen die eingetretene Verjährung nicht beachtet wird, so jedoch, daß den Käufer hierbei eine dissoluta ignorantia nicht entschuldigt.

fr. 15. §. 1. de contr. emt. (18. 1.)

Völlig unhaltbar ist die Meinung, daß, weil an die Stelle des annus utilis bei prätorischen Restitutionen ein quadriennium continuum gesetzt worden,

C. ult. de temp. in integ. rest. (2. 53.)

die für die Redhibitionsklage gegegebene sechsmonatliche Frist zu vervierfachen sei.

Erkenntniß des vormaligen Ober-Landesgerichts zu Wolfenbüttel vom 10. März 1845, bestätigt durch Erkenntniß des vormaligen Ober-Appellations-Gerichts daselbst vom 17. October 1845 in Sachen Gehrmann gegen Heicke.

Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. X. N. 31. S. 46.

XVI. Kauf; auf Probe, nach Probe oder Muster, auf Bestellung, auf Besicht. Erfüllung, Rücktritt. Unbestellte Waare.

849. Nichtannahme unbrauchbarer Waare.

Wenn die auf Bestellung gelieferte Sache für den bestimmten Zweck unbrauchbar ist, so ist der Besteller zu deren Annahme nicht verbunden.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appell.-Gerichts zu Dresden vom 14. April 1853.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1854. N. 13. S. 61.

850. Kaufcontrakt. Folgerungen aus der Zurücknahme des verkauften Gegenstandes.

Die Zurücknahme eines verkauften Gegenstandes ist an sich keine Thatsache, aus welcher eine Vermuthung für die Auflösung des Contrakts sich ergibt. Es muß vielmehr bewiesen werden, daß sie unter solchen Umständen geschehen sei, welche wirklich zu jener Schlußfolgerung berechtigen.

Haben beide Parteien Beweise zu führen, so kommt derjenige des Klägers zuerst an die Reihe. — Bei der Einrede des nicht erfüllten Contraktes trifft den Kläger die Beweislast.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 20. Juli 1846 in Sachen C. Adamy gegen C. C. Kulpe.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen. Bd. I. N. 69. S. 702.

851. Kauf in Bausch und Bogen. — **Exceptio laesionis enormis.** Theilweise Aufhebung eines von Mehreren mit einem Dritten geschlossenen Kaufes.

Glaubt ein Käufer und vermag er zu beweisen, daß der erkaufte Gegenstand zur Zeit des Handels nicht halb so viel werth gewesen sei, als der Kaufpreis beträgt, und will er also, unter Vorwendung der exceptionis laesionis enormis, welcher die Feststellung der Kaufsumme in Bausch und Bogen nicht entgegen steht, den Verkäufer in analoger Anwendung der L. 2. C. de resc. vend. (4. 44) in Anspruch nehmen, so muß er dem letzteren die Wahl lassen, ob er den Kaufpreis in tantum herabsetzen, oder ob er den Handel ganz aufheben wolle, was zur Folge hat, daß der Gegenstand an den Verkäufer und der Preis an den Käufer zurückerstattet wird. Von einer Wiederherstellung des vorigen Zustandes aber kann, wie sich dies von selbst versteht, dann nicht die Rede sein, wenn zwei Personen gemeinschaftlich eine Sache gekauft haben und nur der intellektuelle Antheil des einen an den Verkäufer, welcher die Sache vorher ganz allein hatte, restituirt werden soll. Das von der laesio enormis handelnde Gesetz enthält nichts davon, daß der Verkäufer in einem solchen Falle sich entweder die theilweise Wiederaufhebung des Handels gefallen lassen, oder daß er mit Verlust des Wahlrechts den Preis vermindern müsse, und sind hier analog die §§. 5—8 der l. 31. D. de aedil. ed. (21. 1) anzuwenden; ebenso stimmt auch noch damit, daß eine theilweise Aufhebung des Kaufs nicht verlangt werden könne, l. 57 pr. D. de aedil. ed. überein.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom August 1850.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1851. N. 17. S. 63.

852. Kauf in Bausch und Bogen. **Exceptio laesionis enormis.**

Das remedium exceptionis laesionis enormis ex leg. 2 cod de resc. vend. ist nach bayerischem Landrecht bei der venditio ad corpus — Kauf in Bausch und Bogen — nicht ausgeschlossen.

Erkenntniß des Kgl. Appellations-Gerichts zu München vom 30. Juni 1841.
Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse. Bd. I. N. IX. S. 37.

853. Kauf „auf Probe" und „nach Probe". Zeit und Gründe der Dispositionsstellung. Unterschied zwischen dieser und der Rescission. Manco am Ellenmaaß, ob dasselbe ein Grund zur Dispositionsstellung oder Redhibition sei?

Wenn der Käufer sich durch Bestellung von Waaren nach den ihm vorgelegten Mustern darüber ausgesprochen hat, daß ihm die angebotenen, nach Farbe, Dessin und Qualität aus den Mustern bekannt gewordenen Waaren gefielen, so ist mit der Bestellung der von dem Verkäufer, unter Vorlage von Mustern, angebotenen Waaren der Kaufvertrag perfect, und zwar ein Kauf „nach Probe" nicht „auf Probe", und es kann nur mehr darauf ankommen, daß die auf Bestellung hin gelieferten Waarenstücke den vorgelegten Mustern entsprechen. Bei einem solchem nach unbedingt abgeschlossenen Kaufgeschäft, bei welchem der Verkäufer eine der Probe entsprechende Waare zu liefern zusichert, ist aber auch der Käufer eine solche Waare anzunehmen verpflichtet, und nur dann die gelieferte Waare zurückzuweisen berechtigt, wenn sie die durch das vorgelegte Muster zugesicherte Beschaffenheit nicht hat.

Wenn nun der Käufer einer von einem auswärtigen Verkäufer nach Mustern bestellten Waare die Annahme der gelieferten Waare aus dem Grunde verweigert, weil er dieselbe fehlerhaft, oder den beim Kaufe zum Grunde gelegten Mustern nicht entsprechend findet, so macht er nicht das Recht der Redhibition geltend, sondern weiset die mit fehlerhafter Waare versuchte Erfüllung des Kaufvertrages zurück, und es können daher in Ansehung der Frist, innerhalb welcher sich der Käufer über die Nichtannahme der Waare gegen den Verkäufer zu erklären hat, nicht die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der actio redhibitoria zur Anwendung kommen, —

vielmehr ist der Käufer verpflichtet, die auf Bestellung zugesendete Waare sogleich nach deren Empfangnahme zu untersuchen, und sogleich nach vorgenommener Untersuchung — die Erklärung an den Verkäufer, daß er ihm die nicht anzunehmenden Waaren zur Disposition stelle, gelangen zu lassen.

Es ergibt sich diese Verpflichtung schon aus der allgemeinen Rechtsregel, daß Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung eine Frist weder verabredet, noch gesetzlich bestimmt ist, sogleich, oder doch innerhalb solcher Frist erfüllt werden sollen, deren Gewährung durch die Beschaffenheit der vorzunehmenden Handlung bedingt ist,

fr. 14. Dig. de div. reg. jur.

sie ist aber auch, hiervon abgesehen, jedenfalls in der Natur des Handels-Verkehrs begründet, welche nicht gestattet, daß der Verkäufer Monate, oder auch nur Wochen lang darüber in Ungewißheit gelassen werde, ob er die auf Bestellung versendete Waare als verkauft zu betrachten, oder anderweitig über dieselbe zu disponiren habe, da dem Verkäufer hierdurch in Folge Versäumung anderer Verkaufsgelegenheiten u. dgl. insbesondere bei Waaren, welche dem häufigen Wechsel der Mode und des Preises unterworfen sind, leicht große Nachtheile erwachsen können, während dem Käufer die sofortige Untersuchung der Waare und Benachrichtigung des Verkäufers wohl unter Umständen unbequem sein mag, allein niemals Schaden bringen kann.

Findet sich bei dem späteren Verkauf der gelieferten Waare eine Differenz resp. ein Manco gegen die auf den Etiketten (und den Fakturen) bemerkte Ellenzahl, und beruft sich der Käufer, um den verspäteten Zeitpunkt der Dispositionsstellung zu motiviren, darauf, daß kein Großhändler verpflichtet sei, die empfangenen einzelnen Waarenstücke vor dem Weiterverkaufe nachzumessen, und daß er erst — einige Monate nach Empfang der Waare — durch die Klagen seiner Abnehmer über unrichtiges Maaß, zum Nachmessen der einzelnen Stücke veranlaßt worden, wodurch er die Ueberzeugung von dem vorhandenen Manco am Ellenmaaße gewonnen habe, so kann dieser angebliche Manco an der bemerkten Ellenzahl den Käufer weder zur Verweigerung der Annahme, noch auch, wenn dieser Mangel aus vorgedachtem Grunde als ein verborgener anzusehen wäre, zur Redhibition der Waaren berechtigen, weil sowohl die Redhibition als auch die Nichtannahme einer nach Probe erkauften Waare einen Mangel an der qualitativen Beschaffenheit derselben voraussetzt,

während der hier gerügte Mangel lediglich das den Preis bestimmende Quantum, das Maaß der gelieferten Waaren betrifft, wonach dem Käufer nur ein Anspruch auf Minderung des Kaufpreises resp. Rückzahlung eines Theiles desselben zusteht.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 26. October 1852 in Sachen Wiedemann und v. Eicken gegen Gebr. Murr.
Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse. Bd. IV. N. XX. S. 95.

854. **Exceptio quanti minoris et laesionis ultra dimidium.** Verfügung des Käufers über die gekauften Waaren.

Wenn auch durch den Weiterverkauf der erkauften Waare die Möglichkeit der Redhibition ausgeschlossen wird, so ist doch in dem Behalten der Waare nur soviel enthalten, daß der Käufer wegen der mangelhaften Leistung von dem Vertrage nicht zurücktreten wolle, keineswegs kann daraus aber auch zugleich ein Verzicht auf die Befugniß hergeleitet werden, den aus der fehlerhaften Erfüllung erwachsenen Schadens-Anspruch geltend zu machen.

Dagegen muß allerdings der durch eine feststehende Praxis auch dem Käufer gewährte Gebrauch des remed. ex l. 2 de resc. emt. (4. 44) für ausgeschlossen gehalten werden, wenn sich der Käufer durch die Veräußerung oder den Verbrauch des Objectes die Möglichkeit entzogen hat, diese Sache restituiren zu können. Denn dem Verkäufer steht das Recht zu in dem Falle, daß die Einrede der Verletzung über die Hälfte für begründet erachtet werden sollte, entweder den Vertrag durch Zurücknahme der Waaren und Zurückgabe des Kaufgeldes aufzulösen, oder das über den wahren Werth zu viel Erhaltene zurückzuzahlen, während der Verletzte nur auf Auflösung der gegenseitige Leistungen klagen kann.

Glück Erläuterung der Pandekten. Bd. 17. S. 86 ff.
Thibaut System des Pandekten-Rechts §. 433.
Unterholzner Schuldverhältnisse. Th. II. S. 248.
Seuffert Prakt. Pandekten-Recht. Th. II. §. 272.
Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt vom 3. Febr. 1854. Litt. M. Conv. 20 ad. N. 291.
Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. VII. N. 296. S. 348.

855. Kauf auf Besicht.

Bei dem Kaufe „auf Besicht" ist der Käufer berechtigt nach Willkühr, also auch aus andern Gründen von dem Kaufe zurückzu-

treten, als weil ihm die Qualität der Waare nicht convenirt. Selbst eine völlig tadellose oder vorzügliche Qualität der Waare ändert hieran Nichts.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 18. Juli 1854 in Sachen Lehmann, Oppenheimer & Sohn in Braunschweig gegen H. A. Hellmrich.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 100. S. 895.

856. Die **lex commissoria** ist an keine bestimmte Formel gebunden, sondern es reicht jede Wortfassung aus, woraus die Absicht der Festsetzung dieser Bedingung hervorgeht. — In der Regel ist die **lex commissoria** als Resolutiv-bedingung zu betrachten.

Die Behauptung des Beklagten: er habe die Waare dem Kläger nur unter der von diesem genehmigten Bedingung, daß der Kläger das ganze Kaufgeld bis zu einem bestimmten Tage bezahle, verkauft und dabei noch bemerkt, daß er auf dieser Bedingung stehen bleiben müsse, weil er selbst an diesem Tage eine Zahlung zu leisten und dazu speziell dieses Kaufgeld bestimmt habe; — enthält keineswegs blos die Bezugnahme auf eine die Zahlungszeit betreffende Vertragsbestimmung, sondern zugleich und vornehmlich die Bezugnahme auf eine wirkliche und zwar negative Bedingung, bei deren Eintritt dem Beklagten keine Verbindlichkeit, den Kauf zu erfüllen, weiter obliegen sollte, also die Bezugnahme auf eine dem Vertrage beigefügte lex commissoria. Obwohl nach l. 5. l. 4. pr. l. 2. D. de lege commiss. (18. 3.) eine lex commissoria nur da angenommen wird, wo die Verabredung der Contrahenten dahin geht, daß das Grundstück, dafern zu der bestimmten Zeit die Zahlung nicht erfolgte, für nicht gekauft angesehen werden solle (ut, si intra certum tempus pretium solutum non sit, res inemta sit), so folgt doch daraus noch nicht, daß zu der Vereinbarung dieser Bedingung gerade die gedachte Formel gebraucht, oder sonst mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen sein müsse, es solle, wenn die Bezahlung nicht zur gesetzten Zeit erfolgte, der Kauf nicht gelten oder der Verkäufer zum einseitigen Rücktritte berechtigt sein, und daß nicht auch eine andere Wortfassung, aus welcher hervorgeht, daß die Interessenten dabei die Festsetzung dieser Bedingung im Sinne gehabt haben, dazu ausreiche. Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß bei jener Eingangs gedachten Erklärung der Verkäufer nicht nur den Vorbehalt der commissorischen Clausel im Sinn hatte,

sondern, daß auch der Kläger diese Erklärung nicht anders auffassen konnte, und daher, wenn er mit diesem Vorbehalte einverstanden war, eine Bedingung genehmigte. Diese ist aber hier offenbar eine Resolutivbedingung; denn die lex commissoria ist in der Regel als eine solche zu betrachten (l. 1. D. de lege commiss. „magis est, ut sub conditione resolvi emtio, quam sub conditione contrahi videatur"), auch spricht im Zweifel überhaupt die Vermuthung eher für die auf eine Resolutiv= als für die auf eine Suspensivbedingung gerichtete Absicht der Contrahenten, bei welcher ersteren die Beweislast den beklagten Verkäufer trifft.

Urthel des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom 2. Mai 1854 in Sachen Pladeck gegen Pfeiffer.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen. N. F. Bd. XIII. N. 173. S. 462.

857. Anspruch auf Vergütung der Kosten, welche zur Beseitigung von Fehlern verkaufter Sachen aufzuwenden sind. Actio quanti minoris. Verjährung der Contractsklage zur Geltendmachung von Gewährsmängeln.

Mit der ästimatorischen Klage (quanti minoris) kann nur dasjenige, was die Sache zur Zeit des Verkaufs wegen des vorhandenen Fehlers weniger werth gewesen, als vom Käufer dafür gegeben worden

Fr. 38. pr.; Fr. 61. de aedil. ed. (21. 1.); Fr. 25. §. 1. de exc. rei jud. (44. 2.)

folglich nur eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufpreises gefordert werden. Der Aufwand aber, welcher zu machen ist, um die Sache von dem Fehler zu befreien, steht dem Minderwerthe keineswegs gleich, kann sich vielmehr bedeutend höher belaufen als dieser und der desfallsige Antrag, weil er über den Antrag auf Minderung des Kaufpreises hinausgeht, und ebenso wie der auf Ersatz des durch den Gebrauch der fehlerhaften Sache erlittenen Schadens, die Erstattung der Interesse bezielt, ist nicht mit der ädilitischen actio quanti minoris, sondern lediglich mit der civilrechtlichen Contractsklage zu verfolgen, behufs deren Begründung die Wissenschaft des Verkäufers von dem Fehler allerdings nachgewiesen werden muß.

Fr. 45. de contr. emt. (18. 1.); Fr. 13. pr. §. 1. de act. emt. vend. (19. 1.).

Die an sich der 30jährigen Verjährung unterliegende Contractsklage ist, wenn damit ein Anspruch geltend gemacht werden soll, welcher in den Bereich des ädilitischen Edicts fällt, Redhibition oder

Minderung des Preises, an die in dem Edicte für die ädilitischen Klagen bestimmten kürzeren Fristen gebunden. —

C. 2. de aedil. ed. (4, 58.)

Erkenntniß des vormaligen Ober=Landesgerichts zu Wolfenbüttel vom 10. März 1845, bestätigt durch Erkenntniß des vormaligen Ober=Appellations=Gerichts daselbst vom 17. October 1845 in Sachen Gehrmann gegen Heicke.

Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. X. N. 30 und 32. S. 45 und 47.

858. Kauf. Factische Billigung der Qualität und des Preises der Waare. Unbestimmte Beanstandung der angegebenen Qualität ist wirkungslos.

Wenn der Käufer die ihm von einer Handlung übersendeten Waaren nicht nur annimmt, sondern auch verbraucht, so hat er dadurch ein stillschweigendes Anerkenntniß seines Vertragsverhältnisses zu derselben anerkannt; gleichzeitig wird er aber auch dafür angesehen werden müssen, daß er durch die Annahme und den Verbrauch der Waare sowohl deren Qualität als Preis gebilligt habe, indem er im andern Falle über die Waare nicht hätte verfügen dürfen, vielmehr solche dem Versender zeitig hätte zur Disposition stellen müssen.

Dagegen läßt zwar die Annahme und der Verbrauch der Waare noch nicht mit gleicher Nothwendigkeit einen Schluß auf den Umstand zu, daß der Besteller auch die von dem Verkäufer angegebene Quantität Waare empfangen habe. Hier bliebe es nicht ausgeschlossen, daß der Empfänger auch ein geringeres Quantum angenommen und consumirt habe, weil er, im übrigen mit der Waare zufrieden, sich wegen des fehlenden Quantums später mit dem Verkäufer zu benehmen gedachte. Auch ist es Sache des Verkäufers, die richtige Lieferung des Vertragsgegenstandes zu beweisen, wenn jedoch der Käufer nur, als ihm unbekannt, ganz vag in Abrede stellt die Waarenlieferung in der von dem Verkäufer angegebenen Quantität erhalten zu haben, so ist diese Einrede wirkungslos und nicht zu berücksichtigen.

Urtheil des Ober=Appellations=Gerichts zu Darmstadt vom 29. Januar 1856 Lit. M. Conv. 20 in Sachen Graul & Comp. wider Müller.

Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. X. N. 255. S. 366.

XVII. Kaufpreis. Zahlung. Verzinsung. Verjährung.

859. Deckung vor dem Ausbruch eines Fallissements. Datio in solutum.

Deckungen durch dationes in solutum oder ähnliche Uebertragungen werden nach der hamburgischen Praxis, sobald sie nur vor der förmlichen Insolvenzerklärung vorgenommen werden, und zur Befriedigung wirklicher Creditoren gereichen, im Allgemeinen wie eigentliche Zahlungen beurtheilt und aufrecht erhalten. Es liegt jedoch ein die Deckung ungültig machender Dolus darin, wenn ein Creditor, welcher die Administration der Angelegenheiten des Cridars im Interesse der sämmtlichen Creditoren übernimmt, sich zu seiner Bevorzugung eine Deckung geben läßt.

Wird eine Deckung in der Absicht vollzogen, daß der Gedeckte die ihm übertragenen Aktiva nicht für sich, sondern für sämmtliche Creditoren erhalte, und diesen zu Gute kommen lasse, so liegt ein simulirtes Geschäft vor, welches, insofern es der Rechtsverfolgung eines Creditors im Wege steht, nicht aufrecht erhalten werden kann.

Deckungsgeschäfte, welche an Ungültigkeit leiden, können nicht allein von den Curatoribus bonorum, sondern auch von dem einzelnen Gläubiger angefochten werden, zu dessen Benachtheiligung die Veräußerung gereicht.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 30. Juni 1845 in Sachen **Crusen & Flor, Parish & Comp.** und **Hellmrich & Hagedorn et Cons.** (letztere als **Curatores bonorum R. & H. Hunt**) gegen **F. N. Stresow.**

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. I. N. 46. S. 429.

860. Angabe von Wechseln an Zahlungsstatt.

Wechsel müssen im kaufmännischen Geschäft in der Regel als dem baaren Gelde gleichstehende Zahlungsmittel betrachtet werden, und ist daher namentlich in Fällen, wenn der Käufer von Waaren dem Verkäufer der Zahlung des Kaufpreises halber, auf dritte Personen gezogene, bezüglich von jenen angenommene Wechsel giebt an und für sich die Zahlung des Kaufpreises ganz ebenso für bewirkt und der Käufer vor weiteren Ansprüchen aus dem Kaufe für liberirt zu achten, als wenn er mit baarem Gelde gezahlt hätte. Dies

schließt jedoch nicht aus, daß durch besondere Vereinbarung der Parteien Ausnahmen eintreten, und besonders derjenige, welchem Zahlung mit dergleichen Papieren geleistet wird, oder werden soll die Annahme derselben an Zahlungsstatt an gewisse Bedingungen knüpfen kann.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 23. August 1853.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen. N. F. Bd. XIII. N. 113. S. 336.

861. Wechsel an Zahlungsstatt.

Wenn über den Betrag einer Forderung, zumal unter Kaufleuten Wechsel gegeben worden sind, so ist die früher bestandene Schuldverbindlichkeit im Zweifel für aufgehoben zu betrachten.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Nov. 1855.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen N. F. Bd. XV. N. 43. S. 142.

862. Zahlung für Waarenforderung durch Wechsel begründet Novation.

a) Ein Wechsel von dem Käufer an den Verkäufer als Gegensatz einer Waarenforderung an Zahlungsstatt begeben, ist vollständige Zahlung und tilgt die Schuld des Käufers. Der von dem Gläubiger (Indossator) gemachte Vorbehalt: „daß er den Betrag erst nach Eingang gutschreiben werde," ist nur der Vorbehalt des Wechselregresses, der sich von selbst versteht.

Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt a. M. vom 30. Mai 1849 N. 2126.

b) Ein Wechsel, der als Gegensatz einer Waarenschuld von dem Käufer an den Verkäufer girirt wird, tilgt die Waarenschuld so vollständig, daß diese auch dann nicht wieder auflebt, wenn der Wechsel in Protest geht.

Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt a. M. vom 2. August 1849 N. 2127.

Malß auserwählte Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt a. M. N. XI. S. 30 und N. X. S. 28.

863. Ermittelung des Kaufpreises für Waaren, welche ohne ausdrückliche Vereinigung über den Preis auf Bestellung geliefert worden sind.

Wenn Jemand feinere in keinem sogenannten Marktpreise stehende Waaren von dem Produzenten auf Bestellung erhält und behält,

so erklärt er thatsächlich damit, wenn ihm gleichzeitig Rechnung darüber zugestellt worden, den von ihm notifizirten Preisbetrag, und wenn ihm keine Nota zugestellt worden, im Voraus den ihm erst noch zu notifizirenden Preisbetrag für richtig, und sich verbunden, selbigen zu zahlen, ausgenommen, er vermöchte nachzuweisen, Verkäufer beabsichtige die unterbliebene Vorherbestimmung des Preises zu mißbrauchen, um widerrechtliche Uebertheuerung zu üben.

Urtheil des Königl. Ober-Appellat.-Gerichts zu Dresden vom Januar 1856.
Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen N. F. Bd. XV. N. 78. S. 346.

864. Forderung des Kaufpreises.

Bei im gewöhnlichen Verkehre befindlichen Gegenständen kann ein angemessener Kaufpreis, auch wenn er nicht ausdrücklich bedungen worden, vom Verkäufer gefordert werden. — Das Anführen, daß der geforderte Preis orts- und geschäftsüblich sei, bedarf keines förmlichen Beweises.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Budissin vom 18. Juni 1853.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1854. N. 92. S. 347.

865. Eideszuschiebung an den Falliten bei Prozessen über die Gültigkeit von Deckungen.

Die Curatores bonorum sind nicht verbunden sich derartige Eideszuschiebung gefallen zu lassen, da dem Falliten kein Dispositionsrecht über die Masse zusteht.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 26. April 1847 in Sachen M. H. Schwabe & Gobert und Steinau-Waldheim & Comp. als Curatores bonorum H. Koock gegen J. C. Bernhard.
Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. I. N. 92. S. 923.

866. Zahlung des Kaufgeldes nach Wiederverkauf der Waare.

Durch die zwischen dem Käufer und Verkäufer einer Waare vereinbarte Bestimmung, daß der Preis für die Waare erst dann entrichtet werden solle, wenn der Käufer solche verthan und an andere Käufer abgesetzt haben werde, und auch in diesem Falle der letztere

noch berechtigt sein solle, dem Verkäufer Anweisungen, Tratten oder Rimessen beliebig auf längere oder kürzere Frist an Zahlungsstatt zu geben, ist keinesweges die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit überhaupt in das Belieben gestellt, vielmehr dem Käufer nur eine nach Maaßgabe

l. 2. §. 3. D. de eo quod certo loco (XIII. 4.)

l. 7. D. de cont. emt.

mit der rechtlichen Natur der Verbindlichkeit überhaupt und dem Wesen des Kaufcontracts insbesondere wohlvereinbare Erleichterung der Zahlung in Ansehung der Zeit und der sonstigen Modalitäten derselben gestattet, welche jene Verbindlichkeit an sich nicht berührt und auch für unzulässig oder rechtlich unwirksam um so weniger anzusehen ist, als es sich von selbst versteht, daß danach der Käufer jedenfalls jede sich ihm darbietende Gelegenheit zum Verkaufe der beregten Waare zu benutzen verbunden, und falls er dies nicht thut, seine Verbindlichkeit zur Zahlung für eingetreten zu achten ist.

Was die längere oder kürzere Frist der an Zahlungsstatt zu gebenden Anweisungen, Tratten oder Rimessen anlangt, so ist diese auch keinesweges in die unbedingte Willkühr des Käufers gestellt, vielmehr sind darunter rechtlich Papiere der fraglichen Art mit 3 oder 6 monatlichem Ziel zu verstehen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom November 1850.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1853. N. 92. S. 398

867. Einklagung einer Waarenforderung im Executivprozeß.

Wird über eine Waarenschuld eine, jedoch keine bestimmte Zahlungszeit enthaltende Schuldurkunde ausgestellt, so kann aus derselben auch innerhalb Jahresfrist von deren Ausstellung an gerechnet der Executivprozeß angestellt werden.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Budissin vom 13. Dezember 1851.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1853. N. 19. S. 70.

868. Einklagung von Waarenforderungen im Executivprozesse. Clausula cassatoria.

Ein Schuldschein, welcher die Anerkennung einer aus verschiedenen Waarenkäufen entstandenen Schuld enthält, begründet an sich den Executivprozeß. —

Wenn die Bezahlung einer solchen Schuld in Raten bei Vermeidung der Klage auf's Ganze in einem Schuldscheine versprochen ist, so muß, um bei eingetretener Säumniß die ganze Schuld im Executivprozesse einzuklagen, der klagende Gläubiger die Nichtzahlung der stipulirten Raten documentarisch nachweisen.

Erkenntniß des Herzogl. Ober-Gerichts zu Wolfenbüttel vom 17. Mai 1856. Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig 3. Jahrg. 1856. S. 86.

869. Bezahlung des Kaufpreises bei theilweiser Waarenlieferung.

Zur Bezahlung des Kaufpreises kann der Käufer in der Regel nur erst nach bereits vollständig geschehener Contracterfüllung Seiten des Verkäufers, oder doch gegen Bewirkung der letzteren angehalten werden, und ist er daher auch vollkommen berechtigt, die ihm contractlich obliegende Leistung so lange, als nicht der Verkäufer seiner desfallsigen Verpflichtung genügt hat, zurückzuhalten.

Ebenso kann der Käufer einer Quantität Waaren, gleichviel, ob er dieselben im Ganzen und um einen dafür bestimmten Gesammtpreis, oder ob er sie nach Maaß, Zahl und Gewicht und um einen nach den angenommenen Maaß- oder Gewichtseinheiten, oder nach den einzelnen Stücken zu bestimmenden Preis gekauft habe, — zur Annahme einer blos theilweisen Lieferung nicht genöthigt werden, vielmehr ist er berechtigt, die letztere, wenn sie ihm angeboten werden sollte, zurückzuweisen und auf Lieferung des Ganzen zu bestehen.

Hat er aber von diesem ihm zustehenden Rechte keinen Gebrauch gemacht, vielmehr dessenungeachtet eine ihm angebotene, blos theilweise Lieferung angenommen, so muß hierin ein Verzicht desselben auf die gedachte Berechtigung gefunden werden, und er kann sich dann solchenfalls, wenn der Kaufpreis nicht in Bausch und Bogen und als Gesammtpreis für die ganze zu liefernde Quantität, sondern nur nach Maaß, Zahl und Gewicht bestimmt worden ist, der Zahlung des Kaufpreises für die wirklich gelieferte Quantität nicht entbrechen.

Zwar geht ihm hierdurch sein Recht, die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen, keinesweges verloren, und selbst ein in der Abnahme der Waare von ihm verhangener Verzug würde den Verkäufer keineswegs seiner Verpflichtung hiezu überheben.

Will Käufer indeß jenes Recht zur Realisirung bringen, so bleibt ihm hierzu nur der Weg der Klaganstellung gegen den säu-

migen Verkäufer übrig; allein eine Zurückhaltung des Kaufpreises bis zur künftig vollständigen Erfüllung des Contracts Seiten des Verkäufers kann ihm nicht weiter, als dies die rechtliche Natur des Kaufcontracts ohnehin mit sich bringt, und mithin eben nur in Ansehung des Kaufpreises für das noch zu liefernde, nicht aber auch in Ansehung des Kaufpreises für das bereits Gelieferte mit dessen Lieferung er sich durch die erfolgte Annahme stillschweigend einverstanden erklärt hat, gestattet werden.

Erkenntniß des Königl. Appellatons-Gerichts zu Dresden vom 2. Septbr. 1854 in Sachen Schmidt gegen Schindler.

Ackermann's Rechtssätze. N. F. Bd. V. N. 749. S. 358.

870. Merkantilforderungen. Verjährung. Compensation.

a) Die Verordnung vom 6. August 1798 die Verjährung der Kaufmanns- und Handwerks-Conten betreffend findet bei Forderungen von Merkantilpersonen keine Anwendung.

b) Gegen eine Merkantilforderung findet die Einrede der Compensation z. B. aus einem Contocorrent statt.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz von Ober- und Niederbayern vom 11. März 1844 in Sachen Silverio gegen Guggenheimer.

Arends, Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. II. N. XIII. S. 31.

871. Sconto; Beweislast bei Anspruch auf denselben.

Der Anspruch auf einen Sconto setzt eine Vergünstigung voraus, welche dem Käufer als Ausnahme von der Regel, wornach der Kaufpreis sofort nach Empfang der Waare und zwar vollständig bezahlt werden soll, vom Verkäufer eingeräumt worden ist, es liegt daher immer dem einen Sconto in Anspruch nehmenden Käufer der Beweis ob, daß, in welchem Betrage und unter welchen Bedingungen ihm ein Sconto bewilligt worden sei, jedenfalls kann er aber überhaupt den Sconto nur bei sofortiger Baarzahlung beanspruchen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 26. October 1852 in Sachen Wiedemann und v. Eicken gegen Gebrüder Murr.

Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. IV. N. XX. S. 102.

872. Bestimmung des Kaufpreises bei diesfalls mangelnder vorheriger Vereinigung.

Haben sich zwei Personen dahin geeinigt, daß der eine dem andern Etwas gegen Vergütigung liefern soll, die Höhe dieser Vergütigung aber nicht bestimmt; so ist anzunehmen, daß ihre Absicht auf Gewährung einer angemessenen Vergütung gerichtet gewesen sei, und daß der Empfänger der Lieferung die Bestimmung der Größe der Vergütung zunächst der Forderung seines Mitcontrahenten überlassen habe. Fordert der letztere nun später ein gewisses Quantum als die ihm angemessen scheinende Vergütung, so steht es dem Empfänger der Lieferung frei, Ausstellung gegen diese Forderung zu machen, und sich auf das Gutachten Sachverständiger zu berufen, wie denn auch dem Richter, wenn zwar nicht ausdrücklich ein solcher Antrag auf die Einholung eines Gutachtens Sachverständiger vorliegt, wohl aber die Angemessenheit des geforderten Preises bestritten wird, nach seinem Ermessen die letztere durch Sachverständige prüfen und feststellen zu lassen.

Werden aber von dem Empfänger der Lieferung gegen das verlangte Quantum der Vergütung Ausstellungen gar nicht vorgebracht, so ist sein Einverständniß damit, daß dasselbe ein angemessenes und er, somit dasselbe zu bezahlen verbunden sei, anzunehmen.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Dresden vom Jahr 1852 in Sachen Heider gegen v. Zöllner.
Ackermann's Rechtssätze N. F. Bd. VI. N. 772. S. 57.

873. Recht des Verkäufers auf Zinsen des Kaufpreises.

Dem Verkäufer steht nach dem Gesetze, und ganz abgesehen davon, ob der Käufer im Verzuge sei oder nicht, das Recht zu, Zinsen von dem Kaufpreise, und zwar nach gemeinem Rechte immer, nach Sächsischem Rechte wenigstens in der Regel von dem Augenblicke an zu fordern, zu welchem der Käufer die ihm verkaufte Sache übergeben erhalten hat, weil es ungerecht wäre, wenn er gleichzeitig die erkaufte Sache und den Kaufpreis innehaben und benützen wollte.

L. 13. §. 20. 21. D. de act. emt. (19. 1.) l. 5. l. eod. (4. 49).
Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Dresden vom Jahre 1852 in Sachen Heider gegen v. Zöllner.
Ackermann's Rechtssätze Bd. VI. N. F. N. 773. S. 60.

874. Sconto; Zahlung des Kaufpreises gegen Abzug desselben.

Der bedungene Sconto darf nur dann vom Kaufpreise abgezogen werden, wenn dieser gleich bezahlt wird, und wird überhaupt ein Sconto über die Frist von 3 Monaten hinaus nicht für bewilligt angesehen.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 29. October 1853 in Sachen Wittwe Wewers & Sohn zu Blayn bei Meurs gegen Joseph Marx zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. I. N. XXXI. 70. S. 153.

875. Das Wegfallen des Disconto hat keinen Einfluß auf die Verzinsung des rückständigen Kaufgeldes.

Der Käufer ist verpflichtet, vom Kaufpreis der Waare Zinsen zu entrichten und zwar vom Empfange derselben an, weil er nicht rem et pretium zugleich genießen soll; ist der Kaufpreis jedoch kreditirt, so geht die Zinsenverbindlichkeit mit dem Ablauf der Kreditfrist an. Ist dem Käufer ein Sconto für den Fall bewilligt, daß er die Zahlung entweder sofort, oder innerhalb einer Frist von drei Monaten leiste, so ist er nach nicht sofortige Zahlgng im ersten, im andern Falle nach unterbliebener Zahlung nach drei Monaten des Anspruchs auf den Sconto nicht nur verlustig, sondern es äußert auch dieser Verlust gar keinen Einfluß auf seine Zinsenzahlungsverbindlichkeit.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 14. Mai 1850 in Sachen Jonas Herzfeld zu Neuß am Rhein gegen Moses Amschel zu Frankfurt am Main und vom 31. Mai 1850 in Sachen Richard Krummbruch zu Lennep gegen Matthias Stern Söhne zu Frankfurt am Main.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. LIII. 132. S. 324. und N. LV. 141. S. 340.

876. Zahlungsort bei Waarenlieferungen.

a) Bei dem Verkauf von Waaren, welche an einem andern als dem Wohnorte des Käufers gelegen sind, ist jener als der Ort der Lieferung, an welchem auch die Zahlung des Kaufpreises geschehen muß, anzusehen.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel vom 25. November 1835 in Sachen Münster gegen Kirschner.

b) Wenn Waaren geliefert werden sollen, so ist der Lieferungs-Ort zugleich der Ort der Zahlung und als Lieferungsort wird der Ort der Absendung der Waare betrachtet.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel vom 18. September 1847 N. 823 in Sachen Hotop gegen Lipke.

Strippelmann Sammlung Th. VI. S. 646. Note 145.

877. Anspruch auf Verzinsung des Kaufgeldes beim Waarenkauf.

Es ist eine allgemeine Annahme, daß von der gesetzlichen Vorschrift, das Kaufgeld sei von der Zeit der Ueberlieferung des Kaufgegenstandes an zu verzinsen, eine Ausnahme alsdann stattfindet, wenn der Kaufpreis creditirt worden ist, indem unter dieser Voraussetzung die Zinspflicht bei Festsetzung einer bestimmten Zahlungsfrist erst mit deren Ablaufe, außerdem aber erst nach erfolgter Interpellation beginnt. Mit Rücksicht auf die tägliche Erfahrung kann auch heutzutage angenommen werden, daß in dem Falle, wenn ein Kaufmann, ohne baldige Baarzahlung ausdrücklich zu bedingen, Gegenstände seines Geschäftsverkehrs, insbesondere an seine Geschäftsfreunde oder Kunden abgibt, hierin eine stillschweigende Creditirung des Kaufgeldes enthalten ist, so daß die Verbindlichkeit des Käufers zur Zinszahlung nunmehr lediglich von den die mora betreffenden Bestimmungen abhängt, wenn auch unter Umständen eine Interpellation schon in der Uebersendung der Rechnung liegen kann.

Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt vom 3. Februar 1854 Lit. M. Conv. 20. ad N. 291.

Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. VII. N. 305. S. 360.

878. Klagebegründung bei Forderungen aus Kaufgeschäften.

Aus dem Kaufvertrage kann auf Leistung gegen Zahlung (Zug um Zug) auch ohne die Behauptung, daß der Käufer vorher zur Lieferung unter Zahlungsanerbieten aufgefordert habe, alsdann geklagt werden, wenn Kläger eine sonstige Bestreitung (der Verbindlichkeit zur Lieferung) von Seite des Verklagten behauptet.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel vom Jahr 1846 N. 8988 in Sachen Mentz gegen Preiß, und vom Jahr 1849 N. 1593 in Sachen Alsberg gegen Schwarz.

Heuser Annalen Bd. II. (1855) S. 728.

XVIII. Commissionsgeschäft im Allgemeinen. Delcredere.

879. Vertragschließung des Commissionär mit einem Dritten ohne Erwähnung des Commissionsverhältnisses. Klage gegen den Dritten wegen Vertragswidrigkeiten auf Ersatz des dadurch dem Committenten erwachsenen Schadens.

Das Rechtsverhältniß des Commissionär im jetzigen Handelsverkehr entspricht demjenigen des im eigenen Namen contrahirenden Mandatars nach classischem römischem Rechte, insofern beide berechtigt sind, ihrem Contrahenten gegenüber (z. B. bei Klagen wegen Contractsbruches) das Interesse des resp. Committenten und Mandanten geltend zu machen, ohne daß der andere Theil mit der Einrede, sein Contrahent (der Commissionär resp. Mandatar) sei „selbst ohne Interesse" zu hören wäre.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 20. Januar 1855 in Sachen F. D. Bieber & Söhne gegen Johannes Pieter Voß Capitän des niederländischen Schiffs Botje Prank.
Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 106. S. 948.

XIX. Einkaufs-Commission.

880. Einkaufs-Commission, mora accipiendi des Committenten.

Der Einkaufs-Commissionär ist, wie jeder Verkäufer, bei der mora accipiendi seines Committenten, resp. des Käufers, nach vorhergängiger Androhung des Verkaufs berechtigt, die Waare auf Gefahr und für Rechnung des Säumigen weiter zu verkaufen.

Decret des Handelsgerichts zu Bremen vom 23. Mai 1853.
Schletter Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft Bd. II. S. 328.

XX. Verkaufs-Commission.

881. Verkauf der Commissions-Waare unter dem Limitum.

Verkauft ein Commissionär die ihm in Verkaufs-Commission gegebene Waare unter dem ihm gestellten Limitum, so kann der Committent nicht ohne Weiteres die Differenz zwischen dem Limitum und

dem Verkaufspreise fordern, sondern er kann nur in gewöhnlicher Weise Schadenersatz verlangen.

Dekret des Handelsgerichts zu Bremen vom 25. April 1853.
Schletter Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft Bd. II S. 327.

882. Verkauf der Commissions-Waare unter dem Limitum.

Hat ein Committent den von seinem Commissionär vorgenommenen Verkauf von Commissionswaaren unter dem ihm gesetzten Limitum, als solchen genehmigt, ohne die ihm rechtlich zustehende Vindication der Waaren von dem dritten Käufer in Anspruch zu nehmen
L. 5 §. 3—4 D. mandat. vel. cont. u. L. 1 §. 3 D. de except. rev. verd. et trad.
so besteht sein Recht nur noch in dem Ersatze der durch den mandatswidrigen Verkauf erlittenen Schäden, welche natürlich der gehörigen Begründung bedürfen. Daß die Limiten hierbei unbedingt in Anschlag zu bringen seien, läßt sich unter allen Umständen nicht annehmen, weil weder aus dem Limitum der wahre Werth der Waare folgt, noch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Hoffnungen, welche der Committent an den Verkauf seiner Waaren geknüpft, auch wirklich hätten in Erfüllung gehen können, noch endlich die Annahme der Verkaufs-Commission Seiten des Commissionärs sein Einverständniß des Letzteren damit, daß die Waaren den limitirten Preis wirklich haben, enthält.

Es läßt sich daher zwar so viel behaupten, daß die Limiten für den Verkaufs-Committenten in so fern bindend seien, als dieser bei Formirung seines Schädenanspruches an sie gebunden ist, und unter allen Verhältnissen nicht mehr fordern darf, als die volle Gewährung der Limiten, keinesweges aber folgt daraus, daß der Verkaufs-Commissionär die Limiten zu gewähren habe, wenn er die in Commission erhaltenen Waaren niedriger verkauft; vielmehr bedarf es hierzu der Behauptung und nach Befinden des Beweises Seiten des Committenten, daß die Differenz zwischen den erlangten Preisen und den Limiten der Schaden sei, den der Committent durch die Contravention des Commissionärs erlitten.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig **ex ao.** 1851.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1853. N. 20. S. 77.

883. Verkaufs-Provision. Rücknahme eines Theils der Commission.

a) Wenn der Verkaufs-Commissionär während einer Reihe von Jahren in den Abrechnungen mit seinem Committenten gewisse von

ihm bewirkte Leistungen z. B. Verpackung und Absendung der während seiner Geschäftsverbindung mit letzterem nach deren Anweisung zurückgesendeten Waarenballen, ohne Ansatz läßt und mit Stillschweigen übergeht, so liegt darin ein stillschweigender Verzicht auf eine Vergütung für selbe und er kann nach späterer Auflösung des Verkaufs-Commissions-Geschäfts ebensowenig solche gegen den Committenten rechtlich geltend machen, als zur Deckung dieser nachträglichen Forderung für den Committenten eingezogene Gelder retiniren um mit diesen zu compensiren.

b) Der Committent ist berechtigt zur Zurücknahme eines Theils der Commission, und der Umstand, daß für den Commissionär der einen Theil der Commission für die Annahme oder Beibehaltung des andern Theiles bestimmend gewesen sein kann, mag zwar dem Commissionär Anlaß geben, von seinen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, ist aber an jenem Rechte des Committenten zu ändern nichts im Stande.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 9. Oktbr. 1852 in Sachen Rolffs & Comp. zu Köln gegen J. B. Strunk zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. I. N. LXI. 139. 141. S. 296. 299.

XXI. Mandat.

884. Der **negotiorum gestor** kann nicht unbedingt Zinsen für aufgewendete Kapitalien von dem **negotiorum dominus** fordern.

Die Verbindlichkeiten des Geschäftsherrn und Geschäftsführers sind den aus dem Mandat entstehenden analog zu beurtheilen. Der erstere ist nicht verbunden, Mühwaltungen des letztern zu vergütigen; wohl aber hat er die Verpflichtung, die vom Geschäftsführer zu seinen Gunsten eingegangenen Verbindlichkeiten demselben abzunehmen und dessen nothwendige oder nützliche Auslagen zu erstatten.

L. 2. D. de negot. gest. (3. 5.).

Daraus folgt nothwendig, daß der Geschäftsherr dem Geschäftsführer Zinsen vergüten muß, wenn derselbe zinsbare Kapitalien aufnahm, oder ein eigenes Kapital, welches zur Ausleihung gegen Zinsen bestimmt war, für ihn verwendete. Dies wird anerkannt in L. 19. §. 4. D. de negot. gest. L. 12. §. 9. D. mand. (17. 1.). Die Worte in der ersten Gesetzstelle:

„quas ex nostra pecunia percipere potuimus“ drücken aber deutlich aus, daß der Geschäftsführer Zinsen von seinem eigenen Gelde nur unter der Voraussetzung beanspruchen kann, daß er sich durch dessen Verwendung für den Geschäftsherrn die Gelegenheit benahm, eine ihm anderwärts gebotene Gelegenheit zum Zinsengenusse zu benutzen. Diese Auslegung steht im Einklange mit dem in L. 2. D. de negot. gest. aufgestellten leitenden Principe.

L. 37. D. de usuris et fruct. (22. 1.) geht ebenfalls von der Ansicht aus, daß der Geschäftsführer aus dem Geschäfte keinen Schaden haben soll. Consequenter Weise müssen ihm daher Zinsen vergütet werden, wenn er sich eine Gelegenheit, sie vom eigenen Gelde zu erlangen, dadurch verschlug, daß er es für den Geschäftsherrn verwendete, nicht aber auch dann, wenn er es zum Ausleihen nicht bestimmt hatte, oder Gelegenheit zum Ausleihen ihm gar nicht geboten war. Diese Gesetzstelle aber sagt keineswegs, daß der Geschäftsführer von seinem Gelde unbedingt Zinsen anrechnen könne, möge er Gelegenheit zum Ausleihen gehabt haben, oder nicht, sondern äußert sich in einer Weise, die nicht verkennen läßt, daß der Geschäftsführer nicht in der Regel, sondern nur unter besondern Umständen Zinsen beanspruchen kann, nämlich nach dem leitenden Princip für Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer alsdann, wenn er außerdem in Schaden gerathen würde.

Erkenntniß des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom 4. Februar 1851.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen N. F. Bd. X. N. 18. S. 188.

885. Abschließung eines Kaufes als Bevollmächtigter.

Die Behauptung des Beklagten, er habe den Kauf, auf dessen Erfüllung geklagt wird, nicht als Käufer, sondern als Bevollmächtigter einer dritten Person abgeschlossen, ist keine Exception, sondern geleugneter Klagegrund, und ist Beklagter darüber zum Eide zu verstatten.

Erkenntniß des Königl Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom 18. Januar 1854.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1854 N. 45. S. 189.

886. Repräsentation dritter Personen bei Rechtsgeschäften.

Wird dem Mitcontrahenten ausdrücklich bekannt gemacht, daß der contrahirende Auftretende Namens eines Andern und statt des=

selben handle, so entstehen die Rechte und Verbindlichkeiten direct und allein zu Gunsten des Prinzipals.

Ohne dies kann der Contrahent freilich die in eigenem Namen vertragsmäßig erworbenen Rechte, und zwar selbst ohne förmliche Cession, einem Dritten zuwenden, allein er bleibt in Betreff der eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich verhaftet, falls nicht sein Mitcontrahent ihn entläßt.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 22. Dezember 1846 in Sachen Schröder gegen A. H. St. Schwarz.
Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. I. N. 81 S. 822.

887. Stillschweigendes Eingehen auf einen brieflich empfangenen Auftrag. Falsche oder unrichtige Angaben unter Kaufleuten. Schadenersatzpflicht. Culpa sine effectu. Wirkung veränderter Umstände auf geleistete Zusagen.

Wenn ein Committent seinem Commissionär Waaren zusendet mit dem Auftrage dieselben an ein auswärtiges Haus zu befördern und dagegen einen von ersterem auf dieses Haus gezogenen Wechsel zu acceptiren, und der Commissionär läßt die Waaren abgehen, so liegt hierin die stillschweigende Uebernahme der Verpflichtung zur Honorirung des Wechsels. Die Zusage eines Accepts oder sonstiger Creditbewilligung ist jedoch nicht bindend, wenn die Umstände der Person, auf deren Solvenz es ankommt, sich verschlechtern.

Aus falschen oder unrichtigen Angaben unter Kaufleuten ergiebt sich für den der sie macht eine Schadenersatzpflicht, und zwar unter Umständen selbst dann, wenn die unwahren Angaben gegen dritte Personen gemacht sind. Wer demnach wegen einer culpa in Anspruch genommen wird, kann verlangen, zu dem Beweise zugelassen zu werden, daß der Schaden auch ohne die culpa eingetreten sein würde.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 21. Oktober 1847 in Sachen J. R. Raschlé & Comp. in Wattweil gegen C. J. Johns Söhne.
Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. I. N. 102. S. 1045.

888. Mandatsverhältniß. Beweislast.

Wer äußerlich als Geschäftsführer eines Andern eine Angelegenheit ausgeführt hat, der kann nur durch die von seiner Seite gelieferte Beweisführung, daß das dabei Eingenommene ihm habe ver-

bleiben sollen der Verpflichtung zur Ablieferung desselben sich entziehen.

Die bloße Absicht des Mandanten, den Erlös aus einem aufgetragenen Verkauf zum Besten des Mandatars zu verwenden, bringt an den Rechten und Pflichten, welche das Mandat begründen keine Aenderung hervor.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 29. Febr. 1848 in Sachen Anna Catharina Lucia geb. Langhans verw. Schlüter gegen Fried. Christ. Wilh. Wolther.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 4. S. 23.

889. Mandatar. Obligirung desselben gegen Dritte. Mandat. Diligenz. Anfrage bei dem, wenn auch entfernten, doch in nicht langer Zeit brieflich erreichbaren Mandanten.

Wenn der Mandatar einem Dritten eine Zusage ertheilt, daß er sich demselben für gewisse Fälle obligiren werde, so darf er nachmals die Verbindlichkeits-Uebernahme nicht von der Willensmeinung oder der Genehmigung des Mandanten abhängig machen.

Wo die Einrichtung der Brief-Communikation den Eingang einer Antwort des Mandanten als nicht allzuspät erscheinen läßt, ist unter Umständen eine Pflicht des Mandatars anzunehmen, Anfrage zu stellen, und selbst den Umständen nach bis zum Eingange der Antwort verzögerliche Maaßregeln anzuwenden.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 27. Febr. 1854 in Sachen J. W. Schmidt & Comp. zu New-York gegen G. H. Kämmerer Söhne.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 95. S. 850.

890. Verantwortlichkeit des Mandatars aus einem von ihm abgeschlossenen Geschäfte.

Der Mandatar muß, wenn er aus einem Contrakte mit einem Dritten nicht für seine Person verbindlich bleiben will, dem Dritten bei Abschließung des Geschäfts ausdrücklich zu erkennen geben, daß er nicht im eigenen Namen, sondern für den Mandanten contrahire.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 4. Juli 1849.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1852. N. 61. S. 273.

891. Verbindlichkeit des Mandatars zur Ablieferung alles desjenigen, was durch die Ausführung des erhaltenen Auftrages sonst und auf andere Weise ihm zugekommen ist.

Wer für Rechnung und im Auftrage eines Dritten ein Geschäft abschließt, ist ex mandato zu Ueberlassung aller der Vortheile verpflichtet, welche ihm aus dem Geschäfte erwachsen sind,

vergl. L. 10. §. 2 u. 3. L. 20. pr. D. mand. (17, 1.).

und kann es hierbei auch darauf nicht ankommen

vergl. L. 10. §. 3 u. 8. D. eod. L. 46. §. 4. D. de procur. (3, 2.).

ob dieser Vortheil von Anfang an in sicherer Aussicht stand, oder unerwartet eingetreten ist, oder endlich zwar zu gewärtigen stand, aber doch auch von besonderen Umständen und Ereignissen abhängig war.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 27. Febr. 1850 in Sachen Feist-Emden und Sohn gegen M. A. v. Rothschild und Söhne.
Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. XLIII. 103. S. 251.

892. Klagerecht, vom Mandatar in Vollzug des Auftrags erworben, dem Mandanten als actiones utiles zustehend.

Der Mandatar ist verbunden, alle bei Gelegenheit des Mandats erworbenen Klagen dem Mandanten zu cediren. Nach heutigem Recht ist in solchen Fällen dem Berechtigten auch ohne besondere vorgängige Abtretung, eine actio utilis gegeben. Jene Verbindlichkeit bezieht sich nicht allein auf die rücksichtlich des zu überliefernden Gegenstandes erworbenen dinglichen, sondern auch auf die persönlichen Klagen, was um so mehr gelten muß, wenn dadurch die Wiedererlangung eines von dem Mandatar treulos in andere Hände gegebenen Gegenstandes, den er in Folge des Auftrags abzuliefern gehabt hätte, ermöglicht und auf diese Weise von dem Mandanten ein offenbarer Schaden abgewendet werden könnte.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt vom 1. Septbr. 1855 in Sachen Moldenhauer wider Klipstein.
Seuffert, Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. X. N. 159. S. 210.

XXII. Verträge, deren Schließung; Auslegung derselben. Collision der Gesetze. Anwendung fremder Landesgesetze. Bürgschaften.

893. Briefliche Abschließung von Verträgen.

Bei Verträgen, die unter Entfernten brieflich abgeschlossen werden, kommen die gewöhnlichen Grundsätze, welche über Auslegung dunkler und zweifelhafter Verträge gelten, dann nicht in Anwendung, wenn die beim Abschluß des Vertrages gebrauchten Ausdrücke an sich weder dunkel noch zweideutig sind, sondern nur an verschiedenen Orten eine andere Bedeutung haben, welche aber an jedem dieser Orte für sich deutlich und gewiß ist, und entscheidet in einem solchen Falle in der Regel der Sprachgebrauch des Ortes, von welchem aus die Proposition gemacht wurde. Dies erscheint um so richtiger, als im Zweifel der Sinn des Sprechenden entscheidet und man anzunehmen hat, daß der Proponent bei seinen Ausdrücken den ihm geläufigen Sprachgebrauch vor Augen gehabt haben werde.

Urtheil des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom Januar 1856.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen N. F. Bd. XV. N. 65 S. 248.

894. Exceptio non impliti contractus. — Nähere circumstantiirung desselben. Beweislast. Aus einem dictum et prommissum kann auch eine redhibitorische Klage angestellt werden.

Wenn Beklagte ihre Einrede nicht darauf, daß das Objekt des Contraktes gar nicht, sondern nur darauf, daß dasselbe die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften nicht gehabt habe, mithin auf ein dictum et promissum gründen, und deshalb nicht auf Rescission des Contraktes aus dem ädilitischen Edicte antragen, sondern nur durch eine exceptio non impleti contractus die Entrichtung der eingeklagten Gegenleistung verweigern, so sind sie zu dem Gebrauche dieser Einrede allerdings befugt, da es in gleichem Maaße eine Nichterfüllung des Contraktes ist, wenn eine bestimmte ausdrücklich versprochene Eigenschaft der Sache, als wenn die versprochene Sache selbst nicht geliefert wird, und das eigenthümliche Recht des dictum et promissum nicht darin besteht, daß aus demselben nur mit Rescission geklagt werden kann, sondern daß statt des Anspruchs auf Erfüllung

auch eine redhibitorische Klage darauf gegründet werden dürfe. Eben so wenig ist es eine Bedingung bei dem Gebrauch der gemachten Einrede, daß der Beklagte den Kläger zur Erfüllung auffordern müsse, denn dieselbe besteht nur darin, daß die Leistung, wofür die Gegenleistung verlangt werde, nicht erfolgt sei.

L. 25 D. de action. emt. et vend. (19. 1.)

und es ist dann Sache des Klägers insofern er dies einräumt und nach res integra ist, seinerseits die Leistung anzubieten.

Bei vorstehender Einrede des nicht erfüllten Vertrages trifft übrigens nicht den Beklagten, sondern den Kläger der Beweis; denn wenngleich die exceptio non impleti contractus keine negative Litiscontestation, sondern eine wahre Einrede ist,

L. 25 cit. D. de act. emt. et vend. (19. 1.) — Gaji institut. lib. 4. §. 126.

so hat doch bei derselben der Beklagte nur zu beweisen, daß der Kläger für die eingeklagte Leistung eine gewisse Gegenleistung versprochen habe, und dem Kläger liegt sodann der Beweis ob, daß von seiner Seite die Gegenleistung prästirt worden sei.

Dabei kann es der Natur der Sache nach keinen Unterschied machen, ob die exceptio non impleti contractus deshalb gebraucht wurde, weil das Objekt, worin jene Gegenleistung des Klägers besteht, überall nicht, oder deshalb, weil eine im Contrakt ausdrücklich versprochene Eigenschaft desselben nicht geliefert sei.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichtes zu Lübeck vom 29. Januar 1846 in Sachen der Imperial-Continental-Gass-Association zu London gegen Joh. Georg Remig. Schiele und Joh. Friedr. Knoblauchs Erben zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichtes zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. IV. N. III. 9. 10. S. 15. 18.

895. Stillschweigende Einwilligung.

Auch dann ist, wenigstens in Handelssachen eine stillschweigende Einwilligung anzunehmen, wenn der eine Contrahent einer dritten Person gegenüber solche Handlungen vornimmt, welche er nur unter der Voraussetzung vornehmen kann, daß er eine vorausgegangen Handlung seines Contrahenten genehmigt.

Land-Recht Satz 1108. 6.

Erkenntniß des mittelrheinischen Hofgerichts in Sachen Uechtritz & Feist in Schramberg gegen Wilh. Burger in Zelle. ex ao. 1854.

Annalen der Großherzogl. Badischen Gerichte. Jahrg. XXIV. 1857. St. 8. N. III. S. 60.

896. Lex commissoria oder clausula cassatoria.

a) Die lex commissoria oder clausula cassatoria wird zwar bei Verträgen im Zweifel nicht präsumirt, fordert jedoch nicht schlechterdings ausdrücklich Worte, sondern kann auch aus den Nebenumständen gefolgert werden.

L. 8. Cod. de contrahend. emt. L. 12. Cod. de rei vindicat.
L. 14. Cod. de rescind. emt. vend. L. 6 u. 13. Cod. de action. emt. vend.
L. 4. p. §. 5 u. L. ult. II. D. de lege commis. L. 10. §. 1. D. de rescind. vend.
L. 2. §. 3. D. pro emt.
Voet commentarius ad Pand. lib. XIX. tit. I. 21.
Kind quaest. for. tit. 1. cap. 44.
Glück Erl. der Pand. Bd. 16. pag. 306.

b) Die lex commissoria kann auch suspensiv gefaßt werden.

L. 1 u. 2. D. de leg. commiss. L. 2. §. 3. D. pro emt.
Glück Erl. der Pand. Bd. 16. pag. 274.
Unterholzner quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen Bd. 2. §. 430. pag. 222 unter Nr. 2.

c) Um die nachtheiligen Folgen der lex commissoria abzuwenden, bedarf es blos einer tempestiven Oblation, nicht aber einer Deposition.

Urtheil des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Juli 1852 in Sachen Carl Friedr. Robis gegen Carl Heinr. Hutschenreuter.
Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. XI. N. 29. 30. 31. S. 266—268.

897. Klage aus einem constitutum debiti proprii.

Zur Begründung der Klage aus einem constitutum debiti proprii bedarf es an sich nicht der Angabe des ursprünglichen Entstehungsgrundes der Forderung, vielmehr ist es Sache des Beklagten die etwaige Ungültigkeit des zu Grunde liegenden Geschäftes resp. Vertrages zu excipiren.

Urtheil des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 17. August 1852 in Sachen Gebert gegen Bondi.
Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. XI. N. 50. S. 371.

898. Kaufmännische Bürgschaft. Einrede der Vorausklage.

Wenn Jemand erklärt: „er stehe für den Betrag der von einem Dritten bestellten Waaren, wenn der Auftrag so ausgeführt werde,

daß der Besteller damit zufrieden sei", und es wird der Beweis der Anerkennuug der vollständigen tadellosen Ausführung der Bestellung erbracht, so ist jene Erklärung für eine selbstschuldige Bürgschaft zu erachten.

Die hierbei etwa zu erhebende Einrede der Vorausklage findet nur dann Statt, wenn Beide, der Hauptschuldner und der Bürge präsentes sind. — Die absentia principalis, welche nach der Novella 4 die Einrede der Vorausklage ausschließt, ist nicht von der Entfernung des Hauptschuldners von seinem gewöhnlichen Domizil zu verstehen, sondern absens ist, wer zur Zeit, wo die Klage angestellt werden soll, sich nicht daselbst befindet, wo der Gläubiger und der Bürge ihren Aufenthalt haben.

Um der absentia principalis jedoch die hier fragliche Wirkung zu sichern, ist es nicht nothwendig, daß dieselbe erst nach übernommener Bürgschaft eingetreten sei.

Wenn auch der Bürge absens ist, so kommt es darauf an, ob der Hauptschuldner noch weiter entfernt und schwerer zu erlangen ist, als der Bürge, in welchem Falle der Bürge die Einrede nicht vorschützen kann.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 8. November 1845 in Sachen Meischner & Comp. zu Eibenstock gegen Samuel Levi Cohen zu Hamburg.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen. Bd. I. N. 52. S. 485.

899. In wie weit schließt der Umstand, daß der Hauptschuldner in Concurs verfallen, die dem Bürgen zustehende exceptio excussionis aus?

Nach der von bewährten Rechtslehrern vertheidigten Ansicht kann der Gläubiger, welcher einen Bürgen in Anspruch nehmen will, sich gegen die exceptio excussionis durch das Anführen schützen, der Hauptschuldner sei in Concurs verfallen. Allein solchen Falls liegt dem Gläubiger in der Regel zugleich ob, dem Bürgen Cession seiner Forderung an den Hauptschuldner anzubieten und nachzuweisen, daß deren Geltendmachung im Concurse noch rechtlich möglich sei.

Zu diesem Behufe ist anzuführen, und, da nöthig in rechtliche Gewißheit zu setzen, daß der Edictaltermin noch bevorstehe, und dem Bürgen daher freistehe die cedirte Forderung zu liquidiren, oder daß der Gläubiger, dafern der Liquidationstermin bereits verflossen ist, den fraglichen Anspruch gehörig gemeldet und also dessen Präclusion gehindert habe. Dies ist nothwendig, weil der Gläubiger nicht

Veranlassung geben darf, daß dem Bürgen die Möglichkeit entzogen werde seinen Regreß an den Hauptschuldner zu nehmen.

Erkenntniß des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom 15. Mai 1850.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. IX. N. 37. S. 372.

900. Eintritt der von Bedingungen abhängigen Zahlungsverbindlichkeit aus einem Vertrage.

Wenn die Bedingung, von welcher die Zahlungsverbindlichkeit des Beklagten abhängig gemacht worden, nicht eingetreten ist, so kann der Kläger nur dann auf Erfüllung dieser Zahlungsverbindlichkeit klagen, wenn er sich darauf zu beziehen vermag, daß die Bedingung erfüllt worden wäre, wenn Beklagter den Eintritt derselben nicht selbst verhindert hätte.

Erkenntniß des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom 20. März 1854.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1854. N. 103. S. 388.

901. Einklagung einer Conventionalstrafe.

Diejenige Partei, welche die durch unterlassene Erfüllung eines Vertrages verwirkte Conventionalstrafe einklagt, braucht nicht zu beweisen, daß der Gegner den Vertrag nicht erfüllt habe.

Erkenntniß des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom 23. Decbr. 1851 und 5. Mai 1852.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1854. N. 106. S. 401.

902. Beweislast bei behaupteter clausula cassatoria.

Wird über eine Waarenforderung ein Zahlungs=Vergleich bezüglich der Tilgung der Schuld durch Ratenzahlungen unter eventueller Herabsetzung der Gesammtsumme abgeschlossen, später aber von dem Verkäufer die ursprünglich höhere Summe gegen den Käufer unter der Behauptung eingeklagt, daß dem Vergleiche die sogenannte clausula cassatoria beigefügt worden sei, Kläger sich aber, da Verklagter die stipulirten Terminszahlungen nicht eingehalten, nun nicht mehr an den Nachlaßvertrag gebunden erachte, so liegt dem Kläger der Beweis für die Existenz der clausula cassatoria ob, da in einer einem Geschäfte beigefügten lex commissaria im Zweifelsfalle

eine Resolutivbedingung enthalten ist, es müßte denn eine gegentheilige Verabredung ausdrücklich getroffen sein.

L. 1. Dig. de lege commis.

L. 2. §. 3. Dig. pro emtore.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Budissin et confirm. des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Jahre 1852.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1853. N. 58. S. 247.

903. Welcher Ort ist in contractlichen Verhältnissen für Auslegung derselben entscheidend?

In contractlichen Verhältnissen (z. B. bei Verträgen über Waarenkäufe) ist nicht der Ort entscheidend, wo der Vertrag zufällig z. B. durch einen Reisenden abgeschlossen wurde, sondern es kommt auf den Ort an, auf den die Absicht der Contrahenten behufs der Erfüllung gerichtet war.

L. 3. D. de reb. auctoritate judicis (42. 5.). L. 21. D. de oblig. et act. (44. 7.)

L. 19. §. 2. D. de judicis. (5. 1.) v. Savigny System Bd. 8. p. 224 ff.

Erkenntniß des Herzogl. Ober-Gerichts zu Wolfenbüttel vom 27. Januar 1855 und des Cassationshofes daselbst vom 2. April 1855.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig. 3. Jahrg. 1856. S. 148.

904. Perfektion eines Kaufvertrages; Rücktritt von demselben wegen Verletzung über die Hälfte.

Der Verkäufer ist dann nicht mehr an eine von ihm gemachte Offerte gebunden, wenn der Käufer solche erst nach einem Zeitraum von mehreren Jahren acceptirt, hat der Verkäufer dann aber seinerseits noch die Lieferung der früher offerirten Waaren effectuirt, so ist der Kaufvertrag zu einem wahren Abschluß gelangt. Will jedoch später, nach bereits stattgehabter theilweiser Erfüllung des Kaufvertrages seitens des Verkäufers, dieser die Auflösung des Vertrages durch die Ausflucht der Verletzung über die Hälfte mit Schlüssigkeit beanspruchen, so muß er behaupten und nachweisen können, daß er jene Waaren aus Noth, Uebereilung oder Irrthum ihres wahren Werthes zu niedrig verkauft habe.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 25. Januar 1851.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1852. N. 77. S. 353.

905. Klage auf Abentrichtung von rebus fungibilibus. Geldwerth statt Naturallieferung.

Getreide gehört zu den rebus fungibilibus, bei deren Zurückerstattung es nicht auf die Species, sondern auf dieselbe Quantität in gleicher Qualität ankommt. Bei einer Klage auf Abentrichtung von rebus fungibilibus — z. B. Getreide — wird durch die mora des Schuldners keineswegs eine Verbindlichkeit desselben, den höchsten Werth zu erstatten, herbeigeführt, sondern es steht dem Gläubiger, wenn er nicht die Entrichtung in natura nebst dem Aufmaaße verlangt, nur ein Anspruch auf den zur Verfallzeit gestandenen Preis nebst Verzugszinsen zu.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 17. März 1847.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1851. N. 31. S 129.

906. Nach welchen Gesetzen ist das Bestehen und der Umfang einer Verbindlichkeit zu entscheiden?

Es ist eine fast allgemein anerkannte Regel, daß Rechtsgeschäfte, auch wenn Ausländer dabei concurriren, in Ansehung der Form ihrer Eingehung nach dem Rechte des Orts, wo sie abgeschlossen worden, zu beurtheilen sind. Diese Regel, welche gewöhnlich mit dem Satze: locus regit actum ausgedrückt zu werden pflegt, beruht einerseits auf der verbindlichen Kraft der am Orte des Geschäftsabschlusses geltenden Gesetze, andererseits auf der präsumtiven Willensmeinung der Contrahenten, den Gesetzen des Ortes, wo sie Rechtsgeschäfte schließen, sich zu unterwerfen, in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatze, daß in der Regel keine Gesetzgebung die Freiheit der Unterthanen, Contracte beliebig schließen zu können, beschränkt, oder ein Verbot, Contracte mit der ausdrücklichen Bestimmung zu schließen, daß deren Inhalt nach den Gesetzen eines fremden Staates beurtheilt werden solle, enthält.

Werden diese Grundsätze consequent durchgeführt, so ergiebt sich die Folgerung, über welche Einverständniß unter den Rechtsgelehrten herrscht, und welche in mehreren römischen Gesetzen

l. 6 D. de evictionibus. l. 1. pr. D. de usuris.

ausgesprochen wird, daß nämlich im allgemeinen auch die rechtlichen Folgen eines Rechtsgeschäftes nach dem Orte der Eingehung, und nicht nach dem Rechte des Ortes, wo es gerichtlich zur Sprache kommt, zu entscheiden sind.

Endlich unterliegt es keinem Zweifel, daß es mit dem Zwecke der Rechtspflege ganz unvereinbar sein würde, wenn ein einmal rechtsbeständig eingegangenes Geschäft aus dem Grunde, weil die Klage an einem andern Ort angestellt wird, als dem Orte des Geschäftsabschlusses, entweder ganz oder theilweise seine Wirkungen verlieren sollte. Denn nichts würde unbilliger, ungerechter und für den Verkehr störender sein, als wenn man den Verlust erworbener Rechte von dem zufälligen Forum des Beklagten abhängig machen wollte.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig vom Jahr 1849. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1851 N. 99. S. 433.

907. Wann ist bei verschuldeter Vertragswidrigkeit des einen Contrahenten auf Erfüllung des Vertrags und wann auf Schadenersatz zu klagen?

Anerkannten Rechtens ist, daß die von dem einen oder andern Contrahenten verschuldete Vertragswidrigkeit auf die Aufrechthaltung des Vertrages, somit auf die vertragsmäßigen Rechte und Pflichten der Contrahenten, eine Wirkung regelmäßig nicht ausübt, daß daher der vertragswidrige Rücktritt des einen Theils dem andern regelmäßig das Recht nicht gibt, nunmehr auch seinerseits von dem Vertrage abzugehen. Insbesondere wird durch die Verweigerung der Annahme von Seiten des Käufers, *für sich allein* — der Verkäufer von der durch den Vertrag für ihn begründeten Verbindlichkeit zur Leistung der Waare im Allgemeinen nicht befreit.

Hieraus folgt aber, daß dem nicht säumigen Verkäufer aus der gedachten Vertragswidrigkeit des Käufers der Regel nach nur das Recht auf *Erfüllung* des Vertrages zu klagen zusteht, wobei dann demselben dieses Klagerecht in einer Weise, als ob er selbst seiner Verpflichtung nachgekommen wäre, eingeräumt wird.

Mit der Klage auf die Hauptobligation aber kann zutreffenden Falls der Anspruch auf Erstattung des *Interesses*, welches der Verkäufer an der Annahme seiner Leistung zur bestimmten Zeit hatte, verbunden werden, da die Verpflichtung zur Vergütung des letzteren als ein Accessorium der Hauptforderung selbst sich darstellt.

Anders gestaltet sich die Sache da, wo der nicht säumige Contrahent zu beweisen vermag, daß die Erfüllung des Vertrages in Folge der Vertragswidrigkeit des Gegners das wesentliche Interesse für ihn verloren habe, sein Interesse somit in der *Auflösung* des Vertrages bestehe, ein Fall, in welchem allein die Aufhebung des

Vertrages beansprucht und auf Erstattung des Interesses schlechthin geklagt werden kann.

Letzterer trifft aber insbesondere da zu, wo nach dem besonderen Charakter eines Rechtsgeschäfts die Zeitbestimmung bezüglich der Lieferung einen wesentlichen und untrennbaren Bestandtheil des ganzen Geschäfts bildet, so, daß die spätere Erfüllung des Vertrages eine andere als die beredete ist, welche weder dem nicht säumigen Käufer aufgedrungen noch vom Verkäufer verlangt werden kann.

Wening-Ingenheim, Pandekten-Recht Bd. II. §. 129. — v. Holzschuher Theorie p. III. S. 234 und 237. Ziff. 9. Mommsen, Beiträge zum Obligationen-Recht III. §. 30. S. 302. §. 29. S. 257. — Madai Lehre von der mora S. 391. Ziff. 2. Seuffert Pandekten-Recht S. 114. Ziff. 8. Thöl Handelsrecht X. 3. Ausgabe I. S. 376. Z. 2.

Erkenntniß eines Königl. Württemberg. Kreis-Gerichtshofes vom 28. März 1856.

Tafel auserlesene Civil-Rechtssprüche Bd. II. N. LXVIII. S. 385.

908. Beurtheilung der Wirkungen eines zweiseitigen Vertrages. Haftung für das Interesse. Klage auf Vertrags-Aufhebung.

Bei einem zweiseitigen Vertrage werden nach bayerischem Rechte die Wirkungen desselben nach den Gesetzen des Wohnorts der Parteien beurtheilt, wenn nicht anders bedungen ist.

Der säumige Kontrahent haftet dem Andern für das gesammte Interesse, es kann aber dieses für den letzteren gerade darin bestehen, daß er seinerseits von dem Geschäfte abgeht, in welchem Falle er auf Aufhebung des Vertrages klagen kann.

Erkenntniß des Kgl. Appellations-Gerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. August 1841 in Sachen Rieb und Porzelt gegen Geiger. Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. III. Nr. XX. S. 210.

909. Wann kann, bei bedungenem Reugelde, von einem Vertrage abgegangen werden?

Nach Vorschrift der 16. Decision vom Jahre 1746 steht es in dem Falle, wenn in einem Vertrage ein Rückkauf oder Reugeld festgesetzt worden, einem Contrahenten nur so lange gegen Erlegung des Reugeldes von dem Vertrage wieder abzugehen frei, bis der letztere wenigstens auf einer Seite, mit Zufriedenheit des mitcontrahirenden Interessenten, zum Theil oder gänzlich erfüllt worden ist, und es kann demgemäß, wenn mit der Abschließung des Vertrags zugleich die ganze oder theilweise Erfüllung von dem einen Contrahenten be-

wirkt, und gleichwohl ein Reugeld ausgemacht ist, unter demselben lediglich eine Conventionalstrafe verstanden werden, welche von demjenigen Contrahenten, der den Vertrag zu erfüllen sich weigert, erlegt werden muß, ohne daß er dadurch das Recht des einseitigen Rücktritts erwirkt.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Dresden vom Jahre 1852 in Sachen Liebezeit gegen Auerswaldin.

Ackermanns Rechtssätze N. F. Bd. VI. N. 769 S. 54.

910. Läugnen des Klaggrundes bei Vorschützung von Bedingungen.

Indem Beklagter behauptet, es sei am 10. Mai 1852, mit beiderseitiger Zustimmung, festgesetzt worden, daß er, der Verklagte, sich erst am 13. desselben Monats über die Endgültigkeit des vorläufig verabredeten Vertrags erklären solle, bezieht er sich nicht sowohl auf eine dem abgeschlossenen Handel beigefügte Suspensivbedingnng, sondern läugnet vielmehr schlechthin, daß eine wirkliche Vereinbarung bereits stattgefunden habe; denn einer Verabredung, bei welcher die zu übernehmende Leistung ganz in die Willkür des einen oder des andern der die Verabredung treffenden Parteien gestellt wird, sprechen die Gesetze ausdrücklich und unzweideutig die rechtlichen Eigenschaften eines Vertrages ab.

L. 8. D. de obligat. et act. (44. 7.).

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts Dresden vom Jahre 1852 in Sachen Schlegel gegen Schramm.

Ackermanns Rechtssätze N. F. Bd. VI. N. 770. S. 54.

911. Rechtsanspruch, wenn die Erfüllung eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts dem einen Contrahenten unmöglich ist.

Wenn die Unmöglichkeit der Erfüllung eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes Seiten eines der Contrahenten klar vorliegt und dem klagend aufgetretenen Mitcontrahenten zur Zeit der Anstellung der Klage bereits bekannt war, so kann das dessenungeachtet auf die Erfüllung gerichtete Suchen nicht für statthaft erachtet werden, vielmehr ist der durch die Nichterfüllung in seinem Rechte verletzte Theil solchenfalls und auf Entschädigung zu klagen berechtigt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 19. Juni 1855.

Ackermanns Rechtssätze N. F. Bd. VI. N. 779. S. 77.

912. Verträge, durch Dritte geschlossen, und deren Beweis.

Wer einen Vertrag persönlich abschließt, ist nach dem Grundsatze, daß Verträge nur Diejenigen binden, durch deren entsprechende

Handlungen oder Willenserklärung sie zur rechtlichen Entstehung gekommen sind, auch für seine Person aus diesem Vertrage gegen seinen Mitcontrahenten verpflichtet, und es kommt dabei an und für sich nichts darauf an, ob er den Vertrag für sich selbst abgeschlossen, oder ob er zu dessen Abschluß von einer dritten Person Auftrag erhalten habe.

Soll im letzteren Falle die persönliche Verpflichtung nicht für ihn eintreten, so muß entweder bei dem Vertragsabschlusse ausdrücklich von ihm erklärt worden sein, daß er nur im Namen und Auftrage einer dritten Person contrahiren wolle, oder es müssen andere Umstände vorliegen, welche zu der Annahme berechtigen, daß auch ohne diese ausdrückliche Erklärung beide Contrahenten darüber einverstanden gewesen, daß der eine von ihnen nur als Mandatar auftrete.

Sowohl die Abgabe einer solchen ausdrücklichen Erklärung, als die Existenz anderer Umstände, welche denselben Effect haben würden, sind Thatsachen, wodurch ein durch definitive Willenserklärung vollendeter Vertrag zu seinen rechtlichen Wirkungen modificirt wird, und welche nach prozeßrechtlichen Grundsätzen Derjenige zu beweisen hat, welcher sie für sich anziehen und geltend machen will.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 18. Oktober 1855 in Sachen Riepl gegen Müller.

Ackermanns Rechtssätze N. F. Bd. VI. N. 821. S. 241.

913. Klagerecht aus Verträgen.

Aus einem Vertrage erwirbt ein Dritter nur dann ein selbstständiges Klagrecht, wenn die Absicht der Contrahenten ausdrücklich darauf gerichtet war, ihm ein solches zu verschaffen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 15. März 1848.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1850 N. 94. S. 443.

914. Wirkung einer die Wiederaufhebung eines bereits ganz oder theilweise erfüllt gewesenen Vertrags betreffenden Uebereinkunft.

Es ist zwar richtig, daß durch die spätere Wiederaufhebung eines früher abgeschlossenen Kaufes die deßfallsigen Contrahenten allerdings gegenseitig verpflichtet werden, das bereits Erhaltene, wenn nicht diesfalls etwas Anderes ausdrücklich unter ihnen verabredet worden ist, einander wieder zurückzugeben. Denn der Zweck der Rescission eines

bereits abgeschlossenen Vertrags besteht eben darin, daß die durch letzteren übernommenen Verbindlichkeiten nicht eintreten sollen, und wenn daher in Folge eines Kaufes von der einen oder anderen Seite Leistungen bereits geschehen sind, das Geleistete auch in der Regel von dem Empfänger wieder restituirt werden muß, wenn durch eine spätere Vereinigung der frühere Vertrag wieder rückgängig gemacht werden soll.

Allein die Wirkungen der Wiederaufhebung eines Vertrags sind wesentlich verschieden, je nachdem der letztere noch von keiner Seite in irgend einer Weise erfüllt worden ist, oder die Erfüllung desselben vor dessen später vereinbarter Wiederauflösung von dem einen oder andern Theile oder von beiden contrahirenden Theilen schon vollständig oder doch theilweise erfüllt war. Nur in erstem Falle ist anzunehmen, als wenn der frühere Vertrag gar nicht bestanden habe, und genügt hier die einfache Uebereinkunft unter den Betheiligten, daß man wieder davon abgehen wolle (mutuus consensus, contraria voluntas), auch tritt hier ohne Weiteres der frühere Zustand, wie er vor dem Vertrage stattgefunden hat, wieder ein. Ganz anders verhält es sich im andern Falle, wenn nämlich der wiederaufzulösende Vertrag bereits vollständig oder auch nur theilweise schon erfüllt worden ist. Hier hat die Rescission die Wirkung eines neuen Vertrages, bei dem es lediglich darauf ankommt, ob die Parteien sich dahin vereinigt haben, daß der frühere Vertrag ex tunc oder ex nunc aufgelöst werden soll, und hat in dieser Beziehung eine Vereinbarung unter denselben nicht stattgefunden, so kann im Zweifel nur das letztere angenommen werden, weil in diesem Falle der bisherige Vertrag bis zu seiner späteren Wiederauflösung in seiner vollen Wirksamkeit fortbesteht und zu letzterer eben in Betracht, daß etwas Geschehenes nicht ungeschehen gemacht werden kann, erst ein neuer selbstständiger Vertrag erforderlich ist, durch welchen die Rückforderung des bereits Gegebenen begründet wird.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Jahre 1854.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1855 N. 90. S. 380.

915. Rechtliche Wirkung eines zum Vortheil eines Dritten eingegangenen Vertrages in Bezug auf Diesen.

Nach dem Zeugnisse von

Glück, Erläuterung der Pandekten Bd. 4. S. 564.

bildete sich schon unter den älteren Rechtslehrern die oppinio commu-

nis, daß es weder einer Cession, noch eines Rechtsmittels der s. g. nützlichen Klage bedürfe, um einem Dritten, zu dessen Besten ein Vertrag abgeschlossen wurde, ein Recht daraus zu begründen. Von selbst versteht sich dabei, daß die Contrahenten von der Uebereinkunft abgehen können, so lange nicht der Dritte durch Acceptation das Geschäft befestigt hat.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt vom 10. Januar 1852 in Sachen Frank wider Bacherach; vom 3. Juni 1852 in Sachen des Gläubigerausschusses in der Gantmasse des J. Scheuner; vom 13. Januar 1854 in Sachen des Karl Heinrich gegen H. Müller; und vom 1. Septbr. 1855 in Sachen Moldenhauer wider Klipstein.

Seuffert, Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. X. N. 152. S. 198.

XXIII. Vorschuß-Geschäft. Geschäfts-Abrechnung. Conto-corrente. Saldo-Verzinsung.

916. Ueblichkeit der Abrechnung unter Kaufleuten. Verabfolgung von Waaren auf unbestimmten Credit. — Wirkung bezüglich der Klageberechtigung.

Die unter Geschäftsleuten hergebrachte Ueblichkeit mit einander abzurechnen, enthält nicht die stillschweigende Vereinbarung, vor gehaltener Abrechnung nicht klagbar werden zu wollen. Ebensowenig wird der Verkäufer durch die Verabfolgung von Waaren auf unbestimmten Credit, d. h. durch das Einverständniß der Contrahenten, daß eine sofortige Bezahlung der Waare nicht zu erfolgen brauche, regelmäßig und in Ermangelung besonderer, vorzulegender Momente beschränkt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Cell vom 1. Juni 1856 in Sachen Bramsmann gegen Achter.

Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. XI. N. 82. S. 108.

917. Zinsen von Zinsen bei Contocorrentschulden.

In der deutschen Praxis wird von dem römischen Verbote des Anatocismus nach richterlichem Ermessen Umgang genommen, der eigenthümliche Verkehr mit einem creditgebenden Banquier ist aber ein Verhältniß, welches diese Abweichung von den gemeinrechtlichen Zinsbeschränkungen rechtfertigt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 14. Juni 1853.

Seuffert Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIX. Ergänzungsblatt S. 13.

918. Ein zwischen den Parteien bestehendes Contocorrente steht der gerichtlichen Verfolgung einzelner Forderungen des Einen an den Andern nicht entgegen.

Die rechtliche Natur eines Rechtsgeschäfts wird durch Aufnahme der aus demselben für die Contrahenten hervorgehenden Forderungen und Verbindlichkeiten in eine laufende Rechnung nicht geändert, weil das Wesen des Contocorrent nur darin besteht, daß derselbe fortwährend eine genaue Uebersicht der gesammten durch Geldsummen darstellbaren Rechtsverhältnisse gewähren soll, und weil ohne das Hinzutreten besonderer concludenter Handlungen es nicht statthaft ist, der Aufnahme eines Postens in eine laufende Rechnung eine Absicht der Contrahenten unterzulegen, welche aus der Bedeutung jener Handlungsweise nicht gefolgert werden kann. Es wird demnach die Befugniß, eine einzelne Handlung klagend zu verfolgen, durch deren Aufnahme in den Contocorrente nicht alterirt.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Kiel vom 31. Dezbr. 1853. Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. VII. N. 365. S. 456.

XXIV. Waaren-Vindication. Retention. Pfandrecht.

919. Kaufmännisches Retentions-Recht in Folge Contocorrent-Forderungen. Pfandklage nach Art. 54 der Frankfurter Wechselordnung vom Jahre 1739 vor dem forum rei sitae.

a) Der Umstand, daß für die in einem Contocorrent zusammengefaßten Forderungen ein Pfandrecht niemals ausdrücklich von dem Saldoschuldner bestellt worden ist, muß gegenüber dem

Art. 54 der Wechselordnung vom Jahre 1739.

für ganz unerheblich erachtet werden, da hier zu Gunsten des Gläubigers, in dessen Händen sich Effecten oder Waaren des Schuldners befinden, ein gesetzliches Pfandrecht, und dies nicht blos in Betreff solcher Forderungen gewährt ist, welche aus demselben Geschäfte, in Anlaß dessen jene Effecten 2c. in des Gläubigers Besitz kommen, herrühren, oder demselben wenigstens connex sind, sondern auch bezüglich aller andern mit in dem Contocorrent enthaltenen.

b) Ein pignus nominis begründet, wo es sich um Verpfändung von Staatspapieren handelt, unbedenklich das Forum rei sitae, in dem bei dieser Gattung von au porteur lautenden Schuldscheinen

der Charakter der Waare vorherrschend und die Analogie mit körperlichen beweglichen Sachen fungibler Natur ganz unbedenklich ist.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 15. März 1855 in Sachen Banquier L. H. Flersheim zu Frankfurt a. M. gegen Graf Carl Theodor von Geldern auf Schloß Zangberg bei Ampfing in Oberbayern.

Römer Sammlung von Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. III. N. VIII. 19. S. 51.

920. Liquidhaltung des Pfandrechts in der Concursmasse.

Allgem. Concursordnung §. 12. Westgaliz. Conc.-Ordn. §. 111. Ungar. u. siebenbürg. Concurs-Ordnung §. 3.

Wenn ein Concursgläubiger in seiner Anmeldungsklage wegen einer seiner Behauptung nach mit einem Pfandrechte versehenen Forderung das Begehren auf die Liquidhaltung dieses Pfandrechtes stellt, so muß der Richter über die Zulässigkeit dieses Begehrens schon in dem Liquidirungsurtheile erkennen und es geht nicht an, daß er den Ausspruch hierüber, falls das Pfandrecht von dem Concursmassevertreter bestritten wird, bis zum Classificationsurtheile verschiebe. — Durch die Einverleibung einer Pfandbestellungsurkunde, wodurch einem Gläubiger für alle künftig zu erwerbende Wechselforderungen eine Hypothek bestellt wird, erwirbt der Gläubiger das Pfandrecht für später erworbene Wechselforderungen gegen den Schuldner nicht, es wäre denn, daß er diese Wechselforderungen noch insbesondere auf die verpfändete Realität einverleiben ließe.

Urtheil des k. k. obersten Gerichtshofes zu Wien v. 29. Oct. 1850 Z. 6028. Allgemeine österreich. Gerichts-Zeitung vom Jahre 1852. N. 139 und vom Jahr 1856 N. 82

921. Vindication beweglicher Sachen. — Ueber See und Sand nach Hamburg gebrachtes Gut.

Das deutsche, namentlich das hamburgische Recht gestattet allgemein die Vindication beweglicher Sachen, welche man nicht freiwillig aus seiner Gewere gelassen hat, von dem dritten Besitze, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in gutem oder in bösem Glauben ist. Die Beweislast, in Betreff des Umstandes, daß der verfolgte Gegenstand nicht mit dem Willen des Vindicanten aus dessen Gewere gekommen sei (z. B. der Beweis des Diebstahls) liegt dem Vindicanten ob; doch ist es, wenn das Eigenthum desselben bereits als erwiesen feststeht, mit dem Beweise des Diebstahls oder der entspre-

chenden Umstände nicht strenge zu nehmen. Eine „glaubwürdige Anzeigung“ verbunden mit einer klägerischen Beeidigung, genügt.

Zur Ausschließung der Vindication des „über See und Sand nach Hamburg gebrachten Gutes“ und nach dem Hamburger Statut II. 19. Art. 2. erfordert, daß derjenige, welcher es dorthin gebracht, dasselbe redlich erworben habe.

Diese Statutsbestimmung ist jedoch nicht allein auf eigentliche Waaren, sondern auch auf andere Gegenstände zu beziehen, wenngleich nicht auf all und jede, z. B. nicht auf Wechsel.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 20. Juli 1847 in Sachen John Voß gegen M. M. Warburg & Comp.
Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. I. N. 98. S. 1001.

922. **Pactum reservati dominii** als Nebenvertrag beim Kaufvertrage über eine dem Käufer übergebene bewegliche Sache.

Das pactum reservati dominii als Nebenvertrag beim Kaufcontract über eine dem Käufer übergebene bewegliche Sache gewährt dem Verkäufer nicht bloß ein Pfandrecht, sondern bleibt der letztere bis zur Tilgung des Kaufgeldes Eigenthümer der Sache, so daß er selbe bis dahin von jedem Dritten und namentlich aus dem Concurse des Käufers vindiciren kann, und hat dieser Nebenvertrag die Wirkung einer Suspensiv-Bedingung nicht die einer Resolutivbedingung.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 5. März 1851.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1852. N. 42. S. 177.

923. Vindication auf Credit verkaufter Waaren aus der Concursmasse des Käufers.

Ein Kaufmann, welcher an einen andern Kaufmann, innerhalb zweier Monate vor des letzteren Concursausbruche, Waaren auf Credit verkauft hat, ist berechtigt, dieselben, insoweit sie bei Concursausbruch noch in natura vorhanden, aus der Concursmasse zu vindiciren, für den Theil derselben aber, welcher nach der Concurseröffnung verkauft worden, die Auszahluug des durch ihre Veräußernng zum Besten der Concursmasse gewonnenen Erlöses nach §. 20 des geschärften Banqueroutirmandats vom 20. December 1766 aus der Masse zu beanspruchen.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig vom März 1852.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1852. N. 67. S. 307.

924. Vindication auf Credit verkaufter Waaren von einem dritten Käufer.

Der Verkäufer, welcher von seinem Käufer dolose zum Creditiren des Kaufpreises verleitet worden, ist nicht berechtigt, die verkaufte Waare von dem Dritten, an welchen der Käufer solche anderweit veräußert hat, zu vindiciren, und steht dem hintergangenen Verkäufer lediglich die Contractsklage wider den Käufer zu.

Sollte hiernach über die Unzulässigkeit der Vindication gegen den dritten redlichen Besitzer noch irgend ein Zweifel übrig sein, so wird solcher durch l. 10. Cod. de rescind. vendit. völlig gehoben.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig vom 20. Januar 1849 und des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 5. Juni 1849.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1851. N. 108. S. 461.

XXV. Handelsstreitigkeiten. Handelsgerichte. Schiedsgerichte. Merkantilklage.

955. **Exceptio fori incompetentis.**

Die exceptio fori incompetentis ist auch beim Handelsgerichte zu Leipzig sofort bei der mündlichen Verhandlung im Termine selbst vorzuschützen. —

Das Gericht ist, wenn es die Parteien zum Verfahren verwiesen hat, nicht mehr berechtigt, wider den Willen des Klägers die Competenz abzulehnen.

Erkenntniß des Kgl. Appellations-Gerichts zu Leipzig vom 17. Febr. 1854.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1854. N. 98. S. 366.

926. Angehung eines wirklichen Gerichts bei schiedsrichterlichem Compromiß.

Wenn Parteien auf schiedsrichterliche Erledigung eines Streites compromittirt haben, so wird es hierdurch nicht ausgeschlossen, in einzelnen Beziehungen ein wirkliches Gericht anzugehen, falls sich

dies als nothwendig herausstellen sollte (z. B. wegen einer Arrest-maaßregel).

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 16. Nov. 1848 in Sachen B. J. Burgheim gegen Elias Warburg.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 14. S. 108.

927. Klage auf Erfüllung eines Schiedvertrages.

Die im Schiedsvertrag als Schiedsrichter bestimmten Personen sind ein wesentlicher Bestandtheil des Schiedsvertrages und es gehört zur Begründung der Klage auf Erfüllung des Schiedsvertrags nothwendig die Anführung und Nachweisung, daß die ernannten Schiedsrichter die Ernennung und zwar nach §. 197 der Prozeß-Ordnung schriftlich angenommen haben.

Erkenntniß des Großherzogl. Oberhofgerichts zu Mannheim vom 26. Juni 1856 in Sachen Beiler gegen Fallenstein.

Magazin für Badische Rechtspflege Bd. III. S. 163.

928. Competenz der Merkantilgerichte in Bayern.

Zur Verhandlung und Entscheidung von Merkantilsachen sind die Merkantilgerichte in Bayern dergestalt ausschließend competent, daß selbst eine prorogatio fori ordinarii unzulässig ist.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts von Oberbayern vom 28. Dezember 1838 in Sachen Schropp gegen Kabus.

Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. I. N. XXXIX. 8. S. 298.

929. Beweisführung in Handelsgerichtsprozessen in Sachsen.

Auch im Handelsgerichtsprozesse ist eine Abschrift der gebrauchten Bescheinigungsurkunde, bei Verlust der Urkunde, der Bescheinigung beizufügen.

Das Verbot der Cumulation des Eidesantrages mit andern Beweismitteln, namentlich Urkunden, erstreckt sich auch auf den Fall des Versäumnisses an den Urkunden oder der gänzlichen Beweisunfähigkeit der letzteren.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom April 1850.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1850 N. 43. S. 193.

XXVII. Creditpapiere.

930. Rücklieferung zum Verkauf committirter Staatspapiere, in specie, oder nach Zahl und Gattung.

Daß Oesterreichische Banknoten, wenn nicht zum Papiergelde, denn doch zu den auf den Inhaber lautenden Staatspapieren, also jedenfalls zu den vertretbaren Sachen zu rechnen sind, ist unzweifelhaft und folgt aus dergleichen Natur, daß einer Restitutionspflicht, die solche Banknoten zum Gegenstande hat, der Regel nach durch Hingabe einer gleichen Anzahl von gleicher Größe genügt werden kann, falls nicht besondere Gründe obwalten, welche ausnahmsweise zur Zurücklieferung der erhaltenen Stücke in specie verpflichten.

Es ist allerdings unzweifelhaft richtig, daß der Verkaufscommissionär, dafern er den Verkauf zu den ihm vorgeschriebenen Bedingungen nicht bewirkt hat, zur Zurücklieferung desselben Objekts, welches ihm in Commission gegeben worden, angehalten werden kann. Allein bei vertretbaren Sachen gilt ja die Regel, daß eben so viel in derselben Gattung rechtlich dasselbe ist. Wo sie den Gegenstand eines Rechtsgeschäftes bilden, welches die Pflicht zur Zurückgabe des erhaltenen Objekts mit sich bringt, bestimmt sich folgeweise die Identität des letzteren nicht nach der Individualität der überkommenen Stücke, sondern lediglich nach der Zahl und Gattung.

Es bedarf hiernach immer einer besondern Willenserklärung, daß fungible Sachen in specie zurückgegeben werden sollen, um die Verbindlichkeit des Empfängers hierauf zu richten, diese kann aber nicht darin gefunden werden, wenn der Committent die bezüglichen Banknoten, einzeln nach Serie und Nummer verzeichnet, dem Verkaufs-Commissionär übersendet, da dieses spezielle Verzeichniß sich auch ganz gut auf andere Weise erklären läßt.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 25. Mai 1855 in Sachen L. H. Hahn in Frankfurt a. M. gegen Nachmann & Sohn in Mainz.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. III. N. XIV. 40. S. 87.

931. Vindication gestohlener Staatspapiere au porteur.

Durch die Frankfurter Gesetzgebung, insbesondere durch die Verordnung vom 8. Juli 1817 §. 1 ist die gemeinrechtliche Contro-

verse über die Zulässigkeit einer Vindication von auf den Inhaber lautenden Papieren dahin entschieden, daß gegen dritte Besitzer, welche dieselben im guten Glauben erworben haben, eine Abstreitung unzulässig sein soll. Wer demnach in gutem Glauben, wenngleich von einem zur Uebertragung unberechtigten Auctor erworben hat, muß als der wahre Gläubiger anerkannt, und kann ihm weder von dem Schuldner, noch von dem früheren wahren Gläubiger diese seine Eigenschaft bestritten und die Beweisurkunde abgestritten werden.

Da jedoch in dieser Beziehung das Frankfurter Recht einen bestimmten Begriff des guten Glaubens des Erwerbes nicht feststellt und die Verordnung vom 20. April 1830, welche zwar als eine authentische Erklärung des Gesetzes vom 8. Juli 1817 gerade in Bezug auf die Erfordernisse des guten Glaubens erlassen worden, nur festsetzt, daß es weder auf die Vollgültigkeit des Besitztitels überhaupt, noch insbesondere auf das Recht dessen, der den Besitz übertragen hat, ankomme, die Redlichkeit des Besitzes rein subjektiv hinsichtlich des Besitzers zu beurtheilen, und es völlig einerlei sei, ob der redliche Besitzer als Eigenthümer oder im fremden Namen besitze, hier nicht ausreicht, so muß auf das gemeine Recht recurrirt werden, welches annimmt, daß bona fides nicht bloß ausgeschlossen werde durch die wirkliche conscientia rei alienae, sondern auch durch die Unbesonnenheit desjenigen, der dringende, verdachterregende Umstände nicht beachtete oder deshalb entstandene Zweifel willkührlich beseitigte.

v. Savigny Obligationenrecht Bd. 2. p. 151.
Mühlenbruch's Lehrbuch des Pandektenrechts Bd. 2. §. 164.
Thöl Handelsrecht Bd. I. (3. Aufl.) §. 54 d.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 6. Septbr. 1855 in Sachen Pincus Worms gegen die Handlung L. A. Hahn, beide zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. III. N. XXI. 54. S. 122.

932. Actienkauf.

Wenn gleich durch die Cession von Interimsscheinen über Actien, die aus der Zeichnung herrührenden Verbindlichkeiten des ersten Zeichners, der Gesellschaft gegenüber, bis zur Berichtigung eines gewissen Prozentsatzes des Actienbetrages nicht alterirt werden, und

die Gesellschaft berechtigt ist, sich eventuell im Klagewege bis zu dieser Prozentsatzberichtigung **nur** an den ersten Zeichner zu halten, so werden doch nichts desto weniger mit der Cession der betreffenden Actien oder des Anrechts darauf durch den Interimsschein, die mit dem Besitze dieses Scheines connexen Verbindlichkeiten zur Bezahlung fernerer Actienraten **dem Cedenten gegenüber** auf den Cessionar von selbst übertragen, so daß dieser verpflichtet ist, dem Ersteren die Einzahlungen zu restituiren, welche jener in Folge statutenmäßiger Aufforderung bei unterbliebener Berichtigung Seiten seines Cessionars zu bewirken verurtheilt worden ist.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Jahr 1847.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. VII. N. 1. S. 64.

933. Vindication von Staatspapieren au porteur.

Der Staat, welcher Schuldurkunden auf Inhaber ausgibt, knüpft die Sachlegitimation einzig an den Besitz; derjenige, der solche Urkunden annimmt, genehmigt dieses und muß daher auch jeden Besitzer als ad causam legitimirt ansehen. Hierdurch ist aber der Erwerb solcher Urkunden nicht allein gegen den Staat selbst, sondern auch gegen jeden Vorbesitzer vollkommen gesichert, mithin auch deren Vindication gegen den Inhaber ausgeschlossen. Diese in der eigenthümlichen Natur solcher Urkunden gegründete Regel trifft jedoch dann nicht zu, leidet mithin eine Ausnahme, wenn der Erwerber zur Zeit des Erwerbes gewußt hat, daß sein Auctor nicht Eigenthümer und daher zur Veräußerung nicht befugt sei, eine Thatsache, welche aber, bei der für den Besitzer streitenden Vermuthung des guten Glaubens, der Vindicant beweisen muß; diesem nach ist dasjenige, was in Uebereinstimmung mit den vorgedachten Rechtssätzen in dem hiesigen (Herzoglich Braunschweigischen) Landesgesetze vom 19. Dezember 1834 §. 14 verordnet worden, keineswegs als singuläres Recht für die fraglichen Obligationen, sondern als aus der eigenthümlichen Natur der Staatsobligationen auf den Inhaber folgendes und nun in Anwendung gebrachtes Recht zu betrachten.

Erkenntniß des Herzogl. Ober-Appellations-Gerichts zu Wolfenbüttel vom 11. November 1842 in Sachen J. S. Jübel wider Dannenbaum.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig Jahrg. 1. 1854. S. 31.

934. Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der Vindication nach dem Königl. Sächsischen Gesetz vom 8. Juni 1846.

Um gegen einen Sächsischen Inhaber nach Sächsischen Gesetzen (Gesetz vom 8. Juni 1846) auf jeden Inhaber lautende öffentliche Creditpapiere mit Schlüssigkeit vindiciren zu können, wird als Ausnahme von der als Regel geltenden Nichtvindicabilität der Fall der Außercourssetzung angeordnet, dafern solche

> durch eine nach den bestehenden inländischen oder ausländischen Vorschriften auf das Papier gebrachte Bemerkung **einer öffentlichen Behörde** oder der das Papier emittirenden Anstalt

bewirkt worden ist (§. 3 b. l. c.)

Wittwen- und Waisen-Kassen und überhaupt Anstalten ad pias causas gelten zwar als moralische Personen, doch nicht als öffentliche Behörden, und ist ein von dem Vorstand, Direktorium oder Rendanten einer solchen Anstalt auf ein Creditpapier au porteur gebrachter Außercourssetzungs-Vermerk nur als ein, von einer Privatperson herrührender, zu betrachten, der die Vindicabilität des Papieres in Sachsen nicht schützt, selbst wenn nach den Gesetzen ihres Landes Privatpersonen zu einer solchen Außercourssetzung berechtigt sein sollten.

Der Sächsische Erwerber eines mit einem solchen privativen Außercourssetzungsvermerk versehenen öffentlichen Creditpapiers au porteur ist demnach gar nicht verpflichtet von demselben irgend Notiz zu nehmen, und wird durch eine solche Unterlassung die mala fides des Erwerbers nicht constatirt, vielmehr ist durch §. 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1846 ausdrücklich festgesetzt:

> daß die Redlichkeit des Besitzes so lange zu vermuthen ist, als nicht derjenige, welchem Effecten der hier fraglichen Art entwendet, auf betrügliche Weise entzogen, oder sonst abhanden gekommen sind, dem Besitzer derselben nachweist, daß er solche entweder selbst unrechtmäßiger Weise an sich gebracht, oder darum daß dies von einem seiner Vorbesitzer geschehen, zur Zeit der Erwerbung gewußt habe.

Bescheid des Königl. Handelsgerichts zu Leipzig vom 19. Februar 1850, des Königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig und des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Jahr 1850.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1851. N. 23. S. 88—104.

935. Eisenbahnschuldscheine. — Geld oder Waare?

Zum Vertrieb käuflich abgenommene Eisenbahnschuldscheine sind zwischen dem vertreibenden Abnehmer, als Käufer, und der betreffenden Eisenbahngesellschaft, als Verkäuferin nicht als Geld, sondern als Waare zu betrachten, und in dieser Beziehung nicht, gleich wirklichem Papiergelde, als ein zur Tilgung des Kaufpreises auf dem Wege der Rückgabe geeignetes Zahlungsmittel anzusehen.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Zwickau vom 3. April 1850 und des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 7. August 1850 et publ. den 16. October 1850.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1851 N. 77. S. 327.

936. Creditpapier. Kauf auf Lieferung. Klage auf Contracts-Erfüllung und Differenz zugleich.

Ist ein Lieferungskauf über Creditpapiere au porteur mit Normirung eines bestimmten Lieferungstages abgeschlossen, und der Verkäufer verweigert zur Verfallzeit die Ablieferung, so ist der Käufer berechtigt, neben der nachträglichen Contractserfüllung die Vergütung des höchsten Courses zu fordern, welchen die Papiere während der Zeit gehabt haben, wo der Beklagte mit deren Ablieferung sich in mora befunden hat, denn durch die nachträgliche Lieferung der Papiere allein wird das Interesse nicht ausgeglichen, welches der Käufer von der Erfüllung des Contracts zu der durch Vertrag bestimmten Zeit gehabt hat.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 15. Januar 1856 in Sachen Günther gegen Bondi.

Ackermann's Rechtssätze. N. F. Bd. VI. N. 834. S. 265.

937. Verbindlichkeit des Käufers eines Interimsscheins dem ersten Subscribenten gegenüber in Bezug auf Leistung, resp. Erstattung von Einzahlungen.

Durch den Erwerb von Aktien oder Interimsscheinen, zwischen welchen in solchem Betracht überhaupt kein Unterschied anzunehmen steht, als, wenn gleich die letzteren auf den Namen ausgestellt sind, solche doch im Verkehr ganz wie au porteur lautende Papiere behandelt werden, tritt im Allgemeinen der Käufer allerdings nicht bloß in die Rechte seines Cedenten und in alle mit der Theilnahme an der Actiengesellschaft statutenmäßig verknüpften Befugnisse, sondern ebenso auch in passiver Hinsicht an die Stelle des Verkäufers

und überkommt sonach der Gesellschaft gegenüber, wie die mit der Societätsangehörigkeit verbundenen Pflichten überhaupt, so insbesondere die Verbindlichkeit zur Zahlung der für das gemeinsame Unternehmen erforderlichen Geldbeiträge.

In Folge dessen muß denn auch der Käufer für verpflichtet angesehen werden, den Verkäufer von den trotz der Uebertragung der Mitgliedschaft noch etwa auf demselben haften bleibenden Verbindlichkeiten zu liberiren, und kann er hierauf unbedenklich mit der actio venditi belangt werden, dies auch, gleichviel, ob er noch im Besitz der Aktien sich befindet, oder etwa dieselben bereits weiter veräußert hat, ganz ähnlich, wie in dem Falle, wo Jemand beim Kaufe eines Grundstücks die auf demselben haftenden Hypothekenschulden zu übernehmen versprochen hätte und nach inzwischen erfolgtem Weiterverkauf des Guts von dem Verkäufer auf Befriedigung der Hypothekengläubiger in Anspruch genommen würde. Nicht bloß aber, daß die aus dem Kaufe resultirende Contractsklage auf gehörige Leistung der den Gesellschaftstheilnehmern obliegenden Geldbeträge statthaft wäre, wird auch, wo der Verkäufer dieselben nach erfolgter Cession seiner Rechte freiwillig oder nothgedrungen noch selbst berichtigt hätte, auf deren Erstattung die actio negotiorum gestorum utilis für begründet erachtet werden müssen, da das Verhältniß, in welchem beide Theile sowohl zu einander, als zur Gesellschaft stehen, demjenigen eines Bürgen und Hauptschuldners wenigstens vergleichbar ist, und jedenfalls durch die von dem Verkäufer noch geleistete Zahlung eine eigentlich jetzt zunächst dem Käufer obliegende Verbindlichkeit getilgt ist.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 18. Juli 1850 in Sachen J. und S. Friedberg gegen Leopold Gumperz.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. II. N. XXII. 153. S. 369.

XXVIII. Spedition.

948. Der Spediteur, Mandatar des Absenders oder des Destinatärs.

Durch Uebersendung von Waaren an einen Spediteur mit der Ordre zur Weiterbeförderung an einen im Avisbriefe bestimmten Adressaten Seitens eines Handlungshauses und durch Annahme der Waaren Seitens des Spediteurs ist eo ipso zwischen dem Absender

und dem Spediteur ein Mandatscontract geschlossen, um so mehr, wenn letzterer mit ersterem schon früher in gleicher Geschäftsverbindung stand, und sind jene beiden Facta nicht etwa eine bloße Präsumtion für einen Mandatscontract, sondern der wirkliche Cotractsabschluß. Ertheilt nun der Absender, während die fraglichen Waaren sich noch im Gewahrsam des Spediteurs befinden, diesem Contreordre und fordert die Rücksendung derselben eventuell deren Auslieferung an einen anderen Adressaten, als den früheren, so kann sich der Spediteur diesem nicht dadurch entziehen, daß er den Einwand erhebt, Absender sei nun nicht mehr Eigenthümer und Dispositions befugt, vielmehr nur als Mandatar oder negotiorum gestor des Destinatär anzusehen, in dessen Eigenthum und Besitz die Waaren durch das Absenden an den Spediteur und resp. die Empfangnahme durch denselben übergegangen wären, selbst ohne daß es hierzu eines besondern und speziellen Auftrages des letzteren bedurft hätte.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 22. Juli 1846 in Sachen Höpner & Comp. zu Hamburg gegen Otto Kolligs zu Frankfurt a. M.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. IV. N. XVI. 45. S. 84.

939. Haftpflicht des Befrachters gegenüber dem Verfrachter für gesetzmäßige Verpackung der versendeten Waaren.

Beim Frachtcontract hat, da auf beiden Seiten der höchste Fleiß erheischt wird, der Befrachter dem Verfrachter allen dem letzteren dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, daß die von ihm versendete Waare gegen die Zollgesetze des Landes, wohin sie bestimmt war, verpackt gewesen ist, ohne daß der Befrachter sich auf seine Unkunde der betreffenden Gesetze des fremden Landes berufen kann, wie denn auch dem Verfrachter nicht die Pflicht obliegt, dem Befrachter über die Art der Verpackung Belehrung zu ertheilen, er vielmehr voraussetzen darf, daß die Waare, die ihm in dem Connossement einfach genannt wird, vom Befrachter den Gesetzen gemäß verpackt sei, ein detaillirtes Besichtigen der Collis oder ihres Inhaltes auch geradezu unausführbar ist.

Dekret des Handelsgerichts zu Bremen vom 19. Mai 1855.

Schletter Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft Bd. II. S. 328.

940. Verantwortlichkeit des letzten Spediteurs, welcher die Waaren ohne rechtlichen Grund zurückhält.

Bei der Spedition kommt der Empfänger der Waare dadurch, daß er von dem Versender oder einem Zwischenspediteur angewiesen wird, von dem letzten Lieferer die Waare in Empfang zu nehmen, mit diesem letzten in ein Rechtsverhältniß, indem er das Recht erlangt, von dem letzten Lieferer die Ablieferung der Waare oder Schadenersatz zu fordern, wenn dieselbe nicht zu gehöriger Zeit erfolgt. Nach dem Handelsrecht hat daher in solchen Fällen der Empfänger der Waare das Recht sich zunächst an den letzten Spediteur zu halten.

Zwar besteht auch der Grundsatz, daß der Spediteur die Vorschrift des Versenders oder Vorspediteurs genau zu befolgen habe, um sich außer Verantwortung zu setzen. Allein dies gilt eben nur dem Versender oder Vorspediteur gegenüber, nicht aber gegenüber dem Empfänger, da dieser, wenn er durch den letzten Spediteur, selbst durch Auftrag des Versenders, in seinem Recht zum Empfange der Waaren verletzt wird, sich zunächst an den letzten Lieferer zu halten hat, welcher unter Vorbehalt seines Regresses an seinen Auftraggeber zunächst zum Ersatz des von dem Waaren-Empfänger aus der verspäteten Lieferung resp. der Zurückhaltung der Waaren herzuleitenden und nachzuweisenden Schaden verantwortlich ist.

Rechtliche Entscheidung des Handelsschieds-Gerichts zu Ulm vom 12. November 1849.

Entscheidungen der Württemberg. Handelsschieds-Gerichte IV. N. 6. S. 95.

941. Verladungs- oder Speditions-Vertrag. Verhaftung für Schaden.

a) Wenn ein Spediteur, welcher zugleich Verladungsgeschäfte betreibt, mit dem Absender von Frachtgütern „Frachtlohn" bedungen und versprochen hat, binnen gewisser Zeit zu transportirende Güter unbeschädigt an den Adressaten abzuliefern, so liegt nichts desto weniger ein Verladungs- sondern ein Speditionsvertrag vor.

b) Hat von Seiten des Spediteurs in der Wahl des Fuhrmanns, dem die zu transportirenden Sachen zur Weiterbeförderung übergeben worden, ein Versehen stattgefunden, so haftet der Spediteur, liegt aber ein schuldbares Versehen des Frachtfuhrmannes bezüglich vernachlässigter Sorgfalt bei der Verpackung oder dem Transport vor, so haftet dieser dem Absender für Ersatz des Schadens, welchen

letzterer dadurch erleidet, daß die abgesendeten Waaren auf dem Frachtwagen durch Feuer vernichtet worden.

Die Beweislast für den erlittenen Casus liegt dem Fuhrmann, für die etwa dabei verhangene Nachlässigkeit des Fuhrmanns aber dem Absender ob.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Leipzig vom 21. März 1850 und des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 4. December 1850.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1854. N. 3. S. 9.

942. Verhältniß des Spediteurs zum Absender und zum Adressaten, und eventuelle Berechtigung desselben zur Veräußerung der bei ihm lagernden fremden Waare.

Das zwischen dem Absender der Waaren und dem Spediteur bestehende Rechtsverhältniß ist das des Auftraggebers zum Mandatar, und müssen daher auch die von dem Mandate geltenden Grundsätze hierauf volle Anwendung leiden.

Vergl. v. Bülow u. Hagemann praktische Erörterungen, Bd. IV. S. 438.

Es ist demnach nicht nur der Spediteur streng an seinen Auftrag gebunden, sondern es kann auch der Absender denselben vor erfolgter Ablieferung des Frachtbriefes und der Waare zu jeder Zeit widerrufen. Zu dritten Personen und namentlich zu dem Empfänger der Waare, tritt der Spediteur an und für sich in gar kein Rechtsverhältniß; denn mit diesem hat er nicht contrahirt. Insofern jedoch der Auftrag an den Spediteur zugleich eine Anweisung desselben an den Käufer enthält, erlangt der Spediteur durch Uebergabe des Frachtbriefes und der Waare das Befugniß, sofort den Letzteren auf Bezahlung der Spesen in Anspruch nehmen zu können. Aus diesen Grundsätzen folgt, daß der Spediteur, auf Verlangen des Absenders, die empfangenen, noch in seinem Besitze befindlichen Waaren unweigerlich an Ersteren zu restituiren hat, ohne daß er erst den Nachweis darüber, daß das Eigenthum derselben noch nicht auf den Käufer übergegangen, zu verlangen befugt wäre.

Trifft den Käufer in dessen Folge ein Nachtheil, so hat er sich wegen Entschädigung lediglich an den Verkäufer zu halten, dem Spediteur dagegen kann die Befolgung des erhaltenen Auftrages nicht zum Schaden gereichen.

Verweigert der Adressat die Annahme und der Absender auf

Aufforderung des Spediteurs die Rücknahme, so werden die bei dem Spediteur lagernden Waaren keineswegs hierdurch herrenloses Gut, inmaaßen das Aufgeben des Eigenthums oder eines anderen Rechtes nicht zu präsumiren ist; diese Unterlassung hat vielmehr nur die Folge, daß eine mora accipiendi auf Seiten des Absenders eintritt. Demnach hat der Spediteur von dieser Zeit an nur noch dolus in Bezug auf die Aufbewahrung der Waaren zu prästiren — l. 5 u. 17. D. peric. et comm. (18. 6.) — keineswegs kommt ihm aber das Befugniß zu, die bei ihm niedergelegten Gegenstände ohne Weiteres anderweit zu veräußern.

Hieran kann auch der Umstand, daß dem Spediteur wegen bezahlter Spesen und gemachter Verläge eine Forderung an den Absender zusteht, etwas nicht ändern. Allerdings berechtigt ein solcher Gegenanspruch, als ein in Folge von Verwendungen auf die in seinem Besitze befindlichen Waaren entstandener, mithin connexer, diese Waaren bis zu seiner völligen Befriedigung zu retiniren.

l. 14. D. de doli mali et met. except. l. 14. §. 1. D. comm. divid. l. 50. D. de heredit. petit. l. 33. D. de cond. indebiti.

Ein solches Retentionsrecht gibt jedoch keinen Anspruch auf die Substanz der Sache selbst und steht in seinen Wirkungen keineswegs dem Pfandrecht insoweit gleich, daß der Retinirende durch den Verkauf der Sache seine Befriedigung suchen könne.

Tritt jedoch bei der mora acipiendi des Absenders der nachweisliche Fall ein, daß bei längerer Aufbewahrung die fragliche Waare dem Verderben und der gänzlichen Entwerthung ausgesetzt würde, so entspringt eben aus dem Mandatsverhältniß zwischen dem Absender und dem Spediteur für Letzteren das Befugniß der Veräußerung der Waaren als negotiorum gestor seines Auftraggebers, und es würde demnach letzterer von dem Spediteur nicht mehr die Rückgabe der Waaren in natura, sondern nur den Erlös aus deren Verkaufe zu verlangen berechtigt sein, und selbst dieser Anspruch würde wegfallen, wenn der Angesprochene seine Ausflucht, daß er mehr, oder doch wenigstens ebensoviel als den Betrag des Auctionserlöses, an Spesen und Verlägen von dem Absender zu fordern habe, glaubhaft bescheinigt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 29. September 1849.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1851. N. 87. S. 369.

943. Haftpflicht des Spediteurs für Beschädigung der Waaren auf dem Transport.

Der Speditions-Vertrag ist ein selbstständiges Rechtsgeschäft, das nach dem Bedürfniß des Handelsverkehrs in seiner Weise sich ausgebildet hat und nach seiner besondern Natur zu beurtheilen ist, weshalb auch der Spediteur nicht allein für gehörige Sorgfalt in der Auswahl der von ihm gewählten Mittelspersonen, sondern vielmehr schlechthin für die Verfehlungen derselben zu haften hat.

Nach der in der Handelswelt herrschenden und der Natur der Verhältnisse entsprechenden Auffassung ist es die Aufgabe des Spediteurs, die von ihm übernommenen Güter nicht blos weiter zu versenden, sondern sie durch die geeigneten Mittel an ihren Bestimmungsort zu befördern. Für die gehörige Ausführung dieses ganzen Geschäfts, welches erst mit der Ablieferung des Guts am Bestimmungsort vollendet ist, ist der Spediteur verantwortlich, wenngleich die zur Ausführung erforderlichen einzelnen Funktionen nicht alle seiner unmittelbaren Thätigkeit anheimfallen, sondern zum Theil (wie der Transport) durch andere von ihm beizuziehende Personen besorgt werden.

Der Absender, welcher sich eines Spediteurs bedient, tritt mit dem Frachtführer und den sonstigen Mittelspersonen, deren sich der Spediteur bedient, in gar kein unmittelbares Rechtsverhältniß, da der Spediteur den Frachtvertrag ꝛc. im eigenen Namen abzuschließen pflegt. Um gegen den Frachtführer aus dem Fracht-Vertrag zu klagen, würde der Absender der ihm von dem Spediteur abgetretenen Klage bedürfen, und es würde nur zur Beförderung von Chikane dienen, wenn der Absender an den Frachtführer, der ihm vielleicht ganz unbekannt ist, und mit dem er gewöhnlich in gar keiner Geschäftsverbindung steht, sich verweisen lassen müßte. Die Sicherheit des Verkehrs verlangt vielmehr, daß Jeder an seinen Contrahenten, daß also der Absender an den Spediteur, der Spediteur an den Fuhrmann ꝛc. sich halte.

Die unbeschränkte Verantwortlichkeit des Spediteurs erscheint daher als eine aus dem Begriff und der Natur des Speditions-Vertrages von selbst sich ergebende Folge; und kann sich derselbe von seiner Haftverbindlichkeit für eine auf den Transport eingetretene Beschädigung oder Vernichtung der Waaren nur durch den Nachweis befreien, daß der Schaden auch bei gehöriger Vorsicht des Frachtführers nicht hätte abgewendet werden können.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals zu Stuttgart vom 30. Juni 1855.
Tafel auserlesene Civil-Rechtssprüche Bd. II. N. LVI. S. 347.

944. Haftpflicht des Spediteurs aus falscher Zolldeclaration.

Wenn ein Spediteur den bei Uebernahme von Waaren zum Transport mit empfangenen Frachtbrief, nicht, wie er in Folge des ihm ertheilten Auftrages verpflichtet gewesen, als die für Vollführung des Transports maaßgebende Vorschrift berücksichtigt, vielmehr eine mit dem Inhalte des Frachtbriefes in Widerspruch stehende Declaration der Waaren bewirkt und dadurch eine Zollstrafe veranlaßt, welche der Adressat erlegen muß, bevor er zum Empfange der übersendeten Waaren gelangen kann, so ist dieser berechtigt von dem Spediteur den Ersatz der gezahlten Zollstrafe zu beanspruchen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Jahre 1854 in Sachen Kuiper gegen Seebe.
Ackermann's Rechtssätze. N. F. Bd. VI. N. 862. S. 366.

XXIX. Fuhrleute. Frachtführer.

945. Anspruch an den Fuhrmann wegen Mindergewicht des Frachtgutes.

Nach Bezahlung der vollen Fracht in Gemäßheit einer ohne Einwand und Vorbehalt geschehenen Empfangnahme der Waaren können wegen angeblichem, selbst nachgewiesenem Mindergewicht der abgelieferten Waare (mit Ausnahme des constatirten Falles des Betruges) keine Ansprüche an den Frachtführer von Seiten des Empfängers der Waaren erhoben werden.

Rechtliche Entscheidung des Handelsschiedsgerichts zu Heilbronn vom 23. April 1849.
Entscheidung der Würtemberger Handelsschiedsgerichte I. N. 5. S. 16.

946. Haftpflicht des Fuhrmanns für Beschädigung der Waare.

Ein Fuhrmann hat unter allen Umständen für gehörigen Schutz übernommener Waaren gegen Beschädigung durch äußere, namentlich Witterungseinflüsse zu sorgen, und ist der von ihm erhobene Einwand der gegebenen Ordre, den Wagen ohne Umladung von dem Zwischen-Stations-Ort weiter zu befördern, um ihn von der Haftpflicht für die verdorbene Waare zu befreien, wirkungslos.

Rechtliche Entscheidung des Handelsschiedsgerichts zu Heilbronn vom 23. Juli 1849.

Entscheidungen der Würtemberger Handelsschiedsgerichte I. N. 6. S. 18.

947. Rückforderung der Nachnahme auf eine Waare, welche an ihren Bestimmungsort gebracht, dort von dem Besteller aber nicht in Empfang genommen wird.

Wenn ein Fuhrmann eine Waare zur Beförderung an einen gewissen Ort übernimmt, so macht er sich damit nur verbindlich dieselbe an diesen Ort unversehrt und zu rechter Zeit zu bringen, beziehungsweise durch Andere bringen zu lassen.

Hat der Fuhrmann dem Versender Nachnahme bezahlt, um sich diese Auslage am Ort der Bestimmung von dem Empfänger oder Bezieher der Waare ersetzen zu lassen, so ist dies nicht als Bezahlung des Kaufpreises an den Versender, sondern als ein Vorschuß anzusehen, welcher eben unter jener Bedingung und Voraussetzung gemacht wird. Geht diese Bedingung nicht in Erfüllung, so kann der Fuhrmann Ersatz des geleisteten Vorschusses von dem Versender verlangen.

Rechtliche Entscheidung des Handelsschiedsgerichts zu Stuttgart vom 21 Juli 1848.

Entscheidungen der Würtemberger Handelsschiedsgerichte. III. N. 7. S. 63.

948. Direktes Klagerecht des Destinatärs gegen den Frachtführer.

Hat der Absender einer Waare mit einem Frachtführer, gleichviel ob Fuhrmann oder Schiffer einen Frachtcontrakt mit der Bestimmung eines Dritten als Destinatärs und der Ablieferung der verladenen Waaren an diesen Dritten geschlossen, der Schiffer auch das Frachtgut mit dieser Bestimmung und einem entsprechenden Frachtbriefe angenommen, so reicht dieser Umstand aus, um den Dritten zur Klage — insbesondere auf Ablieferung der Waare oder eventuell auf Schadenersatz — gegen den Frachtführer zu legitimiren, indem die schon im Römischen Rechte erkennbare Tendenz, dem Dritten ein Klagerecht aus dem zu seinen Gunsten von Andern geschlossenen Verträgen einzuräumen, durch die Praxis nur noch weitere Ausdehnung erlangt hat, und, wenn auch nicht allgemein, doch mindestens bei Frachtcontrakten zu dem Prinzipe eines dem Destinatär gegen den Schiffer und den Fuhrmann zustehenden Klagerechts geführt hat; ein Prinzip, welches als in den wirklichen Bedürfnissen des Handelsverkehr begründet und der entschiedenen rechtlichen Ansicht, sowohl

des Handelsstandes, als der betheiligten Frachtführer allein entspricht und allgemein als rechtlich begründet angenommen wird, wie die tägliche Erfahrung zeigt, und das sowohl bei schon erfolgter Ablieferung der Waare an den Destinatär, als auch allgemein vor beschaffter Ablieferung Geltung haben muß, wenn nicht einerseits gegen die rechtliche Auffassung des Verhältnisses durch die Betheiligten verstoßen, und andererseits in vielen Fällen Absender und Destinatär völlig rechtlos gestellt werden sollen, womit übrigens, so lange der Frachtführer sich nicht speciell dem Destinatär ausdrücklich oder factisch vinculirt hat, eine anderweite Disposition des Absenders z. B. durch Widerruf des Ablieferungs-Auftrages so wenig ausgeschlossen ist, wie die Benützung sonstiger Einreden aus der Person des Absenders Seitens des Frachtführers.

Decret des Handelsgerichts zu Bremen vom 16. Novbr. 1854.
Schletter Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft. Bd. II S. 328.

XXX. Eisenbahngesellschaften.

949. Beschädigung auf der Eisenbahn versendeter Waaren.

Hat der Eigenthümer der auf der Eisenbahn versendeten Waaren zu deren Transport offene Wagen gewählt, so ist die Eisenbahngesellschaft für den durch eingetretenen Regen an den Waaren entstandenen Schaden nicht verantwortlich.

Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 §. 25 (Ges.-Samml. S. 505).
Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 22. April 1856.
Striethorst Archiv für Rechtsfälle. Bd. XXI. N. 30. S. 114.

950. Haftungspflicht der abliefernden Eisenbahngesellschaft zum Ersatz für stattgefundene Beschädigung der ihr zum Transport übergebenen Waaren und Frachtstücke. — Beweislast.

Diejenige Eisenbahngesellschaft, welche Güter von einer andern Eisenbahnverwaltung zum Weitertransport und zur direkten Ablieferung an den Bestimmungsort übernimmt, tritt wenigstens dann unbedingt gegenüber den Absendern und Empfängern in alle Berechtigungen und Verpflichtungen der Aufgabe-Station, wenn sie sich in Betreff der, bereits vor der ihrer Seits geschehenen Uebernahme, eingetretenen Beschädigung des Gutes, nicht auf eine geeignete Weise gegen

die Vertretungspflicht sicher gestellt hat. Ob eine vorgekommene Beschädigung eines Frachtgutes auf der letzten oder einer früheren, einer andern Verwaltung angehörigen Bahnstrecke erfolgt sei, darüber liegt weder dem Empfänger noch dem Absender die Beweislast ob, sondern der Empfänger hat nur den Beweis über die unbeschädigte Aufgabe, über den Befund der stattgehabten Beschädigung des Frachtgutes bei Ablieferung, in Qualität, Quantität, und Werthsatz, sowie über die Identität des als beschädigt reclamirten, mit dem auf der Eisenbahn transportirten und von der letzten Bahnverwaltung an ihn abgelieferten Frachtstückes, herzustellen, worauf die abliefernde Bahnverwaltung dem Empfänger gegenüber diese Schäden zu vertreten verpflichtet, und nur, dafern sie sich damit durchzukommen getraut, berechtigt ist, ihren Regreß an die übrigen Eisenbahnverwaltungen zu nehmen, von denen die fraglichen Waaren gleichfalls früher transportirt wurden.

Uebernimmt eine Eisenbahnverwaltung eine Waare im trockenen unversehrten Zustande, so liegt ihr auch die Verpflichtung ob, die Waare an dem Bestimmungsorte in demselben Zustande wieder abzuliefern, und hat sie mithin dafür Sorge zu tragen, daß diese Waare auf dem Transport vor Nässe sicher gestellt werde. Kommt die trocken aufgegebene Waare an dem Bestimmungsorte naß an, so muß bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden, daß die Eisenbahnverwaltung der ihr nach Vorstehendem obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Dieser in der Natur der Sache selbst liegenden Präsumtion kann die Eisenbahnverwaltung zwar dadurch begegnen, daß sie anführt, die Waaren seien durch einen außer ihrer Macht liegenden Zufall, den der Eigenthümer der Waaren zu tragen habe, naß und beschädigt worden, allein den Beweis dieser Behauptung, für die keine Präsumtion vorhanden, hat die Eisenbahnverwaltung zu führen. So lange dies nicht geschehen, hat diese die Präsumtion gegen sich, daß sie ihrer Verpflichtung, die Waare vor Nässe zu schützen, nicht nachgekommen sei, und hat daher auch die durch das Naßwerden der Waaren entstandenen Schäden zu ersetzen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom October 1856.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1857. N. 34. S. 183.

951. Darüber: „daß eine moralische Person sich zu etwas verpflichtet habe" kann nicht der Eid angetragen werden.

Der Ausdruck in der Klage: „Das Direktorium (der Chemnitz-

Risaer Eisenbahn-Gesellschaft) habe gewisse Zusagen gemacht" eignet sich nicht zum Eidesantrage.

Dasselbe ist eine moralische Person. Nun aber ist, daß sich eine solche verpflichtet habe, ein Urtheil, welches aus gewissen gegebenen Thatsachen gezogen wird, indem sie nur unter Voraussetzung der Beobachtung bestimmter gesetzlicher und verfassungsmäßiger Erfordernisse handeln kann. Die Behauptung des Direktorium habe sich zu etwas verpflichtet, enthält sonach, wenn es ganz kahl, ohne nähere Angabe der Art und Weise, wie dies geschehen sein soll, hingestellt wird, nicht sowohl eine scharf abgeschlossene Thatsache, als eine Ansicht.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Dresden vom Dezember 1849.
Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen N. F. Bd. IX. N. 42. S. 377.

952. Haftungspflicht der Eisenbahnverwaltungen.

Die Haftungspflicht der Eisenbahnverwaltungen ist hinsichtlich des Transportes auf ihrer eigenen Strecke nach den Grundsätzen des Frachtvertrages, dagegen in Betreff der Weiterbeförderung durch die Anschlußbahnen nur nach den Grundsätzen des Speditionsvertrages zu beurtheilen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden ex ao 1853.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1854. N. 58. S. 241.

953. Entschädiguns-Anspruch wegen Waarenverderbs auf der Eisenbahn.

Den Entschädigungs-Anspruch gegen die (Staats-)Eisenbahn-Verwaltung (in Bayern) wegen Waarenverderbs auf der Eisenbahn ist nicht blos der Aussteller des Frachtbriefes, sondern auch der Adressat und Empfänger resp. der Eigenthümer des beschädigten Gutes zu erheben berechtigt.

So wie die Waare für die darauf basirten Spesen haftet, der Empfänger sie bezahlen muß, wenn der Aufgeber nicht frankirte, so muß auch der Empfänger für während des Transports der Waare zugegangenen Schaden Ersatz zu fordern berechtigt sein, obwohl er den Frachtbrief nicht unterfertigte; da bei einem Bilateralkontrakte die Berechtigung des Staates die Zahlung der tarifmäßigen Gebühren zu verlangen, als Korrelat dessen Verpflichtung gegenübersteht, ver-

schuldete Beschädigungen zu sühnen, und zwar nicht blos dem Aussteller des Frachtbriefes, sondern dem Eigenthümer des beschädigten Gutes gegenüber, in dessen Interesse der Aussteller der Frachtkarte stillschweigend mit der Eisenbahn contrahirt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 18. Juni 1856 N. 573 und vom 6. Oktober 1856 N. 1222.

Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Jahrgang XXII. 1857. N. 11. S. 172.

XXXI. Aktiengesellschaften.

954. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Aktienvereinen, sowie Gewerkschaften steht in Sachsen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 25. Januar 1851 in Sachen des Königl. Sächsischen Staatsfiscus wider die Gewerkschaft des Schindler'schen Blaufarbengewerks.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1852. N. 45. S. 353.

XXXII. Anonyme Gesellschaften und sonstige Vereine.

955. Bedingte Haftung des Vorstehers eines Vereines für dessen Schulden.

In der Regel ist jeder Vorsteher eines Vereines, es sei dieser nun gesetzlich autorisirt oder nicht, für die Schulden des Vereins nicht aus eigenen Mitteln, sondern nur als Geschäftsführer (institor, praepositus) zu haften verbunden. Wenn also der Verein aufgehört hat, und nicht nachgewiesen werden kann, daß der Vorsteher noch Vermögen desselben unter seiner Verwaltung habe, kann dieser zur Bezahlung jener Schulden nicht angehalten werden. Daraus folgt freilich noch nicht unbedingt, daß alle Verbindlichkeiten, welche derselbe im Interesse des unter ihm stehenden Vereins unternimmt, für ihn selbst unverbindlich sind, sondern es kommt alles auf die Art und Weise an, wie contrahirt worden ist. Ein Lieferant, Künstler oder Handwerker ist unbedingt berechtigt, sich an seinen Besteller zu halten, wenn er auch vielleicht nebenbei erfährt, daß dieser die bestellte Arbeit für fremde Zwecke bestimmt habe. Nur wenn dieser ausdrücklich zu

erkennen giebt, daß er im Auftrage eines Andern, oder, was gleichbedeutend ist, für einen Andern bestellte, befreit ihn dies für seine Person von der Verbindlichkeit: denn hierdurch erscheint der Andere als der wirkliche Contrahent, er aber nur als die Mittelsperson.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 29. Oktober 1851.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen N. F. Bd. X. N. 21 S. 191.

XXXIII. Feuer-Assecuranz.

956. Specificirung der Schadensrechnung nach stattgehabtem Feuer.

Wo das Verbrannte allmählig früher bezüglich des Abganges wieder ergänzt wurde, und wenn der Versicherte seine Bücher und den größten Theil seiner bezahlten Rechnungen verloren zu haben versichert, muß auch eine nicht ganz genaue Angabe über die verbrannten Gegenstände für eine hinreichende Basis einer Klage gehalten werden.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 15. Oktober 1846 in Sachen Hans Jacob Heinrich Meyer gegen W. Elliot & Comp. zu Hamburg als Agenten der Sun Fire Office zu London.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. I. N. 72. S. 722.

957. Absichtliche Ueberseßung der Schadensrechnung.

Um die Clausel einiger Feuer-Versicherungs-Gesellschafts-Pläne, daß eine absichtliche Ueberseßung oder Falschheit der Schadensrechnung den Verlust jedes Schadens-Anspruches nach sich ziehe, wirksam zu machen, muß die böse Absicht des Versicherten nachgewiesen werden, und kommt es hiebei nur auf den Werth der verloren gegangenen oder beschädigten Gegenstände zur Zeit des Feuers an, nicht auf den etwa später gesunkenen Werth.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 31. Januar 1848 in Sachen Moritz Geber gegen W. Elliot in Vollmacht des Sun Fire Office in London, R. V. Swaine in Vollmacht der Royal-Exchange-Fire and Life-Insurance-Association daselbst und Louis Lazarus in Vollmacht der Azienda Assicuratrica in Triest.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 2. S. 6.

958. Werthbestimmung der verbrannten Gegenstände.

In Schadensfällen ist nach allgemeinen Grundsätzen, sowie auch nach dem Sinne der betreffenden Bestimmungen in den Plänen der meisten Assecuranz-Compagnien, auf häusliches Mobiliar, Fabrik- oder Gewerbsgeräthschaften, Maschinen, Utensilien und sonstige Gegenstände, bei welchen durch Abnutzung vor dem Brande eine, sei es durch den Augenschein an geretteten Gegenständen, oder sonst, nachweisliche Werthverminderung gegen den Neu-Preis stattgefunden hat, bei Feststellung des Schadenbelaufs jene Werthveränderung zu veranschlagen.

Im Zweifelsfalle hat das arbitrium judicis den Belauf des Abzuges vom Neu-Preise zu bestimmen.

Der Versicherte hat auf Verlangen zu beeidigen, daß die in der Schadensrechnung aufgeführten verbrannten Gegenstände, nach seiner besten und gewissenhaften Ueberzeugung, unter Berücksichtigung der durch Alter oder Abgenutztheit verursachten veränderten Beschaffenheit, zur Zeit des Feuers den betreffenden Werth gehabt haben.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck modo die Juristen-Fakultät zu Bonn vom 5. Juli 1850 in Sachen H. J. H. Meyer gegen **W. Elliot & Comp.** als Bevollmächtigte des **Sun fire Office.**

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 37. S. 290.

Abtheilung II. Seerechts- und Stromschifffahrts-Sachen.

XXXIV. Rhederei.

959. Haftung des Rheders für die seinem Schiffer anvertrauten Frachtgüter im Allgemeinen und insbesondere in Betreff des Rattenfraßes.

Der Rheder muß für die unversehrte Ablieferung der seinem Schiffer anvertrauten Frachtgüter einstehen, sofern er sich nicht durch den Nachweis eines Casus, oder des natürlichen inneren Verderbs der Waaren zu rechtfertigen vermag. Seine Verbindlichkeit erstreckt sich dabei sowohl für eigene und seines Schiffers, als auch für Versehen seines Schiffsvolkes, der vom Capitän bei der Ladung adhibirten anderweitigen Arbeiter und der Passagiere aufzukommen. Beruft

er sich zur Exculpirung auf Rattenfraß, so hat er zu beweisen, daß ein solcher vorliege, und daß er zugleich Katzen an Bord gehabt habe. In diesem Falle wird er gegen desfallsige Ansprüche so lange geschützt, als nicht der Gegner beweist, daß der Schiffer den vorliegenden Umständen nach, andere Mittel zum Schutz gegen die Ratten hätte anwenden müssen.

Dekret des Handels-Gerichts zu Bremen vom 6. April 1854.
Schletter Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft Bd. II. S. 328.

960. Haftung des Rheders für Versehen des Schiffers.

Der Rheder kann die Verflichtung, für eine etwa vorgekommene schwere Verschuldung des Schiffers zu haften, durch die Behauptung nicht von sich ablehnen, daß er nur für culpa in der Auswahl oder Beaufsichtigung seines Personals aufzukommen brauche und darin die größte Vorsicht beobachtet habe. Vielmehr ist nach gemeinem Rechte die Haftungspflicht des Rheders für die Versehen des Schiffers eine unbedingte.

L. 1. §. 2. D. de exercit. act. (14, 1). §. 3. Inst. de obl. quae quasi ex. del. (4, 3). Tit. D. nautae coupones (4, 9).

Ein gemeines Seerecht, wonach dem Rheder ein beneficium excussionis in Beziehung auf die etwa schuldigen Schiffer zustehe und derselbe also nur subsidiär haftpflichtig wäre existirt nicht.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 29. Mai 1856 in Sachen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz gegen die Frankfurter Aktiengesellschaft für Rhein- und Mainschifffahrt.
Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. III. N. XLVI. 127. S. 259.

961. Verhältniß des Rheders zum Schiffer

Der Rheder ist nicht befugt, bevorzugte Ehrerbietungs-Erweise von dem Capitän seines Schiffes zu verlangen.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 12. September 1848 in Sachen Capitän M. Valentin gegen C. F. Henrici.
Sammlung der Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts zu Lülleck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 11. S. 84.

XXXVI. Schifffahrts-Frachtcontrakte und Frachtgelder. Haftpflicht des Schiffers für die Fracht.

962. Vertragsmäßige Beschränkung der Haftungspflicht eines Schiffers auf nachzuweisende schwere Verschuldung.

Der §. 3 der allgemeinen Frachtbestimmungen der Frankfurter Actiengesellschaft für Rhein- und Mainschifffahrt besagt wörtlich:

„Die Gesellschaft haftet für keine Beschädigung, welche die Güter vom Augenblick der Uebernahme bis zur Verwiegung an der öffentlichen Waage in ihrem Bestimmungsort durch Elementarereignisse oder sonstige Einwirkung erleiden; sie ist nur für diejenigen Schäden verantwortlich, bei welchen ihr oder dem Schiffspersonale eine Absichtlichkeit oder schwere Verschuldung dargethan wird."

Die Gültigkeit vorstehender Bestimmung unterliegt keinem Zweifel, weder nach gemeinem noch nach Holländischem Rechte; denn obwohl beide Rechte darin übereinstimmen, daß ein Vertrag nicht contra bonos mores verstoßen und gewisse absolute die publica utilitas bezweckende Rechtsregeln nicht aufheben darf, so bedarf es doch keiner näheren Auseinandersetzung, daß die Rechtsbestimmung, wonach der Schiffer aus den von ihm geschlossenen Contracten für omnis culpa haftet und sich von einer Ersatzpflicht nur durch den Beweis einer vis major befreien kann, nicht von der Art ist, daß nicht die Haftungspflicht durch Privatwillkür auf zu erweisende culpa lata beschränkt werden könnte; denn nur für dolus nicht haften zu wollen ist unsittlich; und wie das öffentliche Wohl dabei interessirt sein soll, wie weit der Schiffer für sein Verschulden hafte, und wie die Beweislast vertheilt werde, ist schwer einzusehen. Vielmehr tritt hier der allgemeine Grundsatz ein, daß es den Partheien freisteht über die Prästation der culpa

L. 1. § 10. D. depositi (16, 3). L. 23. D. de reg. jur. (50, 17).

sowie über die Beweislast besondere, von der allgemeinen Rechtsregel abweichende Bestimmungen zu treffen.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 29 Mai 1856 in Sachen a) der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz; b) der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel; c) der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn; d) der See-Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina

zu Cöln gegen die Frankfurter Aktiengesellschaft für Rhein- und Mainschiffahrt.

Römer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen Bd. III. N. XLVI. XLVII. XLVIII. IL. 124. S. 255.

XL. Havarie. Havariegrosse.

963. Havariegrosse. Dispachen, deren Anerkennung.

Die Hamburgischen Assecuradeurs brauchen nur solche Havariegrosse-Dispachen (dem Versicherten gegenüber) als verbindlich gelten zu lassen, welche an dem gehörigen Orte von einer durch Gesetz oder Usanze zur Dispachirung autorisirten Person aufgemacht worden sind.

Der Anerkennung der Havariegrosse-Dispache von Seiten eines Correspondenten der Hamburgischen Assecuradeurs in Betreff einer im Auslande von einer Privatperson aufgemachten Dispache ist nur die Wirkung beizulegen, daß die Assecuradeurs dieselben in formeller Beziehung salva reprobatione gegen sich gelten lassen müssen. — Dagegen ist die Dispache (selbst unter Voraussetzung vorliegender formeller Rechtsbeständigkeit, von Seiten der Versicherer, dem Versicherten gegenüber, anfechtbar, wenn zwischen den Letzteren und Denjenigen, welche die Dispache aufgemacht und die Havarie regulirt hatten, Identität der Personen besteht. (Argumento des Schlußsatzes des §. 87 der Allgemeinen Planes die Reklamation — resp. Ertheilung von juribus cessis — betreffend).

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 8. Dezember 1855 in Sachen P. E. Hartenfels Söhne gegen Conr. A. Auff'm Ordt in Vollmacht der neuen 3ten Assecuranz-Compagnie und Cons.

Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II. N. 124. S. 1092 —

XLI. See Assecuranz.

964. Clausel: Frei von Beschädigung außer im Strandungsfall.

Bezüglich der Auslegung des Begriffs einer Strandung im Sinne der bei Assecuranzen leicht verderblicher Waaren gegen Seegefahr üblichen Clausel „frei von Beschädigung außer im Stran-

bungsfalle" genügt es zur Feststellung des Strandungsfalles nicht, daß das Schiff auf einen Grund gerathen sei und dann eine Zeit lang festgesessen habe, es muß vielmehr hinzukommen, daß das Schiff, wenn überhaupt, doch nur durch außergewöhnliche Anstrengungen flott geworden ist.

Von untergeordneter Bedeutung für den Begriff der Strandung ist dabei der größere oder geringere Schaden, den der Schiffskörper erlitten.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 27. April 1846 in Sachen G. W. Arnemann & Sohn gegen C. A. Gerling in Vollmacht der Assecuranz-Comagnie von 1836.

Sammlung von Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. I. N. 63. S. 626.

LXII. Ansegeln. Strandung. Nothhülfe in Seegefahr. Berglohn.

965. Beschädigung durch An- oder Uebersegeln. Gerichtsstand zur Klage. Tragung des Schadens.

Wenn auf offener See eine An- oder Uebersegelung stattgefunden und das nicht hanseatische Schiff, welches den Schaden verursacht hat, in einem hanseatischen Hafen betroffen wird, so sind die hanseatischen Gerichte als forum rei sitae zur Entscheidung competent, und findet in einem solchen Falle auf das nicht hanseatische Schiff die Bestimmung des hanseatischen Seerechts von 1614 Tit. 10 Art. 1 wegen gemeinschaftlicher Tragung des Schadens bei unverschuldetem An- oder Uebersegeln Anwendung.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 30. Jan. 1849. Auswahl handelsrechtlicher Streitfälle von dem Handelsgericht der freien Hansestadt Bremen S. 1—44.

Abtheilung III. Wechselrechtssachen.

A. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Abschnitt 1. Art. 1–3.

XLVI. Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

966. Allgemeine Wechselfähigkeit.

Die Wechselfähigkeit gehört zu den persönlichen Befugnissen eines Menschen.

Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 11. October 1853. Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. IV. S. 180.

967. Wechselfähigkeit der Haussöhne.

a) Wenn der Verklagte im Wechselprozeß vorschützt, daß er bei Ausstellung des Wechsels noch minderjährig gewesen, so liegt darin keine eigentliche Exception, sondern eine Negation seiner Wechselfähigkeit, deren Vorhandensein der Kläger nachzuweisen verpflichtet ist. Die Beweislast in dieser Beziehung liegt daher nicht dem Verklagten, sondern dem Kläger ob.

Präjudiz des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 16. Juni 1852.

b) Der Kläger hat den Beweis zu führen, daß der aus einer Wechselerklärung in Anspruch genommene Verklagte bereits aus der väterlichen Gewalt entlassen sei.

Allgem. Gerichtsordnung I. 23. §. 28.

Erkenntniß des Königl Ober-Tribunal zu Berlin vom 12. Dezember 1854. Borchardt Allgemeine deutsche Wechselordnung 1854 S. 2 und Forts. 1. S. 115.

968. Unterschriften der Ehefrauen unter einem Wechsel.

Bezüglich der Unterschrift einer Ehefrau auf dem Wechsel erscheint dieselbe ungenügend:

a) wenn dieselbe, hinter der des Ehemannes, welcher den Wechsel ausstellt, sich befindet.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 17. März 1853. Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. IX. N. 17. S. 77.

b) wenn dieselbe weit unter der Unterschrift des Ehemannes geschrieben stehet.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 26. Mai 1853.

c) wenn der Ehemann mit der Ehefrau in solidum den Wechsel ausstellt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 27. October 1853. Borchardt Allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 4.

Art. 2.

969. Wechselarrest gegen Civilbeamte in Preußen.

Durch Art. 1 und 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist die im §. 174 Anhang zur Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Ausnahme, wonach der Personalarrest gegen einen im Dienste stehenden Civilbeamten nur dann statthaft war, wenn derselbe „in anderer Beziehung" wechselfähig oder dafür erklärt worden war, erweitert und generalisirt worden.

Präjudiz des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 23. Januar 1850. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 7. Z. 3.

970. Wechselarrest und Schuldarrest gegen Frauen.

Der Umstand, daß im Wechselprozeß in dem verurtheilenden Erkenntniß wider eine Ehefrau der Wechselarrest für ausgeschlossen erklärt worden ist, vermag dieselbe nicht vor der Vollstreckung des gewöhnlichen Schuldarrestes überhaupt zu schützen, wenn solche im Uebrigen wegen der Qualität der Schuld gegen dieselbe gesetzlich zulässig ist.

Präjudiz des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 10. Dezember 1851. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 6. Anm. 9.

971. Unzulässigkeit des Wechselarrestes gegen Frauen.

Gegen eine ihr eigenes Landgut bewirthschaftende Frau ist der Wechselpersonalarrest unzulässig.

Verfügung des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 15. Septbr 1851. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. Forts. 1. S. 116.

972. Ausschließung der Wechselverhaftung.

Die in einem trockenen Wechsel enthaltene Erklärung: „ich leiste Zahlung, ohne jedoch nach Wechselrecht abstringirt zu sein," schließt die Wechselverhaftung aus.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 6. Juli 1852.
Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. Forts. 1. S. 116.

973. Wechselarrest ist bei bestehendem Hypothekenrecht unzulässig.

Der Wechselarrest ist in Preußen ohne Aufgabe des gleichzeitig für eine Wechselforderung haftenden Hypothekenrechts nicht zulässig.

A. L. R. I. 20. §. 46. A. G. O. §. 188. Anh.
Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 11. April 1854.
Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854 Forts. 1. S. 118.

974. Verjährung der Wechselexekution in Preußen.

Die Wechselexekution ist in Preußen aus einem vor länger als fünf Jahren erlassenen Erkenntniß nicht zulässig, wenn auch inzwischen die Exekution nachgesucht worden ist.

Allgem. Gerichtsordnung 28. §. 14; 14. §. 23. u. Anh. §§. 195 u. 148.
Erkenntniß des Ober-Tribunal zu Berlin vom 29. März 1855.
Brochardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. Forts. 1. S. 118.

Abschnitt 2. Von gezogenen Wechseln. Art. 4—95.

XLVII. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels. Art. 4—7.

Art. 4.

975. Novation.

Ein Literalcontrakt enthält präsumtiv eine Novation, insonderheit die Ausstellungen und Annahme von Wechseln und Anweisungen.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig vom 28. März 1851 und des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 15. September 1851.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1853 N. 109. S. 465.

976. Privative Novation.

Durch Ausstellung und Annahme eines wirklichen Wechsels unterliegt die ursprüngliche Obligation einer privativen Novation; stellt sich dagegen die betreffende Urkunde nur als ein die Wechselclausel

enthaltendes Schuldbekenntniß dar, so tritt die Wechselverbindlichkeit zur ursprünglichen Obligation nur accessorisch hinzu.

Erkenntniß des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom Jahr 1852.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1853. N. 64. S. 273.

Art. 4. N. 1.

977. Nichtbegründung des Wechselrechts durch die einer Schuldurkunde angehängte Wechselclausel.

Die einem zweiseitigen Vertrage oder dem einseitigen schriftlichen Bekenntnisse zu solchem angehängte Wechselclausel der durch den zweiseitigen Vertrag allein begründeten Verbindlichkeit, hat nicht die Eigenschaft und Wirkung einer wechselrechtlichen Verpflichtung.

Das Vorhandensein einer solchen ist durch die wesentliche Voraussetzung begründet, daß eine solche Verpflichtung lediglich aus der mit der Bezeichnung „Wechsel" versehenen Urkunde als Formalakt folgt und daß der Formalakt selbst der alleinige Grund der wechselrechtlichen Verpflichtung ist.

Eine Schrift, welche z. B. äußerlich als Vertrag bezeichnet ist und ihrem Inhalte nach das Bekenntniß zu einem Vergleiche über ein in Folge Rücktritts von einem Kaufe zu zahlendes Reugeld enthält, begründet daher auch nach hinzugefügter Einigung das verglichene Reugeld „nach Wechselrecht zu zahlen" nicht eine wechselmäßige Verpflichtung.

Erkenntniß des Königl. Ober=Tribunal zu Berlin vom 23. Juni 1853.

Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 9. Zif. 1.

Art. 4. N. 2.

978. Ungültigkeit der Wechsel mit Zinsversprechen.

Ob und in welchem Maaße übrigens aus einer als Wechsel bezeichneten Handschrift mit Zinsversprechen in einer andern Prozeßart als im eigentlichen Wechselprozeß Ansprüche geltend gemacht werden können, steht hier nicht in Frage. Hier genügt es, daß eine solche Handschrift als zur Begründung einer Klage im Wechselprozeß geeignet nicht anerkannt werden kann.

Erkenntniß des Ober=Appellationsgerichts zu Oldenburg (ohne Datum).

Archiv für die Praxis des im Großherzogthum Oldenburg geltenden Rechts Bd. V. S. 350 ff.

Art. 4. N. 3.

979. Bezeichnung des Remittenten ist unerläßlich.

Ein Document, in welchem der Aussteller sich als Schuldner einer Person bekannt und sich zur Zahlung nach Wechselrecht verpflichtet, ohne ausdrücklich anzugeben, an wen die Zahlung erfolgen soll, begründet keine wechselmäßige Verbindlichkeit.

Erkenntniß des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 2. April 1851. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 9. Zus. 2.

Art. 4. N. 4.

980. Unbestimmte Angabe der Zahlungszeit.

a) Dem Erforderniß der Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, ist nicht genügt, wenn die Zahlung z. B. „bis Ende eines Monats" versprochen ist, weil darin die Angabe eines bestimmten Tages nicht enthalten ist.

Erkenntniß des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 2. April 1850. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854 S. 95.

b) Ein Wechsel, in welchem die Zahlungszeit durch die Worte „nach einem Jahre zahle ich" oder „zahlen Sie" bestimmt ist, ist nicht für einen gültigen Wechsel zu erachten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 6. Dezember 1853. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 11 Zus. 4.

981. Sicht-Wechsel. — Gegen Sicht.

Ein Wechsel, welcher „gegen Sicht" ohne weitere Zeitangabe ausgestellt worden, ist für einen rücksichtlich der Zeitbestimmung gültigen Wechsel zu erachten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 11. Juni 1855. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. Forts. 1. S. 121. Zus. 17.

982. Zahlungszeit eines Meßwechsels.

Ist die Zahlungszeit in einem Wechsel auf eine Messe bestimmt, z. B. „in der kommenden Frankfurter Margareth-Messe" und es werden hierüber nachträglich noch die Worte „und zwar am 13. Juli" geschrieben, so liegt weder eine Fälschung vor, noch wird die Wechselkraft des Schriftstückes aufgehoben, nur ist derselbe Wechsel nicht mehr für einen Meß- sondern für einen Tagwechsel zu erachten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 18. October 1853. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 16. Anmerk. 23.

983. Ratenwechsel sind gültig.

Sogenannte Ratenwechsel, d. h. Wechsel, welche die Bestimmung enthalten:

daß bei nicht prompter Zahlung einer einzelnen, der verschiedenen im Wechsel festgesetzten Raten, die ganze noch rückständige Wechselsumme in diesem Falle auf Einmal fällig und zahlbar sein solle,

sind für gültige Wechsel zu erachten, weil durch solche bedingte Festsetzung die bestimmte Zahlungszeit in keine unbestimmte und deshalb ungenügende Zahlungszeit verwandelt wird, da der Tag der Verfallzeit, diese möge eintreten für eine einzelne Rate, oder für alle Raten zusammen, in allen Fällen ein bestimmter Zahlungstag ist.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 24. Juni 1852.
Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 12. Zus. 6.

984. Mangelnde Jahreszahl der Ausstellung.

Ein Wechsel, welcher die Ueberschrift:

„Berlin den 27. Februar 18 . ."

trägt, entbehrt der bestimmten Angabe des Jahres der Ausstellung (Art. 4. N. 6.) und kann daher nicht für einen giltigen Wechsel erachtet werden.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 17. Juni 1854.
Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 15 Anmerk 23.

Art. 4. N. 6.

985. Ante- oder Postdatirung eines Wechsels.

Das Ante- oder Postdatiren eines Wechsels hebt nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung dessen Wechselkraft nicht auf, sofern nur zweifelhaft bleibt, ob dies schon zur Zeit der Unterzeichnung geschehen, oder ob damals der Datum noch ganz gefehlt habe, während der Mangel jeglichen Datums den Wechsel als solchen ungültig macht.

Dekret des Handelsgerichts zu Bremen vom 5. Januar 1852.
Schletter Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft Bd. II. N. 55. S. 330.

Art. 4. N. 8.

986. Angabe des Zahlungsortes ist wesentlich.

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehört die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll. Durch diese

Vorschrift ist nicht ausgeschlossen, daß in einem Wechsel mehrere Zahlungsorte angegeben sein dürfen.

Ist im Wechsel kein eigener Zahlungsort angegeben, so gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort für den Wechsel als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Sind bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen mehrere Orte angegeben, so giebt in diesem Falle wenigstens der erste Ort als Zahlungsort oder Wohnort des Bezogenen und auch ein solcher Wechsel entspricht in dieser Beziehung den gesetzlichen Erfordernissen.

Präjudiz des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 14. März 1855.
Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. Forts. 1. S. 124.

987. Domizil-Wechsel.

Es ist kein Domizilwechsel, wenn nicht der Aussteller, sondern der Acceptant den von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort beigefügt hat.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 1. Juli 1852.
Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 14. Zus. 1.

988. Domizilwechsel.

Die Wechsel-Adresse

Herrn Eigenthümer Wilhelm Stahlkopf
in Neewitz bei Stettin,
zahlbar Mönchenstraße N. 609 bei Bayer

stellt keinen Domizilwechsel dar.

Erkenntniß des Königl Ober-Tribunal zu Berlin vom 5. Juni 1856.
Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. XXI. N. 66. S. 266.

989. Domizilirungs-Vermerk.

a) Die Formel des Domizilirungs-Vermerks „zahlbnr bei" ist mit der Formel „zahlbar durch" gleichlautend.

b) Auf dem Domizilwechsel kann der Name dessen, der anderen Ortes für den Acceptanten Zahlung leisten soll, sowohl von dem Acceptanten, als von dem Aussteller bezeichnet werden; die Bestimmung dieses andern Zahlungsortes muß aber nothwendig von dem Aussteller ausgehen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 19. Februar 1856.
Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. XXI. N. 4. S. 8.

Art. 6.

990. Bezeichnung des Remittenten.

Auch die Worte „an die Ordre Eigene" sind eine genügende Bezeichnung des Ausstellers als Remittenten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 19. October 1854. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung Forts. 1. S. 126.

Art. 7.

991. Correkturen im Conterte eines Wechsels.

Wenn das (gedruckte oder lithographirte) Formular eines gezogenen Wechsels durch zahlreiche Correkturen im Conterte zu einem trockenen Wechsel umgeändert und unter demselben die Unterschrift des Ausstellers zweimal und zwar die eine auf der rechten Seite sich befindet und die zweite auf der linken Seite unter dem lithographirten Worte „Herr" und die letztere noch mit dem Zusatz eines Wohnungsortes versehen ist, — so ist völlige Ungewißheit, ob ein gezogener, trassirt eigener, domizilirt eigener oder ein gewöhnlicher Wechsel vorliegt und kann daher das Schriftstück gar nicht als gültiger Wechsel betrachtet werden.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 16. Februar 1854. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854 S. 16. Anmerk. 23.

XLVIII. Verpflichtung des Ausstellers Art. 8.

Art. 8.

992. Mehrere Mitaussteller eines Wechsels sind als correi debendi zu behandeln.

a) Gelangt einer von 3 Mitausstellern eines eigenen Wechsels durch Indossament in dessen Besitz, so werden die beiden andern Mitaussteller nicht liberirt.

b) Der Mitaussteller und Indossatar ändert durch Durchstreichung seiner Mitunterschrift Nichts in dem Verhältniß zu seinen correis debendi.

e) Das nach dem Verfalltage ertheilte Indossament ist den Ausstellern des Wechsels gegenüber voll wirksam.

d) Mehrere Mitaussteller eines eigenen Wechsels sind als correi

debendi zu behandeln und derjenige, welcher das Ganze zahlte, kann mittelst Indossaments gegen die Uebrigen seinen Regreß nur pro rata nehmen, es wäre denn, daß der klagende Theil replicando ein anderweites Sachverhältniß, namentlich daß der eine correus die Anleihe erhalten, die beiden andern aber nur Bürgen seien, darzulegen vermöchte.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Rostock vom 29. Juli 1854. Sammlung von Entscheidungen in Rostocker Rechtsfällen Forts. 2 N. XVII. S. 71.

XLIX. Indossament. Art. 9—17.

Art. 9.

993. Uebergang der Rechte aus dem Wechsel auf den einlösenden Bürgen.

Die Rechte aus dem Wechsel gehen auf den denselben einlösenden Bürgen nicht kraft Gesetzes, sondern nur durch Indossament oder Abtretung über. Die Abtretung muß vor der Zahlung oder diese mit Beziehung auf die noch vorzunehmende Abtretung geschehen.

Fr. 36. de fidejuss. (46. 1.) fr. 76. de solut. (46. 3).

Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunal zu Stuttgart v. 13. März 1852. Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. X. N. 82. S. 103.

Art. 13.

994. Ausfüllung eines Blanko-Indossaments.

Das nach Art. 13 jedem Wechselinhaber eingeräumte Recht, zur Ausfüllung des auf dem Wechsel befindlichen Blanko-Indossaments umfaßt nicht auch die Befugniß zur Ueberschreibung und Ausfüllung der auf der Vorderseite des Wechsels stehenden Blanko-Unterschriften, welche bereits rechtskräftig für nicht gültige Blanko-Indossamente erklärt sind.

Der Art. 13 setzt nur solche Indossamente voraus, welche als solche von Anfang an gültig, also nach Art. 12 solche waren, welche sich auf der Rückseite des Wechsels befinden. Daher darf sich die Ausfüllung über die durch das Wesen des an sich gültigen Indossaments gezogenen Grenzen hinaus nicht erstrecken. Der Wechselinhaber hat somit nicht das Recht eine auf der Vorderseite des

Wechsels in blanco stehende und darum durch rechtskräftige Entscheidung als nicht gültiges Blanco-Indossament erklärte Unterschrift hinterher durch Ueberschreibung und Ausfüllung zu einem gültigen Giro umzuwandeln. Dies bestätigt auch der Art. 81, nach welchem aus der auf der Vorderseite des Wechsels stehenden einfachen Unterschrift eine unmittelbare Verpflichtung aus dem Wechsel selbst entsteht, und kann es deshalb dem Wechselinhaber nicht zustehen, derartige Folgen möglicher Weise gegen die Absicht und den Willen des Betheiligten zu ändern oder umzuwandeln.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 30. Septbr. 1851. Borchardt A. D. W. O. 1854. Forts. 1. S. 129.

Art. 16.

995. Präsentationsfrist eines nach Verfall indossirten Wechsels.

Wenn der Wechsel erst nach der Verfallzeit indossirt wird, so gebricht es in der Regel an der Bezeichnung jenes Termins, bis zu welchem sich eine Garantie des Indossenten für die Bonität erstrecken würde, und an welchem dann nun auch die Solennität der Präsentation und der Protesterhebung befolgt werden müßte, wenigstens ist ein solcher nicht aus dem Wechsel erkennbar, auch hat der Art. 16 des A. D. W. O. hierüber nichts bestimmt feststehendes verordnet.

Das Bedürfniß, bei Zulassung einer Regreßklage wider den Indossanten, eine Frist für das Verfahren des Inhabers mit Präsentation und Protesterhebung festzusetzen, findet die allgemeinste Anerkennung, und wenn auch eine solche Bestimmung in der deutschen Wechselordnung nicht ertheilt worden, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß man unmöglich eine Regreßnahme ohne den Vorgang einer wechselmäßigen Diligenz ganz zulassen kann, und daß man daher die Fälle, wo der Regreß zuläſſig ist, zunächst darauf zu beschränken hat, wo über das von dem Indossator und den folgenden Nehmern zu beobachtende Verfahren ausdrückliche Abrede in und beim Indossamente stattgefunden hat, oder wo doch wenigstens im Wechsel auf andere Weise indizirt worden, daß von Seiten des Zahlers eine anderweitige Erklärung wegen der von ihm zu gewärtigenden Einlösung für einen von ihm bestimmten Tag vorbehalten worden ist, wo also bei der Tratte der Bezogene den Accept nicht für den Verfalltag, sondern für einen späteren, zur Zeit des Indossaments noch nicht eingetretenen Tag geleistet hätte, oder wo erst am

Verfalltage selbst der Zahler eine Nachsicht unter dem Gelübde einer späteren Zahlung angesucht hätte.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Januar 1852 in Sachen Ehmig gegen Kaim.
Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen. N. F. Bd. XII. N. 32. S. 371.

996. Präsentationsfrist eines nach Verfall indossirten Wechsels zur Zahlung.

Ein nach Verfall indossirter Wechsel braucht in Ermangelung einer besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung um die im Art. 16 gewährten Regreßrechte gegen die Nachindossanten aufrecht zu erhalten, nur innerhalb zwei Jahren zur Zahlung präsentirt zu werden.

Erkenntniß des Ober-Gerichtes zu Hamburg vom 7. März 1856.
Schletter, Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft. Bd. II. N. 56. S. 330.

997. Indossament nach Verfall.

Das nach dem Verfalltage ertheilte Indossament ist den Ausstellern des Wechsels gegenüber voll wirksam.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Rostock vom 29. Juli 1854.
Sammlung von Entscheidungen in Rostocker Rechtsfällen. Forts. 2. N. XVII. S. 71.

LI. Annahme (Acceptation) Art. 21—24.

Art. 21.

998. Annahme des Wechsels auf demselben.

Die Annahme des Wechsels muß **auf dem Wechsel** schriftlich geschehen. Es genügt daher nicht, wenn ein Schreibensunkundiger die Annahme des Wechsels in einer besonderen Wechselurkunde, selbst wenn diese mit dem Wechsel verbunden ist, nicht aber auf dem Wechsel selbst, erklärt hat.

Präjudiz des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 26. October 1853.
Borchardt A. D. W. O. 1854. S. 24.

999. Aufgehobenes Accept.

Aus einem Anfangs unbedingt gegebenen Accepte, welches mit Genehmigung des klagenden Wechselinhabers nachträglich auf dem

Wechsel wieder aufgehoben worden ist, erlangt ein solcher Kläger kein Wechselrecht gegen den Acceptanten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 24. Juni 1854. Borchardt A. D. W. O. Forts. 1. S. 132.

Art. 24.

1000. Ausstellung eines Domizil-Wechsels.

Der auf dem Wechsel unter dem Namen und Wohnorte des Bezogenen stehende Vermerk in der Fassung:

„zahlbar bei B . . . . . in S . . . . ."

enthält nicht eine nähere Bestimmung des Ortes, wo der Acceptant selbst zu treffen ist, und Zahlung zu leisten hat; jener Vermerk enthält vielmehr außer der Bezeichnung eines von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsortes auch die Benennung eines von dem Bezogenen verschiedenen Zahlungsleisters.

Die Formel „zahlbar bei B. . . . . in S . . . ." ist völlig gleichbedeutend, als wenn daselbst gestanden hätte:

„zahlbar durch B . . . . in S . . . ."

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 3. Mai 1855. Borchardt A. D. W. O. 1854. Forts. 1. S. 134.

1001. Domizil-Wechsel. Bemängelung des Domizilirungs-Vermerk.

Der Wechselinhaber kann den, schon vor dem ihm ertheilten Giro auf dem Wechsel befindlich gewesenen Domizilirungs-Vermerk nicht aus dem Grunde bemängeln, daß derselbe erst nach dem Accepte, ohne Wissen und Willen des Acceptanten aufgeschrieben worden sei.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 19. Februar 1856. Striethorst Archiv für Rechtsfälle. Bd. XXI. N. 4. S. 8.

LII. Regreß auf Sicherstellung. Art. 25—29.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme Art. 25—28.

Art. 25.

1002. Regreß auf Sicherstellung gegen den Acceptanten und die Vormänner des Wechselinhabers.

Der auf Sicherstellung in Anspruch genommene Acceptant kann dieselbe wegen unterlassener Protestation des Wechsels gegen die Nothadresse nicht verweigern.

Die Nothadresse ist als zweiter Bezogener anzusehen, an den der Wechselinhaber sich zu wenden hat, ehe er den Regreß auf Sicherstellung an die Vormänner nehmen kann. Zur Begründung eines solchen Rückgriffs an letztere ist daher auch der gegen die Nothadresse wegen Verweigerung der Annahme erhobene Protest erforderlich. Der Acceptant aber, der erste und ursprüngliche Bezogene kann den Wechselinhaber nicht an die Nothadresse verweisen, weil diese eben nur bei dem Regresse des Wechselinhabers gegen die Vormänner in Betracht kommt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 18. Juni 1850. Borchardt A. D. W. O. 1854. S. 32. Zif. 4.

LIII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. Art. 30—40.

1. Zahlungstag. Art. 30—35.

Art. 30.

1003. Wirksamkeit des Wechsels, nach Tilgnng der Schuld des Ausstellers.

Ein Wechsel, als selbstständiges Creditpapier bleibt bis zu seiner Einlösung wirksam, wenn auch in der Zwischenzeit die Schuldverbindlichkeit des Ausstellers erloschen sein sollte.

Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunal zu Stuttgart vom 8. Juni 1852. Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. X. N. 85. S. 105.

2. Zahlung. Art. 36—40.

Art. 36.

1004. Legitimation des Remittenten zur Wechselklage.

Auch der Remittent, vor dessen Namen im Wechsel die Worte: „an die Ordre von . . . . . ." gesetzt sind, ist zur Wechselklage legitimirt.

Die Worte „an die Ordre von" haben nur die, nicht einmal wesentliche Bedeutung der Befugniß zu weiterer Begebung des Wechsels, drücken jedoch keine Verpflichtung zur Indossirung aus.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 3. Mai 1853. Borchardt A. D. W. O. 1854. Fortf. 1. S. 137.

1005. Eidliche Diffession des Indossaments.

Das Erbieten des Ausstellers zur eidlichen Diffession des Indossaments, auf welchem die Legitimation des Klägers beruht, ist als unzulässig zu erachten, und zurückzuweisen.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gericht zu Leipzig.
Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. II. S. 257.

Art. 37.

1006. Zahlung in fremdländischem Papiergelde.

Der Wechselgläubiger ist in Ermangelung besonderer Uebereinkunft nicht verpflichtet, Zahlung in fremdländischem Papiergelde sich gefallen zu lassen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 21. Decbr. 1852.
Borchardt A. D. W. O. 1854. Fortſ. 1. S. 138.

Art. 40.

1007. Verpflichtung des Acceptanten zur Entrichtung von Verzugszinsen bei am Verfalltage nicht geleisteter Zahlung oder Deposition.

Die am Verfalltage nicht erfolgte Präsentation des Wechsels befreit den Acceptanten in dem Falle nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen, wenn derselbe an diesem Tage zur Zahlung der Wechselsumme nicht bereit gewesen ist.

A. L. R. I. 16. §§. 27. 52.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 24. April 1856.
Striethorst Archiv für Rechtsfälle. Bd. XXI. N. 43. S. 159.

LIV. Regreß Mangels Zahlung. Art. 41—55.

Art. 41.

1008. Berechnung der Protesttage.

Bei Berechnung der Protesttage werden die Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 8. Juli 1852 und 2. Mai 1854.
Borchardt A. D. W. O. 1854. S. 41. 42.

Art. 42.

1009. Erlaß der Protesterhebung.

Der Indossant eines nicht protestirten Wechsels kann sich dem Regreßanspruche seines unmittelbar nachfolgenden Indossatars nicht durch den Einwand entziehen, daß er den Wechsel mittelst Blanko-Giro jenem Indossatar übertragen und letzterer den während des Laufes der Protestfrist und nur mündlich ertheilten Erlaß der Protesterhebung erst nach Ablauf der Protestfrist dem Blanco-Indossamente durch die Worte „ohne Protest" hinzugefügt habe.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 22. Novbr. 1855. Borchardt A. D. W. O. 1854. Fortſ. 1. S. 139.

Art. 43.

1010. Protesterhebung bei Domizilwechseln.

Bei Domizilwechseln im gesetzlichen Sinne (Art. 24) bedarf es außer dem Proteste gegen den Domiziliaten nicht auch noch eines Protestes gegen den Acceptanten des gezogenen resp. gegen den Aussteller des trockenen Wechsels.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 8. September und 18. October 1853.
Borchardt A. D. W. O. 1854. Fortſ. 1. S. 140.

Art. 44.

1011. Sichtwechsel. Ersatz der Protestkosten.

Bei einem auf Sicht lautenden Wechsel kann, auch wenn kein Regreß in Aussicht stand, Ersatz der Protestkosten verlangt werden, weil die Verzinslichkeit der Forderung mit der Präsentation beginnt, und hierüber ein Nachweis nöthig ist.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Tribunal zu Stuttgart vom 27. April 1854. Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. X. N. 84. S. 105.

Art. 45.

1012. Unterlassung der Notification von der Protestaufnahme an den Vormann.

Der Wechselinhaber, welcher die Notification von der Protestaufnahme an den unmittelbaren Vormann unterlassen hat, kann auch nicht Verzugszinsen von dem Tage der Klagebehändigung beanspruchen. Die bei dem Wechselregreß festgesetzten Zinsen sind Verzugszinsen

vom Verfalltage ab; ist die Notification der Protestaufnahme unterblieben, so soll gegen den Vormann nur der Anspruch auf die Wechselsumme verbleiben.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 17. Juni 1851. Borchardt A. D. W. O. 1854. S. 46. Ziff. 2.

1013. Verfolgung des aus der Unterlassung der Notification entsprungenen Schadenersatz-Anspruches.

Der aus der Unterlassung der Notification der Nichtzahlung des Wechsels entstehende Anspruch auf Schadenersatz Seitens des Betheiligten ist kein wechselrechtlicher und kann daher nicht im Wechselregreß verfolgt werden.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 24. Octbr. 1854. Borchardt A. D. W. O. 1854. Forts. 1. S. 141.

1014. Notification des Vormannes von der bei dem im Concurs verfallenen Trassaten stattgehabten Wechselpräsentation und Protesterhebung.

Selbst wenn der Trassat zur Verfallzeit des Wechsels sich bereits im Concurs befindet, wird doch dadurch der Inhaber des Wechsels keineswegs der Verbindlichkeit enthoben, den Wechsel zu präsentiren, und bei unterbliebener Zahlung protestiren zu lassen, auch seinem Gewährsmann hiervon Nachricht zu ertheilen, damit dieser demnach seine weiteren Maaßregeln treffen könne.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Juli 1852. Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen N. F. Bd. XI. N. 26 S. 264.

Art. 50.

1015. Anspruch auf Erstattung der Protestkosten.

In einer Wechselsache kann der Kläger Erstattung der Protestkosten bei Vermeidung der Wechselexecution von dem verurtheilten Verklagten verlangen.

Präjudiz des Königl. Kammer-Gerichts zu Berlin vom 12. Juni 1851. Borchardt A. D. W. O. 1854 S. 49. Zif. 3.

1016. Provisions-Berechnung bei Retourrechnungen.

Ist ein Wechsel Mangels Zahlung in Protest gegangen, so darf in der Retourrechnung selbst dann $^1/_3$ % Provision von dem Ka-

pitale dem Vormann in Anrechnung gebracht werden, wenn ihm auch die Valuta noch nicht bezahlt worden sind.

Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt a. M. vom 31. Mai 1851 N. 2132.

Malß ausgewählte Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt a. M. N. LII. S. 185.

1017. Berechnung der Wechselsumme nach dem Courswerthe.

Bei einer gegen den Trassanten erhobenen Regreßklage steht es dem Kläger frei, die in preußischen Thalern ausgedrückte Wechselsumme nach dem Courswerthe dieser Münzsorte zu berechnen.

Entscheidung des Königl. Ober-Tribunal zu Stuttgart vom 19. Sept. 1854 Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. X. N. 86. S. 105.

LVI. Vervielfältigung eines Wechsels. Art. 66—72.

1. Wechselduplikate. Art. 66—67.

2. Wechselcopien. Art. 70—72.

Art. 72.

1018. Die Vorlegung der Wechsel-Copie genügt nicht um von dem Bezogenen Zahlung zu fordern.

Der Inhaber der Wechselcopie, welcher den Originalwechsel von dem angeblichen Verwahrer laut Protest nicht hat erlangen können, geht des Wechselregresses gegen seine Vormänner aus dem Grunde noch nicht verlustig, weil er unterlassen hat die Copie dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen und Protest Mangels Zahlung zu erheben. Der Bezogene kann und muß verlangen, daß ihm die Originalunterschrift des Ausstellers unter dem Wechsel vorgelegt werde, bevor er den Wechsel annimmt, oder bezahlt. Der Inhaber der Wechsel-Copie, welchem der Original-Wechsel von dem angeblichen Verwahrer laut Protest nicht ausgehändigt worden, kann daher nicht für verpflichtet erachtet werden zur Begründung des Regresses aus einem Originalindossamente den Versuch zu machen die Copie dem Bezogenen zur Annahme resp. Bezahlung zu präsentiren.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 23. Oktober 1855. Borchardt A. D. W. O. 1854. Forts. 1. S. 143.

1019. Rechte des Inhabers einer Wechsel-Copie.

Der Inhaber der Wechsel-Copie ist nicht gleich dem Inhaber des Wechsel-Duplicats verflichtet von dem Bezogenen Annahme oder Zahlung auf die Copie zu erwirken resp. Protest zu erheben.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 23. Oktober 1855.
Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. XVIII. N. 56. S. 226.

LVII. Abhanden gekommene Wechsel. Art. 73. 74.

Art. 74.

1020. Vindication eines Wechsels.

Die Vindication eines von dem Procuristen einer Handlung unmittelbar nach dem dem Indossator bekannten Tode seines Prinzipals indossirten Wechsels ist nicht statthaft, insoferne keine besondern anderweitigen Gründe den Indossator auf eine durch dieses Indossament begangene Unrechtfertigkeit des Procuristen schließen lassen.

Erkenntniß des Handels-Gerichts zu Hamburg vom 29. März 1855.
Schletter Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft Bd. II. N. 63. S. 333.

LIX. Wechselverjährung. Art. 77—80.

Art. 77.

1021. Die kürzere Verjährungsfrist der Allgemeinen deutschen Wechselordnung ist auf Wechsel, welche vor dem 1. Mai 1849 verfallen sind, nicht anwendbar.
Conf. Königreich Sachsen Einführ-Gesetz vom 25. April 1849 §. 11.

Ein am 23. October 1848 zu Altgersdorf ausgestellter in der Frankfurter Reminiscere-Messe verfallener Wechsel unterliegt bezüglich seiner Verjährung der bei seiner Ausstellung geltenden Gesetzen; — und zwar dem für die Bestimmung der Verjährungszeit aller Wechselklagen nach älterem Lausitzer Recht maaßgebenden §. XVII des Mandats vom 16. November 1776; so daß derselbe zur Zeit der Klageanstellung — den 16. October 1851 — nicht für verjährt zu erachten ist.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Januar 1853 in Sachen Rudolph gegen Bucher.
Tauchnitz Zeitschrift für Rechspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen N. F. Bd. XII. N. 31. S. 369.

Art. 78.

1022. Wirkungen der versäumten Diligenz.

Die Wirkungen der versäumten Diligenz bezüglich Präsentation und Protesterhebung treten auch dann ein, wenn die Einlösung des Wechsels nun durch Zufall, höhere Gewalt oder durch die Schuld des Bezogenen vereitelt worden ist.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Zwickau vom 16. August 1854.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1854. N. 135. S. 509.

Art. 80.

1023. Wechsel-Klage während des Concurses des Wechselschuldners.

Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 §§. 1. 8. 9. 280. A. G. O. Anh. §. 319. A. L. R. Anh. §. 115.

Die während der Dauer des Concurses gegen den Cridar mit dem Antrage angestellte Wechselklage, ihn eventuell zur Zahlung nach beendigtem Concurse zu verurtheilen, ist unzulässig.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 5. Juli 1856.

Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. XXI. N. 79. S. 341.

1024. Wechselverjährung unterbrochen durch Realcitation des Wechselschuldners.

Die durch die Realcitation des Wechselschuldners (bezüglich Insinuation der Ladung) herbeigeführte Unterbrechung der Wechselverjährung perpetuirt die Wechselklage keineswegs auf den gewöhnlichen Klageverjährungszeitraum von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen, sondern hat nun den Effekt, daß die Wechselverjährung vom Tage der Unterbrechung an neu zu laufen beginnt.

Urtheil der Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 19. August 1852 in Sachen Schubert gegen Brückner.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen N. F. Bd. XI. N. 57. S. 379.

LX. Klagerecht des Wechselgläubigers. Art. 81—83.

Art. 81.

1025. Einfluß der Bekanntmachung der Errichtung einer Handelsgesellschaft auf das Klagerecht des Wechselgläubigers.

Es ist ohne Einfluß, ob die, die Bekanntmachung der, wenn auch nur nach mündlicher Uebereinkunft errichteten Handelsgesellschaft

bezweckenden Circulare dem betreffenden Dritten unmittelbar zugesandt sind oder nicht.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 30. Mai 1854. Borchardt A. D. W. O. 1854 S. 67. Ziff. 36.

1026. Nichtverhaftung eines Mitunterschriebenen.

Das bei der Mitunterschrift einer Wechselerklärung vor die Namensunterschrift gesetzte Wort „bescheinigt" ist als klarer Ausdruck der Ausschließung der Mitverhaftung zu erachten, indem dieses Wort nur den Willen etwas zu beglaubigen oder zu bezeugen, keineswegees aber den, eine Verpflichtung zu übernehmen, ausdrückt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 19. Mai 1855. Borchardt A. D. W. O. 1854. Forts. 1. S. 149.

1027. Wechselaccept von zwei Eheleuten.

Das der Mitunterschrift eines Ehemannes unter dem Accept seiner Ehefrau beigefügte Wort „genehmigt" drückt lediglich die Zustimmung des Ehemannes zu dem Accept seiner Ehefrau aus, schließt aber eben deswegen für ihn selbst jede Mitverhaftung ausdrücklich aus.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 22. Septbr. 1855. Borchardt A. D. W. O. 1854. Forts. 1. S. 149.

1028. Klagerecht aus einem Wechsel unter Hypothekbestellung.

Die Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. II. §§. 105 u. 106 wonach

> Wechsel, wenn auch darin, außer der wechselmäßigen Verbindung eine Conventional-Hypothek verschrieben ist, dennoch zur Eintragung nicht angenommen werden, und, wenngleich sie wohl eingetragen werden, der Gläubiger daraus kein mehreres Recht, als er vorher gehabt, erlangen soll,

bezieht sich nur auf die Hypothekenbestellung im Wechsel selbst und schließt nicht aus, daß neben dem Wechsel für die dadurch verbriefte Forderung hypothekarische Sicherstellung den Gläubigern mit rechtlicher Wirkung eingeräumt werden könne.

Allgem. Hypotheken-Ordnung. Tit. II. §§. 105. 106. A. L. R. I. 20. §. 11. II. 8. §. 845.

Reskript des Großkanzlers vom 12. Septbr. 1803. (Neues Archiv Bd. 3. S. 190).

Rescript des Justizministeriums vom 14. August 1835 (Ergänzungen der Rechtsbücher rc. z. A. L. R. I. 20. §. 11).

Präjudiz des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 10. Mai 1853 N. 2460.
Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunal Bd. XXVI. N. 46. S. 314.

1029. Solawechsel als Klagegrund im ordentlichen Prozesse.

Auf einen Solowechsel kann im ordentlichen Prozesse eine selbstständige Klage gegen den Aussteller des Wechsels nicht gegründet werden, weil der Wechsel die causa debendi nicht enthält.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle vom 30. Octbr. 1855. in Sachen Heine gegen Dyrs.
Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen. Bd. XI. N. 109. S. 160.

1030. Verpflichtung des Hauptschuldners gegen den Wechselbürgen.

Der Hauptschuldner muß dem Bürgen auch die diesem in dem Prozesse des Wechselgläubigers auf Zahlung der verbürgten Summe entstandenen Kosten ersetzen, weil solche eine Folge der von dem Wechselschuldner, wider seine vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nicht nur gegen den Gläubiger, sondern auch gegen den Bürgen, unterlassenen Einlösung des Wechsels am Verfalltage sind, eine Verbindlichkeit des Bürgen zur Bezahlung der Wechselschuld am Verfalltage vor dem Hauptschuldner eine Begründung in den Gesetzen nicht findet, diese viemehr den Hauptschuldner verpflichten, seinen Verbindlichkeiten gegen den Gläubiger pünktlich nachzukommen, damit der Bürge nicht gefährdet werde und dem Bürgen Ersatz aller aus den Verschuldungen des Hauptschuldners ihm erwachsenen Schäden zusprechen.

L. 10. §. 9. 12. 13. L. 12. §. 9 arg. L. 27. p. i. f. L. 45. L. 56. §. 4. mandati. (17. 1).

Erkenntniß des Herzogl. Ober-Gerichts zu Wolfenbüttel vom 2. Febr. 1855.
Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig 2. Jahrgang 1855. S. 36.

Art. 82.

1031. Einrede falscher Unterschriften.

In der Wechselklage des ersten Indossatar eines Wechsels an eigene Ordre ist der Einwand des verklagten Ausstellers, daß seine, des Ausstellers, Unterschrift als erster Indossant, welche unter dem auf den klagerden Indossator lautenden Giro stand (und zugleich das einzige Giro des Wechsels war) falsch sei, für erheblich erklärt worden, weil bei dem Giro eines solchen Remittenten der Wechselregreß gar nicht zur rechtlichen Existenz gekommen sei, und die Ablehnung der Regreßflucht des Ausstellers wegen Unächtheit des In-

dossaments hier gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Remittent und Indossant nicht eigentlich der Einwand der mangelnden Legitimation bilde, sondern vielmehr das Vorhandensein des obligatorischen Wechselnexus überhaupt, mithin das Fundament der Wechselklage negirt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 23. Mai 1854.
Borchardt allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung 1854 S. 37.

1032. Einrede der Acceptation eines Wechselblanquets.

Die Einrede des Acceptanten ein bloßes unausgefülltes Wechselformular acceptirt zu haben ist im Wechselprozeß, bei Vorlage eines vollständigen Wechsels, unzuläſſig.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 19. Juni 1851, 1. Juli 1852, 9. Dezbr. 1852 und 18. Oktbr. 1853.
Borchardt allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung 1854 S. 71.

1033. Einrede der Wechselausstellung in Trunkenheit.

Der Einwand der Trunkenheit und des aus der letzteren entspringenden Mangels der Dispositionsfähigkeit zur Zeit der Ausstellung des Wechsels steht dem Aussteller dem dritten Wechselinhaber gegenüber nicht zu.

Der Einwand geht nicht aus dem Wechselrechte hervor, er betrifft vielmehr die einen Dritten nicht erkennbare Rechtsbeständigkeit, hier die Freiheit der Willenserklärung durch die Wechselausstellung.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 7. August 1851.
Borchardt allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung 1854 S. 78. Zif. 22.

1034. Einrede der Zahlung.

Der Einwand der Zahlung steht dem verklagten Acceptanten auch dann im Wechselprozeß zu, wenn die Zahlung durch den neben dem Namen des Bezogenen und Acceptanten im Wechsel angegebenen Zahlungsadressaten an den legitimirten Wechselinhaber zur Verfallzeit erfolgt ist.

Der Aussteller, selbst wenn derselbe die Deckung dem Zahlungsadressaten gegeben hatte, und der Wechsel nicht dem Acceptanten zurückgeliefert worden, kann sich durch Beschaffung der Deckung eines solchen ohne Protest in Ordnung gehenden und in Ordnung abgewickelten Wechsels vor Verfall kein neues Wechselrecht auf Grund desselben Wechsels, der eben durch die nach seiner Bestimmung erfolgten Zahlung getilgt ist, gegen den Acceptanten verschaffen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 25. Octbr. 1855.
Borchardt allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung 1854. Forts. 1. S. 151. Zus. 84.

1035. Einwand geleisteter Abschlagszahlungen.

Der Einwand des Remittenten, daß der Kläger bereits eine Abschlagszahlung, welche nicht auf dem Wechsel vermerkt worden, von dem Aussteller des Wechsels erhalten, ist für zulässig zu erachten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 22. Novbr. 1855. Borchardt allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung 1854 Fortſ. 1. S. 152.

1036. Einrede der Compensation.

Auch im Wechselprozeß kann der Verklagte mit den nicht wechselmäßigen Gegenforderungen, welche ihm gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen, in Preußen compensiren, sobald die sonstigen Erfordernisse der Compensation vorhanden sind. Ist die Klägerin eine aus mehreren Genossen bestehende Societätshandlung, so tritt die Compensation gegen dieselbe nur mit solchen Gegenforderungen ein, welche dem Verklagten gegen sämmtliche Socien zustehen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 3. Mai 1855. Borchardt allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung 1854 Fortſ. 1. S. 152.

1037. Einrede des Betruges bezüglich auf den Domizil-Vermerk.

Die Exceptio doli ist, so weit dieselbe das Verhältniß der streitenden Theile zu einander berührt, auch im Wechselprozeß zulässig.

So ist z. B. der Einwand des Verklagten, daß erst nach seinem Indossamente mit Wissen und Willen des Klägers ein Domizil-Vermerk auf den Wechsel gesetzt worden, zuzulassen, indem die durch eine nachträgliche Domizilirung erfolgte Abänderung des ursprünglich im Wechsel angegebenen Zahlungsortes die Lage des Indossanten ungünstiger machen kann.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 11. Octbr. 1855. Borchardt allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung 1854 Fortſ. 1. S. 151.

1038. Einrede der Verjährung eines Wechsels während des Concurses des Wechselschuldners.

Die während des Concurses unterlassene Verfolgung des Wechselgläubigers gegen den Gemeinschuldner selbst gibt letzterem nach beendigtem Concurse kein Fundament zu der Einrede der Verjährung, wenn die Liquidation im Concurse rechtzeitig erfolgt ist.

Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 §. 280.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 5. Juli 1856. Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. XXI. N. 79. S. 341.

1039. Einrede der Simulation im Wechselprozeß.

Die Einrede der Simulation, insbesondere auch der Simulation des Indossaments ist im Wechselprozeß unzulässig.

Einführungs-Gesetz vom 15. Februar 1850 §. 6. Gesetzsammlung S. 53.
Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 29. April 1856.
Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. XXI. N. 43. S. 159.

1040. Einrede der von dem Indossatar durch den Remittenten erhaltenen Deckung.

Die Einrede des von einem Indossatar mit der Regreßklage in Anspruch genommenen Trassanten, daß der Indossatar bereits vom Remittenten gedeckt worden, ist unstatthaft, weil der Wechselinhaber so lange er dies bleibt, gegen jeden Wechselverpflichteten klagen kann, und etwaige Deckung durch einen Dritten, nur diesen letzteren zur Rückforderung des sine causa Bezahlten berechtigt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Stuttgart vom 3. Octbr. 1849.
Sarwey Württembergisches Archiv Bd. I. S. 124.

1041. Einrede aus der Person des Indossanten gegen den Wechselinhaber.

Der aus der Person des Indossanten hergeleitete und nicht aus dem Wechselrecht selbst hervorgegangene, oder dem Beklagten unmittelbar gegen den jetzigen Kläger zustehende Einwand der Dispositionsunfähigkeit des Vorgängers des Klägers ist nach §. 82 in Verbindung mit §. 98 pos 5 und 10 der Wechselordnung gesetzlich unzulässig, wie sich weiter auch noch daraus ergibt, daß dem durch eine zusammenhängende bis auf ihn herabgehende Reihe von Indossamenten äußerlich als Eigenthümer des Wechsels legitimirten Indossatar gegenüber nicht verlangt werden kann, daß der Zahlende die Aechtheit der Indossamente einer Prüfung unterwerfe. Vergl. §. 36 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Wiesbaden vom 17. Januar 1854 in Sachen Friedericke Kittel gegen Karl Döbel.
Seuffert Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. XI. N. 91. S. 121.

1042. Einrede der nicht erhaltenen Valuta.

Der vom belangten Aussteller dem klagenden Remittenten entgegengesetzte Einwand der nicht empfangenen Valuta, darauf gestützt, daß nach Inhalt des Wechsels die Valuta in einer ältern Wechselschuld des Ausstellers aus einem fälligen Solawechsel in gleich hohem

Betrage mit dem neuen Wechsel bestanden hat, welche Valuta durch den Erlaß resp. die Aufhebung dieser älteren Wechselverbindlichkeit mittelst Rückgabe dieses älteren Wechsels hat berichtigt werden sollen, und daß der klagende Remittent dem verklagten Aussteller diesen älteren Wechsel noch nicht zurückgegeben habe, — ist als ein dem Verklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehender Einwand für zulässig zu erachten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 15. Juli 1852. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 69. Zus. 3 d.

1043. Einrede der nicht erhaltenen Valuta.

Der von dem Aussteller eines trockenen Wechsels erhobene Einwand der nicht erhaltenen Valuta darauf gestützt, daß der Wechsel für einen dem klagenden Remittenten mündlich zugesicherten dereinstigen, jedoch noch nicht festgestellten Geschäftsgewinn dienen solle, und daß somit die Verbindlichkeit aus dem Wechsel zur Zeit seiner Fälligkeit und Einklagung keinen bestimmt bemessenen Geldbetrag zum Gegenstande habe, ist für zulässig erklärt worden.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 20. Dezember 1855. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. Fortſ. 1. S. 154.

1044. Einrede der nicht empfangenen Valuta.

Der von dem verklagten Aussteller und Indossanten eines Wechsels an eigene Ordre dem ersten Indossatar gegenüber als Kläger entgegengesetzte Einwand der nicht empfangenen Valuta darauf gestützt, daß der Acceptant die Wechselacceptation veranlaßt um Geld zu erhalten, und daß er, der Aussteller, nur aus Gefälligkeit für den Acceptanten gehandelt habe, ist zu verwerfen, denn der Einwand der nicht erhaltenen Valuta von Seiten des Vormannes, welcher mit dem Einwande der fehlenden Deckung von Seiten des Acceptanten dem Aussteller gegenüber nicht zu verwechseln ist, wird aus dem der Wechselgebung unterliegenden Rechtsgeschäft abgeleitet, und stellt sich in dieser Beziehung als Einwand des nicht erfüllten Begebungsvertrages dar; derselbe kann daher lediglich in der Bedeutung, daß die Valuta vermöge des unterliegenden Rechtsgeschäftes die Haftung des Indossanten für die Zahlung des Wechsels dem Indossatar gegenüber (wenn nicht ausdrücklich ohne Obligo girirt ist) bedingt, rechtlichen Einfluß äußern; (dieses könnte z. B. der Fall sein, wenn die Contrahenten über den Wechsel verhandelt und der klagende Indossatar

sich verpflichtet hätte, seinem in Anspruch genommenen Indossanten Valuta als Kaufpreis des Wechsels zu zahlen, solche jedoch noch nicht gezahlt habe); dieser Einfluß fällt aber dann natürlich fort, wenn ein derartiges Rechtsgeschäft, welches den Indossatar dem Indossanten verpflichten könnte, der Begebung nicht unterliegt und nicht geschlossen ist.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 29. Novbr. 1853. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 71. Zus. 3.

1045. Einrede der Erben, bezüglich noch nicht abgelaufener Deliberationsfrist.

Die Einreden der Erben eines Wechselschuldners, daß die Deliberationsfrist noch nicht vollständig abgelaufen sei, greift nach Preußischem Recht nicht Platz, sobald dieselben sich bereits als Erben gerirt haben.

A. L. R. I. 9. §. 420.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 3. October 1850. Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. Forts. 1. S. 116.

1046. Wechsel für Waarenforderung an Zahlungsstatt begründen Novation.

Ein Wechsel von dem Käufer an den Verkäufer als Gegensatz einer Waarenforderung an Zahlungsstatt begeben ist vollständige Zahlung und tilgt die Schuld des Käufers. Der von dem Gläubiger (Indossatar) gemachte Vorbehalt, „daß er den Betrag erst nach Eingang gut schreiben werde", ist nur der Vorbehalt des Wechselregresses, der sich von selbst versteht.

Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt a. M. vom 30. Mai 1849 N. 2126.
Malß auserwählte Gutachten N. XI. S. 30.

1047. Novation durch Wechsel für Waarenschuld an Zahlungsstatt.

Ein Wechsel, der als Gegensatz einer Waarenschuld von dem Käufer an den Verkäufer girirt wird, tilgt die Waarenschuld so vollständig, daß diese auch dann nicht wieder auflebt, wenn der Wechsel in Protest geht.

Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt a. M. vom 2. August 1849 N. 2127.
Malß auserwählte Gutachten N. X. S. 28.

1048. Novation durch Annahme von Wechseln.

Durch die bloße Annahme von Wechseln, welche der Schuldner dem Gläubiger auf eine Schuldsumme gegeben hat, wird eine privative Novation des früheren Schuldverhältnisses begründet, auch wenn bei der Uebergabe der Wechsel eine Annahme an Zahlungsstatt nicht verabredet worden ist, und werden hierbei die domizilirten eigenen Wechsel den gezogenen Tratten gleichgestellt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 12. Dezbr. 1855.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1857 N. 27. S. 129.

1049. Novation durch Wechselausstellung.

Der Grundsatz, daß die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgte Ausstellung eines Wechsels einer Novation enthalte, gilt auch von domizilirten Wechseln.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom October 1855 in Sachen Seyfferheld gegen Eberhardt.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen N. F. Bd. XV. N. 28. S. 92.

1050. Novation durch Wechsel-Acceptation.

Wenn über den Betrag einer Forderung Wechsel gegeben, resp. Tratten acceptirt werden, so ist die frühere besondere Schuldverbindlichkeit im Zweifel für aufgehoben zu achten und lebt auch bei Nichtzahlung des Wechsels nicht wieder auf.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom November 1855 in Sachen Pierer gegen Werner.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. XV. N. 43. S. 142.

Art. 83.

1051. Schon nach älterem sächsischen Recht stand dem Inhaber eines präjudizirten Wechsels vermöge des Grundsatzes, „**nemo cum damno alterius locupletior fieri debet**“ eine Klage nach dem Civilrecht zu.

Die Klage, worin Kläger darzulegen versuchte, daß Beklagter sich unter den angegebenen Verhältnissen des Thatbestandes mit ihrem Schaden bereichern würde, ist offenbar keine Wechselklage und beruht am allerwenigsten auf der beim Wechselgeschäft von dem Aussteller

des Wechsels übernommenen Garantie für die Bonität, sondern sie besteht nach den obersten Prinzipien des Naturrechts, welche auch in der Römischen Rechtslehre die vollständigste Anwendung gefunden haben, auf der unmittelbaren Anwendung des Grundsatzes, welcher l. 14. D. de condict. indebit. von Pomponius in die Worte gefaßt ist: hoc natura aequum est, neminem cum alterius damno fieri locupletiorem. Sie findet daher auch ihre vollständige Begründung im Civilrecht in allen Fällen, wo bei Abwickelung eines Formalgeschäftes wegen Nichtbeachtung der dafür bestehenden Formalien sich das Ergebniß herausstellt, daß die der Form verfallene Partei einen Verlust erlitten, der zur Bereicherung des Beklagten geführt hat.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Februar 1853 in Sachen Carl Fried. Bucher und Genossen gegen H. W. Albert.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. XII. N. 38. S. 379.

1052. Verabsäumung der Präsentation und Protestation schließt das Recht der Bereicherungsklage nicht aus.

Die Verabsäumung der Präsentation und Protestation bei Verfall hat zur Folge den Verlust sowohl des Regreßrechts, als auch des Klagerechts aus dem früheren Schuldverhältnisse, schließt aber den Nachweis nicht aus, daß der Aussteller sich mit dem Schaden des Inhabers des Wechsels bereichern würde.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig vom 28. März 1851 und des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 15. September 1851.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1853. N. 109. S. 465.

LXII. Protest. Art. 87—90.

Art. 87.

1053. Protesterhebung durch den Bevollmächtigten des Wechselinhabers.

Der Generalbevollmächtigte einer Partei darf zwar in der Regel für dieselbe Wechselproteste aufnehmen und ausfertigen, welche dadurch nicht ungültig werden, allein derjenige Notar, welcher einen solchen Wechselprotest aufgenommen hat, darf nicht als Anwalt auf

Grund dieses selben Protestes für seinen Mandanten eine Wechselregreßklage anstellen.

Edikt Kaiser Karl des Fünften vom 3. August 1548.
Reichskammer-Gerichts-Ordnung von 1555 P. I. Tit. 39. §. 2.
Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Dresden vom März 1857.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen Jahrgang 1857. N. 36. S. 190.

Art. 88.

1054. Feststellung der Identität des eingeklagten Wechsels mit dem protestirten durch den Protest.

Wenn die dem Proteste eingerückte Abschrift des Wechsels mit dem Originalwechsel insofern nicht übereinstimmt:

als nach dem Protest das Indossament des Klägers „vom 13. October 1854"

nach dem Original dagegen vom 1. October 1854

datirt ist, oder

die in dem Wechsel inserirte Wechselabschrift die Ueberschrift

„Für 49 Thlr. 29 Sgr. (22 Sgr.)"

das Original dagegen die Ueberschrift

„Für 49 Thaler 20 Sgr."

trägt, oder

der auf dem Originale befindliche Quittungsvermerk ganz fehlt, so steht die Identität des protestirten Wechsels mit dem eingeklagten nicht fest.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 26. April 1855.
Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. Forts. 1. S. 163.

1055. Abwesenheits-Protest.

Wenn der mit der Präsentation des Wechsels beauftragte Notar sich in das Geschäftslokal des Acceptanten begiebt, und, weil er diesen nicht selbst dort findet, einen Abwesenheitsprotest aufnimmt, ohne sich bei den daselbst befindlichen Personen nach dem Geschäftsherrn zu erkundigen, oder gegen diese den Zweck seines Kommens kund zu geben, so kann dies begreiflicher Weise nicht genügen, da der Acceptant bei solchem Verfahren ohne seine Schuld nichts von der beabsichtigten Präsentation erfährt, zumal der Protest nichts davon besagt, daß Niemand in dem Geschäftslokal des Acceptanten

anwesend gewesen. Ein solcher Protest entbehrt daher der Rechtsgültigkeit.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Rostock vom 1. Dezember 1853.

Entscheidungen des Großherzogl. Mecklenburg. Ober-Appellations-Gerichts zu Rostock Bd. I. N. 24. S. 61.

LXIV. Mangelhafte Unterschriften Art. 94. 95.

Art. 94.

1056. Gültigkeit der Unterschriften mit hebräischen Lettern auf Wechseln.

Die mit hebräischen Lettern geschriebene Namensunterschrift unter einen Wechsel ist für eine gültige Namensunterschrift zu erachten.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung macht die Gültigkeit des Wechsels nicht von dem Gebrauche einer bestimmten Sprache oder Schrift, in welcher die Namensunterschrift auszudrücken ist, abhängig. Nur „Kreuze oder andere Zeichen" bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung. Hierunter können indeß nur willkührlich gemachte Zeichen, nicht aber Charaktere und Lettern verstanden werden, welche dem bestimmten und abgeschlossenen alphabetischen System eines andern todten oder lebenden Sprachstammes angehören.

Der §. 67 Anh. Allgem. Gerichtsordnung und §. 2 Edikt vom 11. März 1812 und §. 6 Gesetz vom 23. Juli 1847 beziehen sich nur auf das staatsbürgerliche Verhältniß der Juden und knüpfen an den Gebrauch der hebräischen Unterschriften eine Geld- oder Gefängnißstrafe ohne die privatrechtliche Ungültigkeit der übernommenen Verbindlichkeit selbst auszusprechen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 21. Juni 1855.
Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. Forts. 1. S. 164.

Art. 95.

1057. Wechselerklärung eines angeblich Bevollmächtigten.

Der Art. 95 setzt den Fall voraus, daß die Wechselerklärung des angeblich Bevollmächtigten den vermeintlichen Machtgeber nicht bindet.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 9. Januar 1851.
Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. Forts. 1. S. 164.

1058. Wechselaccept per procuram eines Handlungsdisponenten.

Durch das von einem mit gehöriger Procura versehenen Disponenten einer Handlung unter der Firma derselben per procuram und mit Hinzufügung seines eigenen Namens ertheilte Wechselaccept wird das in seinen Händen befindliche Vermögen der vertretenen Handlung dem Gläubiger wechselmäßig verhaftet und ist in so weit die Wechselklage in Preußen auch gegen den Disponenten zulässig.

Die Wechselordnung enthält keine besondern Bestimmungen über die Klage aus dem Wechselaccept eines Procuristen und Disponenten Das Wechselaccept fällt unter die dem Factor durch die Procura aufgetragenen Handelsgeschäfte und unterliegt deshalb den Vorschriften der §§. 341 und 348. Tit. 8. Th. II. A. L. R., nach welchem Diejenigen, mit welchen der Factor Handelsgeschäfte betrieben, die Wahl haben, ob sie den Prinzipal oder den Factor und zwar den Letzteren mit der Beschränkung auf den in seinen Händen befindlichen Handlungsfond belangen wollen. Demgemäß ist die Wechselklage auch gegen den Factor zulässig und haftet derselbe für die unter der vertretenen Handlungsfirma eingegangene Wechselverbindlichkeit mit dem in seinen Händen befindlichen und der wechselmäßigen Exekution unterliegenden Vermögen der Handlung.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 16. Septbr. 1854.
Borchardt allgemeine deutsche Wechselordnung 1854. S. 93.

Dritter Abschnitt.

LXV. Von eigenen Wechseln Art. 96 – 100.

Art. 96.

1059. Ausstellung eigener Wechsel.

Ist ein eigener Wechsel vom Wechselschuldner statt in üblicher Weise von ihm unterschrieben zu sein, derartig von ihm mit seinem Namen versehen, wie eine Tratte von einem Acceptanten angenommen zu werden pflegt (accep. N. N.); jedoch so, daß die Absicht aus dem Wechsel haften zu wollen, nicht zweifelhaft sein kann, so gilt auch ein solcher Wechsel nach Art. 96 N. 5 der A. D. W. O. als formell richtig.

Decret des Handels-Gericht zu Bremen vom 16. Februar 1852. Schletter Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft Bd. II. N. 70. S. 334.

1060. Unterschied des Proprewechsels von der Verschreibung nach Wechselrecht. — Eine als Wechsel prädicirte Schrift, in welcher ein doppelseitiger Vertrag als **causa debendi** angeführt wird, ist kein wahrer Wechsel.

Wenn aus der Fassung einer Urkunde zu ersehen ist, daß die darin verschriebene Summe lediglich als der Kaufpreis für verkaufte Waare gezahlt werden soll, so beruht die Forderung desselben auf einem zweiseitigen Vertrage, und setzt demnach die richtige und vollständige Erfüllung des Contrakts von Seiten des Verkäufers voraus, auf welche sich derselbe in dem Klagevorbringen berufen und zu deren Beweise er im Leugnungsfalle gefaßt sein muß, wenn nicht die der Klage zu Grunde liegende Urkunde eine Erklärung des Ausstellers enthält, die einer Quittung über die vollständige Erfüllung des Kaufes von Seiten des Verkäufers gleich zu achten, oder doch wenigstens einen Verzicht auf die Ausflucht des nicht erfüllten Contrakts an die Hand gibt. Eins dieser beiden Erfordernisse würde vorhanden sein, wenn das Papier nur den beim Wechsel gewöhnlichen Ausdruck, daß der Aussteller Valuta empfangen, enthielte, dessen es allerdings nur dann bedarf, wenn einmal in der Wechselverschreibung eine ausdrückliche Beziehung auf ein früheres zwischen Wechselgeber und Nehmer bestandenes Contraktsverhältniß enthalten ist. Der Umstand, daß der Aussteller seine Schrift selbst einen Proprewechsel genannt und am Schluß der Urkunde die Worte hinzugefügt hat: „ich unterwerfe mich im Nichtzahlungsfalle der Wechselklage", ändert an der Natur derselben nichts. Die allgemeinen Ausdrücke, welche in der Scriptur vorkommen, als die Bezeichnung als Wechsel, die Anerkennung einer dem Inhaber daraus im Falle der Nichtbezahlung zustehen sollenden Wechselklage, können nur als Unterwerfung des Ausstellers unter eine prozessualisch zu verfügende Execution eines wider den Schuldner aus Rechtsgründen gestellten contradictorischen Erkenntnisses Aufnahme finden und haben keine andere Bedeutung, als daß wider den Aussteller, im Falle, daß er nach Lage der Sache in Leistung der Zahlung verurtheilt würde, mit Anlegung des Schuldarrestes verfahren werden soll, wenn sonst nicht in der Schrift die Bedingung vorhanden ist, unter welcher allein ein, allerdings in jedem Wechsel enthaltenes S u m m e n v e r s p r e c h e n die Anwendung desselben als Zahlungsmittel zuläßig erkennen läßt. Der wesentliche

Unterschied zwischen dem wahren Wechsel und einer bloßen Schuldverschreibung nach Wechselrecht, worinnen das ursprüngliche Vertragsverhältniß zwischen dem Aussteller und dem Nehmer angegeben, und schon deswegen als fortbestehend und fortwirkend anzunehmen ist, weil die Aufhebung desselben oder eine mit der Scriptur beabsichtigte Novation nicht indicirt ist, bringt es mit sich, daß man in den eben bemerkten Erklärungen weiter nichts erkennen kann, als was man unter einer sogenannten Wechselclausel versteht, keinesweges aber einen gültigen Solo-Wechsel.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Januar 1853.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen N. F. Bd. XII. N. 30. S. 367.

Art. 97.

1061. Wechsel-Zahlungsort. — Gerichtsstand.

Die in Art. 97 der deutschen Wechselordnung enthaltene Bestimmung über den Zahlungsort ist nur auf die Angehörigen desselben Staats, und nicht auf den internationalen Wechselverkehr zu beziehen, für welchen die etwa bestehenden Jurisdictionsverträge und das internationale Recht maaßgebend bleiben. Ein Gerichtszwang der inländischen Gerichte über Ausländer, welche sich hier nicht aufhalten, wird durch jene Vorschrift nicht begründet.

Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunal zu Stuttgart vom 29. Juli 1854.
Seuffert, Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. X. N. 87. S. 106.

Art. 99.

1062. Eigene domizilirte Wechsel.

Hat z. B. der Aussteller im eigenen Wechsel geschrieben: „acceptire auf mich selbst, hier und aller Orten, in Berlin bei F... H...“ so ist dieser Wechsel als ein domizilirter zu betrachten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 17. Juni 1851.
Borchardt A. D. W. O. 1854. S. 98.

B. Einführungs- und Wechsel-Prozeß-Ordnungen.

LXVI. Königreich Preußen.

A. Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850.

Zu §. 5.

1063. Zur Disposition gestellte Offiziere.

Der mit Pension zur Disposition gestellte Offizier, welcher sich selbst dem General-Commando wieder zur Verfügung gestellt hat, gehört noch dem Dienststande des Soldatenstandes an.

Verfügung des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 4. Januar 1855.
Borchardt A. D. W. O. 1854. Forts. 1. S. 170.

Zu §. 7.

1064. Gerichtliche Vorladung von Zeugen.

Im Wechselprozeß ist die gerichtliche Vorladung von Zeugen zum Erweise der Einwendungen des Verklagten nicht zulässig, vielmehr müssen die Zeugen vom Verklagten zur Stelle gebracht werden.

Präjudiz des Königl. Kammer-Gerichts zu Berlin vom 27. Febr. 1850.
Borchardt A. D. W. D. 1854. S. 103.

1065. Beziehung des Beklagten auf Acten eines andern Gerichts.

Die Berufung des Verklagten auf die Acten eines andern Gerichts ist selbst dann, wenn dieses andere Gericht an demselben Orte, an welchem das entscheidende Gericht seinen Sitz hat, gelegen, und dem Letzteren ressortmäßig untergeordnet ist, nicht als eine liquide Beweisantretung zur Begründung eines Einwandes zu erachten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 30. Septbr. 1854.
Borchardt A. D. W. O. 1854. S. 104.

1066. Unrichtige Auslegung des §. 7 des Gesetzes vom 15. Febr. 1850.

Eine unrichtige Auslegung oder Anwendung des §. 7 des Einführungs-Gesetzes enthält nicht die Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 30. Septbr. und 7. Novbr. 1854.
Borchardt A. D. W. O. 1854. Forts. 1. S. 171.

1067. Unzulässigkeit des nothwendigen Eides.

Im preußischen Wechselprozeß ist die Ergänzung des Beweises über Einwendung des Verklagten durch einen nothwendigen Eid unstatthaft.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 26. April 1855.

Borchardt A. D. W. O. 1854. Fortſ. 1. S. 172.

1068. Reinigungseid für den Verklagten.

Den Verklagten, welche ihre Wechselunterschriften nicht anerkannt haben, kann in Betracht des für die Echtheit derselben nur schwach von den resp. Klägern erbrachten Beweises der Reinigungseid auferlegt werden.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 13. und 20. September 1855.

Borchardt A. D. W. O. 1854. Fortſ. 1. S. 171.

1069. Erfüllungseid im Wechselprozeß. Wesentliche Prozeßvorschriften.

Gesetz v. 15. Febr. 1850 §. 7 (Ges.-Samml. S. 53) Verordn. v. 14. Dec. 1833. (Ges.-Samml. S. 202) Deklaration v. 6. April 1839 (Ges.-Samml. S. 126).

Die Fragen: ob eine Eideszuschiebung über das Alter eines Menschen und ob im Wechselprozeß ein Erfüllungseid für den Verklagten zulässig sei? betreffen keine Grundsätze des materiellen Rechts, sondern nur nicht wesentliche Prozeßvorschriften, deren Verletzung in den Gesetzen vom 14. Decbr. 1833 und 6. April 1839 nicht mit der Nichtigkeit bedroht ist.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vom 26. April 1856.

Striethorst Archiv für Rechtsfälle. Bd. XXI. N. 38. S. 143.

B. Wechsel-Prozeß. Allgemeine Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27.

1070. Einwand der Litispendenz.

Der Einwand der Litispendenz ist nicht dadurch begründet, daß der Verklagte bereits gegen den Kläger seinen unmittelbaren Hintermann wegen nicht empfangener Valuta auf Entschädigung und Herausgabe des Wechsels geklagt habe.

Das in der Allgem. Ger.-Ordn. festgesetzte Separatum ist durch Art. 82 der A. D. W. O. und die Einführungsgesetze vom 6. Januar 1849 und 15. Febr. 1850 nicht aufgehoben.

Erkenntniß des Königl. Ober=Tribunal zu Berlin vom 17. Septbr. 1849.
Entscheidungen des Königl. Ober=Tribunal. Bd. XIX. S. 247.
Erkenntniß des Königl. Ober=Tribunal zu Berlin vom 5. April 1853 u. 27. Februar 1854.
Borchardt A. D. W. O. 1854. S. 106. Zus. 2.

1071. Zulässigkeit der Revision im Wechselprozeß.

Bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Revision im Wechselprozeß sind die mit eingeklagten Protestkosten dem Wechselkapitale hinzuzurechnen.

Präjudiz des Königl. Ober=Tribunal zu Berlin vom 22. December 1838. N. 598.
Präjudizien=Sammlung Abth. I.

1072. Theilzahlungen in der Executionsinstanz.

Auch in der Executionsinstanz kann vom Wechselschuldner selbst eine Theilzahlung nur nach Vorlegung eines Wechsels verlangt werden.

Verfügung des Königl. Ober=Tribunal zu Berlin vom 11. Septbr. 1855.
Borchardt A. D. W. O. 1854. Fortſ. 1. S. 179.

1073. Reconventions=Antrag auf Rückgabe eines Wechsels.

Der Reconventions=Antrag auf Rückgabe eines neuen Wechsels, welcher an die Stelle eines älteren, in der Convention ausgeklagten Wechsels getreten sein soll, gehört zum besondern Prozesse.

Erkenntniß des Königl. Ober=Tribunal zu Berlin vom 15. Juli 1852.
Striethorst Archiv für Rechtsfälle. Bd. VI. N. 64 S. 269.

LXVII. Königreich Sachsen.

A. Einführungsgesetz vom 25. April 1849.

B. Gesetz über Wechselarrest und Wechselprozeß vom 7. Juni 1849.

ad §. 2.

1074. Zulässigkeit der Wechselhaft nur wegen Geldzahlungen.

Staatspapiere sind nicht als „Geld" im Sinne des Gesetzes vom 7. Juni 1849 über den Schuldarrest und Wechselprozeß §. 2 zu betrachten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 24. September 1852 und 15. November 1852 in Sachen Carl Friedr. Ed. Reißig gegen Friedr. Aug. Wolf.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. XI. N. 81. S. 459.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Jahrg. 1853. N. 49. S. 193.

Archiv für deutsches Wechselrecht. Bd. III. S. 208.

ad §. 20.

1075. Wechselklagen gegen Gemeinschuldner.

Ein Gläubiger, welcher sich beim Accorde oder Concurse seines Schuldners nicht gemeldet, ist nicht verpflichtet, in der nach Beilegung des Schuldenwesens angestellten Klage anzugeben oder nachzuweisen, daß der Schuldner zu besseren Vermögen gelangt sei, sondern es ist diese Anzeige erst, wenn er die Execution sucht, erforderlich. Wenn er sich aber im Concurse gemeldet hat, und nicht befriedigt worden ist, so muß er die Klage sofern er später eine solche erheben will mit auf den Umstand gründen, daß der Schuldner wieder Vermögen zu erwerben habe, und wie dies geschehen sei.

Dies gilt auch von Wechselklagen und daß die 26 neueste Decision und der §. 19 des BanquerOutir-Mandat vom 20. December 1766 durch das Gesetz über den Schuldarrest vom 26. August 1843 §. 5 und wiederholt durch das Gesetz vom 7. Juni 1849 über den Schuldarrest und den Wechselprozeß aufgehoben werden, ist hiergegen ohne Einfluß. Denn aus dieser Aufhebung folgt blos, daß während des Concurses ein Gemeinschuldner nicht mehr auf Wechsel belangt werden kann, vielmehr die Wechselforderung gegen ihn der allgemein anziehenden Kraft des Concurses unterliegt. In Hinsicht dessen aber, was nach beendigtem Concurse Rechtens sei, ist dadurch Nichts Neues festgesetzt worden und ist auch nicht zu vermuthen, daß an den Erfordernissen dieser späteren Rechtsverfolgung habe etwas geändert werden sollen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 25. April 1850.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. IX. N. 13. S. 168.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1853. N. 67. S. 285.

ad §. 30.

1076. Deposition der Wechselsumme.

Auch im Wechselprozeß ist, wenn die im Executivprozesse erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, Deposition der geklagten Summe durch den Schuldner zulässig.

Erl. Proz.=Ordn. ad Tit. VI. §. 1.

Erkenntniß des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom August 1854.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrg. 1854. N. 125. S. 475.

ad §§. 39—46.

1077. Schluß des ersten Verfahrens im Wechselprozeß.

Im sächsischen Wechselprozeß schließt das erste Verfahren mit der Publication des Bescheides nach beendigtem Verhöre. Der Verklagte kann daher die Einreden, welche er bis zu diesem Zeitpunkte zu opponiren unterlassen hat, nur noch in der Widerklage oder mittelst besonderer Klage ausführen.

Erkenntniß des Königl. Ober=Appellations=Gerichts zu Dresden vom Januar 1853.

Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. XI. N. 96. S. 477.

1078. Armenrecht im Wechselprozeß.

Der das Armenrecht in Anspruch nehmende Kläger kann auch seine Rechte im Wechselprozeß ohne Leistung des Wechselvorschusses in Sachsen geltend machen.

Der §. 12 des Erl. Proz.=Ordn. ist allgemein und nicht auf eine besondere Prozeßart beschränkt. Arme sind vom Wechselverfahren nirgends ausgeschlossen.

Verf. des Königl. Sächs. Justiz=Ministeriums vom 17. October 1850.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1851. S. 1.

1079. Rekognition des Giro.

Der Aussteller eines auf eigene Ordre gestellten Wechsels ist verbunden, das von ihm darauf gebrachte Giro zu recognosciren, es genügt jedoch, wenn er den Wechsel als von ihm ausgestellt und vollzogen erklärt.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom Januar 1853.
Tauchnitz Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. N. F. Bd. XI. N. 97. S. 478.

1080. Steckbriefliche Verfolgung eines Wechselschuldners ist unzulässig.

Die steckbriefliche Verfolgung eines ausgetretenen Wechselschuldners, dessen dermaliger Aufenthaltsort nachgewiesen und dessen Insolvenz nicht unzweifelhaft ist, ist in Sachsen unzulässig, auch dann, wenn der Wechselschuldner diese Maaßregel genehmigt hat.

Verf. des Kgl. Appellations-Gerichts zu Dresden vom 15. Jan. 1852.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1853. N. 70. S. 311.

C. Gesetz über kaufmännische Anweisungen vom 7 Juni 1849.

1081. Kaufmännische Anweisungen deren Form und Ausstellung.

Kaufmännische Anweisungen, welche nach dem Gesetz vom 7. Juni 1849 den Wechselprozeß begründen, sind Anweisungen von einer Form, wie sie unter Kaufleuten üblich ist und kann jeder, der zur Ausstellung eines Wechsels fähig ist, auch eine gezogene Anweisung ausstellen.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden v. Jahre 1854.
Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen. Jahrgang 1854. N. 41. S. 158.

LXVIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Wechselprozeß-Ordnung vom 14. Juni 1849.

1082. Illiquide Einreden.

Bei illiquiden Einreden fällt der Wechselprozeß fort und ist nur das besondere summarische Verfahren vorzubehalten.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Rostock vom 29. Juli 1854.
Sammlung von Entscheidungen in Rostocker Rechtsfällen. Forts. 2. N. XVII. S. 71.

C. Oesterreichische Wechselordnung.

LXXI. Oesterreichische Wechselordnung vom 25. Januar 1850.

Art. 2.

1083. Personalarrest gegen Beamte.

Die Bekleidung einer Geheimen-Raths-Würde allein, ohne eine aktive Dienstleistung in einem öffentlichen Amte, befreit nicht vom Schuldarrest.

Patent vom 25. Octobr. 1798. Z. 436. J. G. S.
Urtheil des k. k. nied. österr. Ober-Landes-Gericht zu Wien vom 28 Juni 1853. Z. 3888.
Allgemeine österr. Gerichtszeitung vom J. 1853. N. 144.

1084. Personalarrest wider den Cridatar.

Derjenige Gläubiger eines Cridatars, gegen welchen das Gesuch des Letzteren um Zugestehung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung nicht gerichtet wurde, ist, ungeachtet des eröffneten Concurses berechtigt, die Personalexecution wider denselben zu führen.

Verf. des k. k. obersten Gerichtshofes zu Wien vom 13. Decbr. 1854.
Allgemeine österr. Gerichtszeitung vom J. 1855. N. 102.

Art. 4. N. 1.

1085. Bezeichnung der Urkunde als Wechsel.

Eine Urkunde, welche zwar die Ueberschrift
„Wechselzahlungsversprechen"
trägt, sonst aber nichts enthält, was sie als Wechsel charakterisirt, ist nicht für einen gültigen Wechsel zu erachten.

Urtheil des k. k. obersten Gerichtshofes zu Wien vom 4. Mai 1855 Z. 1738.
Allgemeine österr. Gerichtszeitung vom Jahre 1855 N. 71.

LXXII. Verfahren in Wechselsachen im Kaiserthum Oesterreich.

1086. Gerichtsstand für die Wechselklage selbst in der Reconvention.

Der Wechselgläubiger ist nicht berechtigt, die Klage aus einem mit allen zur Gültigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen

Wechsel bei einem andern, als dem für Wechselstreitigkeiten competenten Kausalgerichte anzubringen, und kann daher, wenn er wegen einer gemeinrechtlichen Forderung verklagt wurde, sein Recht aus dem Wechsel nicht in Form einer Widerklage vor dem persönlichen Gerichtsstande geltend machen.

Erkenntniß des k. k. obersten Gerichtshofes zu Wien ex ao 1855. Allgemeine österr. Gerichtszeitung vom Jahre 1855 N. 80.

1087. Einfluß von Strafsachen auf Civilstreitigkeiten.

Das österr. Hofdecret vom 6. März 1821, wonach Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise einer nach den Strafgesetzen strafbaren Handlung abhängt, vor erfolgtem Erkenntniß der Strafbehörde bei dem Civilrichter nicht angebracht werden können, ist nicht blos auf den Fall zu beschränken, in dem einer der Streittheile einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, sondern auf alle Fälle anzuwenden, bei welchen es sich um die Entscheidung über eine, von wem immer, begangene strafbare Handlung handelt und findet auch auf den Wechselprozeß Anwendung.

Verf. des k. k. nied. österr. Oberlandes-Gericht zu Wien vom 25. Juli 1855. Allgemeine österr. Gerichtszeitung vom Jahre 1855 N. 131.

1088. Recognition der Unterschriften und Vergleichung der Handschriften.

Wenn der Verklagte die Acceptation des Klagewechsels überhaupt und insbesondere die Acceptation des bereits ausgefüllten Wechselblanquetts in Abrede stellt, so hat die Echtheit des Accepts zwar der Kläger, die Acceptation in blanco aber als ein neues Factum der Beklagte zu erweisen.

Der Richter hat die unwidersprochene Echtheit der zur Vergleichung der Handschriften beigebrachten Unterschriften nicht zu prüfen, und es unterliegt hierbei auch das richterliche Ermessen der Beurtheilung des Oberrichters.

Der Richter hat seiner Beurtheilung nur das inrotulirte Original einer Urkunde, keinesweges aber eine allegirte unvollständige Abschrift desselben zum Grunde zu legen, und es kann daher auch die nachträgliche Beibringung einer vollständigen Abschrift nicht als Neuerung angesehen werden.

Urtheil des k. k. obersten Gerichtshofes zu Wien vom 30. Mai 1851. Allgemeine österr. Gerichtszeitung vom Jahre 1855 N. 98.

1089. Liquidhaltung des Pfandrechts in der Concursmasse.

Allgemeine Concursordn. §. 12. Westgaliz. Ger.=Ordn. §. 111. Ungar. u. siebenbürg. Concursordn. §. 3.

Wenn ein Concursgläubiger in seiner Anmeldungsklage wegen einer seiner Behauptung nach mit einem Pfandrechte versehenen Forderung das Begehren auf die Liquidhaltung dieses Pfandrechts stellt, so muß der Richter über die Zulässigkeit dieses Begehrens schon in dem Liquidirungsurtheile erkennen und es geht nicht an, daß er den Anspruch hierüber, falls das Pfandrecht von dem Concursmassevertreter bestritten wird, bis zum Classificationsurtheile verschiebe. — Durch die Einverleibung einer Pfandbestellungsurkunde, wodurch einem Gläubiger für alle künftig zu erwerbende Wechselforderungen eine Hypothek bestellt wird, erwirbt der Gläubiger das Pfandrecht für später erworbene Wechselforderungen gegen den Schuldner nicht, es wäre denn, daß er diese Wechselforderungen noch insbesondere auf die verpfändeten Realitäten einverleiben ließe.

Urtheil des k. k. obersten Gerichtshofes vom 29. Octbr. 1850 Z. 6028.

Allgemeine österr. Gerichtszeitung vom Jahre 1852 N. 139 u. vom Jahre 1856 N. 82.

1090. Kaufmännisches Retentionsrecht.

Allgemeine Concursordn. §. 6. Westgaliz. Ger.=Ordn. §. 83. Ungar. und siebenb. Concursordn. §. 112.

Das durch Art. 43 der Wechselordnung vom 1. Octbr. 1763 den Kaufleuten eingeräumte Recht, falls sie von einem Dritten Effecten in Händen haben, dieser aber keine Zahlung leistet, ihre Forderung aus den gedachten Effecten extra concursum zu saldiren, findet auch dann statt, wenn der Schuldner kein behördlich concessionirter Handelsmann ist, und gilt auch für Forderungen, die nicht eigentliche kaufmännische, d. h. solche Forderungen sind, bei denen Gläubiger und Schuldner dem Handelsstande angehören.

Verordnung des k. k. obersten Gerichtshofes zu Wien vom 14. März 1855 Z. 2236.

Allgemeine österr. Gerichtszeitung vom Jahre 1855 N. 95 und vom Jahre 1856 N. 82.

LXXIII. Königreich Bayern. [1])

Wechselprozeß.

A. Nach der bayerischen Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung vom Jahre 1785.

1091. Inkompetenz der Wechselgerichte zur Instruktion und Bescheidung von Interventionsklagen.

W.- u. M. G. O. cap. I. § 1.

Die Kompetenz des Wechselgerichts erstreckt sich nur über die wirklichen Wechselstreitsachen und auf solche Personen, welche ihrer persönlichen Eigenschaften nach das wechselgerichtliche Forum genießen, resp. bezüglich der Wechselgeschäfte dahin ressortiren, es eignen sich mithin ausschließlich und allein nur die aus einem Wechselvertrage entstehenden Irrungen und Differenzen vor das wechselgerichtliche Forum.

Zu dieser Kategorie kann jedoch eine Intervention nicht gerechnet werden, woraus demnach von selbst folgt, daß das Wechsel- und Merkantilgericht zur Instruktion und Entscheidung einer Interventionsklage nicht kompetent ist.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantilgericht II. Instanz Freysing vom 12. Juli 1855 R. N. $^{1919}/_{1854}$.

1092. Gerichtsstand der Standesherrn in Wechselsachen.

W.- u. M. G. O. cap. I. §. 1.

Das Forum privilegiatum der Standesherrn vor den k. Appellationsgerichten muß in Wechselsachen außer Wirksamkeit bleiben, weil die W.- u. M. G. O. von 1785 in §. 1 ausdrücklich bestimmt, daß sich die Kompetenz der Wechsel- und Merkantilgerichte über alle Streitsachen zu erstrecken habe, welche sich auf die ausgestellten Wechselbriefe oder der damit in Verbindung stehenden Sachen beziehen, ohne Unterschied der Personen, und weil in den §§. 11 u. 12 des organischen Edicts über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 ausdrücklich bestimmt ist, daß das den Standesherrn nach der Declaration vom 19. März 1807 eingeräumte privilegirte Forum

---

1) Diese nachstehenden Entscheidungen der Wechsel-Appellations-Gerichte in Bayern sind abgedruckt aus der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern (Erlangen J. J. Palm & Ernst Enke) 1857 Band III. S. 108—129.

sich nicht auf die Klagen in Wechsel- und Merkantilgerichtssachen beziehe, welche in erster Instanz zu den Wechsel- und Merkantilgerichten gehören.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz Freysing vom 15. Mai 1851 R. N. 1527/1851 und vom 15. November 1852 R. N. 1656/1852.

1093. Verfolgung wechselrechtlicher Ansprüche gegen die Erben des Wechselschuldners.

W. u. MGO. cap. 1. §. 4.

Die Augsburger Wechsel-Ordnung bestimmt in Kap. X. §. 12, daß, wenn die Erben eines Wechselschuldners die Zahlung eines Wechsels zur Verfallzeit verweigern, die Verlassenschaft des Schuldners in Beschlag genommen und den Erben eine Frist von 2 Monaten gestattet werden soll, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so soll gegen sie nach Wechselrecht verfahren werden, wenn sie aber die Erbschaft nur bedingt antreten, oder sich derselben entschlagen wollen, soll die Sache an das ordentliche Gericht verwiesen werden: wenn sie endlich in der vorgesetzten Frist sich gar nicht erklären würden, soll auf ferneres Anrufen die Execution, jedoch nur auf die Verlassenschaft vollzogen werden.

Vorstehende durch die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung nicht aufgehobene Bestimmung besitzt noch fortdauernd Geltung, da eine konstante Praxis den §. 21 der bayerischen Wechselordnung, welcher die Augsburger Wechsel-Ordnung als subsidiäres Recht in Wechselsachen bezeichnet, auch bei dem gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen anwendet.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 19. Juli 1353 R. N. 1689/1853.

1094. Diffessionseid im Wechselprozeß. Nichterforderniß der Zuschiebung.

W. u. MGO. cap. III. §. 2.

Nach der Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1785 Kap. III. §. 2. muß der Beklagte, nachdem ihm der Wechsel zur Rekognition vorgelegt, oder ihm hierzu ein kurzer peremtorischer Termin gesetzt wurde, den Wechsel rekognosciren, oder sub poena recogniti eidlich diffitiren.

Hiernach bedarf es einer Zuschiebung des Diffessionseides an den Beklagten von Seiten des Klägers nicht.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 16. Febr. 1852. R. N. $^{1587}/_{1852}$.

1095. Beweis von Einreden durch Bezugnahme auf polizeiliche Untersuchungsakten.

W. u. MGO. cap. III. §. 4. lit. A.

Es ist zwar richtig, daß nach der bayerischen Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung von 1785 Kap. III. §. 4. lit. A. im Wechselprozesse alle vorgeschützten Einreden, wenn sie eine Berücksichtigung finden sollen, sogleich durch klare Urkunden oder des Gegners eigenes Geständniß bewiesen werden müssen.

In Erwägung jedoch, daß es sich hier um die Vorlage von Urkunden handelt, welche sich nicht im Besitze der Beklagten befinden, die Untersuchungsacten aber, in welchen sich die fraglichen Beweismittel befinden sollen, nicht an die Beklagten hinausgegeben werden können, kann es keinem Anstande unterliegen, daß die Beklagten unverschuldet gehindert waren, den Nachweis ihrer Einrede sogleich bei der Produktionstagfahrt durch Urkunden zu liefern. Dieser Nachweis kann ihnen aber um so minder benommen werden, als von ihrer Seite durch die rechtzeitig gestellte Bitte an das Prozeßgericht um Erholung der betreffenden Akten Alles geschehen ist, was in ihren Kräften stand.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 27. April 1854. R. N. $^{1768}/_{1853}$.

1096. Ausdrückliche Verweisung der im Wechselprozesse unzulässigen Einreden zur gesonderten Austragung.

W. u. MGO. cap. III. §. 4. lit. D.

Können Einreden z. B. des Betruges, des nicht vollständig erhaltenen Geldes rc. im Wechselprozesse nicht zur Berücksichtigung gelangen, so versteht es sich zwar von selbst daß Verklagter solche immer noch gegen den Kläger in separato geltend machen könne, es bleibt indeß, um der möglichen Einrede einer rechtskräftigen Verwerfung derselben im Voraus zu begegnen, zweckmäßig, selbe dem Gesetze gemäß zur besondern Austragung ausdrücklich zu verweisen und dadurch thatsächlich die Nachklage vorzubehalten.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 29. Dezbr. 1852. R. N. $^{1658}/_{1852}$.

1097. Begründung der Terminsverlegungsgesuche.

W. u. MGO. cap. V. §. 7.

Wenn in Wechselsachen auf dem Grunde von Krankheit einem Terminsverlegungsgesuche Statt gegeben werden soll, so muß aus dem vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse auf das bestimmteste hervorgehen, daß dem Gesuchsteller das Erscheinen am Termine durchaus unmöglich gemacht ist.

Erkenntniß des Königl. Wechsel-Appellations-Gerichts zu Eichstädt vom 1. Mai 1854.

1098. Kollegialische Behandlung der Wechsel- und Merkantilsachen in erster Instanz.

W. u. MGO. cap. VIII. §. 1.

a) Wenn in einer Wechselsache eine Partei einen Antrag stellt, und die andere ausdrücklich gegen die Zulässigkeit desselben protestirt, so hat das Wechselgericht, bei welchem nach der allh. Verordnung vom 29. Octbr. 1825 die Geschäfte, wie bei den Königl. Kreis- und Stadtgerichten kollegialisch behandelt werden sollen, nach Vorschrift des organischen Edikts, die Gerichtsverfassung betreffend, vom 24. Juli 1808 §. 13 und der Verordnung vom 3. Dezbr. dess. Jahres §. 16 die Sache, welche nach dem Gesagten cum causae cognitione zu entscheiden ist, kollegialisch zu berathen: geschieht dies nicht und erfolgt die Verfügung durch einfaches Signat des Instruenten, so liegt eine Nichtigkeit ex defectu jurisdictionis vor.

Erkenntniß des Königl. Wechsel-Appellations-Gerichts zu Eichstätt vom 3. Januar 1854.

b) Die Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1785 cap. VIII. §. 1. schreibt nur vor, daß, wenn die Sache förmlich instruirt ist, der Wechsel- und Merkantilrichter, mit Zuziehung sämmtlicher oder wenigstens vier Beisitzer und des Gerichtssecretärs die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen soll.

Nur für diesen Fall ist in Wechsel- und Merkantilsachen kollegialische Berathung und Beschlußfassung verordnet: alle anderen Decrete und Verfügungen — der in cap. I. §. 7. l. c. vorgesehene Fall ausgenommen — werden daher von einem Einzel-, Wechsel- und Merkantilrichter unter Beifügung des Expediatur des Gerichtsvorstandes rechtsgiltig erlassen und auf dieselben sind anderweitige

Vorschriften über kollegiale Berathung und Beschlußfassung nicht anwendbar.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- unh Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 31. August 1854. R. N. 1867/1854.

1099. Anlegung eines Realarrestes von dem Einzel- u. Wechselrichter.

Wenn auch im cap. I. §. 7 der Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung bestimmt ist, daß, wenn außer den im §. 9 a. a. O. gesetzten zwei Gerichtstagen oder Sessionen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit oder an der Sache selbst wegen Vertuschung oder anderweitiger nachtheiliger Veräußerung des Schuldners Vermögens und Habseligkeiten oder wohl gar dessen Flucht zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, der Wechsel und Merkantilrichter zu allen Zeiten die sämmtlichen Beisitzer unverweilt zusammenrufen und die Sache hinlänglich erwägen zu lassen habe, so ist ihm doch ebendaselbst auch zur Pflicht gemacht, nach Erheischung der Nothdurft das Gehörige vorzukehren, allenfalls auch auf Gefahr des Klägers die Arretirung des Schuldners Habseligkeiten oder der Person selbst zu verhängen. Der Wechsel- und Merkantilrichter darf also hiernach nach Erheischung der Nothdurft das Gehörige ohne kollegiale Behandlung vorkehren oder provisorische Verfügungen, worunter die Verhängung eines Realarrestes gehört, erlassen.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 7. Februar 1853. N. 1681/1853.

1100. Inhalt des Erkenntnisses.
W. u. MGO. cap. VIII. §. 3.

Mit dem den ungehorsam ausgebliebenen Beklagten verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich Zahlungsauftrag unter Vorsetzung eines dreitägigen Termines, dann unter Androhung der Sperre erlassen werden.

Erkenntniß des Königl. Wechsel-Appellations-Gerichts zu Eichstädt vom 20. Dezember 1852.

1101. Berufungsanmeldung.
W. u. MGO. cap. VIII. §. 5.

Die sofortige Insinuation der Berufung gemäß Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung c. VIII. §. 5. ist nur dann nothwendig, n die erstrichterlichen Erkenntnisse oder Dekrete zu Protokoll

eröffnet werden, außerdem ist es genügend, wenn nur die Appellationsschrift innerhalb des achttägigen Berufungsfatales einkommt.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 27. Febr. 1854 N. $^{1780}/_{1853}$.

1102. Remonstrationen im Wechselprozeß sind unstatthaft.
W. u. MGO. cap. IX. §. 1.

Remonstrationen sind im Wechselverfahren unzulässig: denn die Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1785 macht des Rechts der Remonstration nirgends Erwähnung, sondern stützt sich auf die allgemeine Civilprozeßordnung, nach welcher gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide Berufung einzulegen war. Das Recht der Remonstration wurde erst durch die Prozeßgesetze von 1819 und 1837 eingeführt, welchen nirgends eine Anwendung im Wechselverfahren eingeräumt wurde.

Erkenntniß des Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 28. Dezbr. 1853 R. N. $^{1781}/_{1853}$ und 19. Juli 1852 R. N. $^{1618}/_{1852}$.

1103. Berufungsfatalien.
W. u. MGO. cap. IX. §. 3. Ziff. 1.

Wenn die Berufung unmittelbar bei dem Wechsel-Appellations-Gerichte, sei es auch intra fatale, eingereicht wird, aber auf die durch dasselbe zum Zwecke der Instruktion des Berufungsprozesses gemachte Mittheilung nicht mehr intra fatale bei dem Wechselgerichte I. Instanz einkommt, so ist die Berufung desert, da nach dem Gesetze vom 11. Septbr. 1825 resp. 17. Novbr. 1837 (Gesetzbl. v. 1825 St. V. S. 48. Gesetzbl. v. 1837 N. I. S. 33 die Berufungsschrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist bei dem Wechselgerichte I. Instanz bei Strafe der Desertion eingereicht werden soll, und nach dem wechselgerichtlichen Verfahren die genaueste Einhaltung der Förmlichkeiten überhaupt geboten ist.

Erkenntniß des Königl. Wechsel-Appellations-Gerichts zu Aschaffenburg vom 1. Mai 1855.

1104. Sicherheitsbestellung. Zulässigkeit desfallsiger Anträge in jedem Stadium des Prozesses, Unstatthaftigkeit der Berufung gegen die verhängte provisorische Sperre.

Von einem Wechselgläubiger kann, wenn dessen Forderung hinreichend dargethan und die Gefahr des Verlustes genügend bescheinigt ist, die Leistung einer Kaution und im Nichtleistungsfalle die Vor-

nahme der provisorischen Sperre in jedem Stadium des Prozesses verlangt werden, denn daß das bereits in der Hauptsache angegangene Wechsel- und Merkantil-Gericht zur Vornahme einer solchen provisorischen Sicherheitsmaaßregel kompetent sei, geht aus der gesetzlichen Bestimmung in Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung cap. I. §. 7 und cap. IX. §. 5. N. 3 hervor, wornach bei obwaltender und genugsam bescheinigter Gefahr einer für den Kläger nachtheiligen Verschleppung oder Veräußerung des Schuldners Vermögens und Habseligkeiten zu allen Zeiten die Sperre, und nach Umständen selbst die Arretirung verhängt werden kann. Daß aber eine solche Sicherheitsleistung nur bei einer bereits vorliegenden Berufung in der Hauptsache verlangt werden kann, ist aus der Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung cap. IX. §. 5. Ziff. 3 nicht zu entnehmen, vielmehr bestimmt diese Gesetzesstelle ausdrücklich, daß ohngeachtet der hängenden Appellation der Schuldner vom Erstrichter zur Kautionsleistung angehalten und sogar exekutive mit der Sperre und nach Erforderniß mit dem Personalarreste fürgefahren werden könne, und daß gegen ein solches lediglich der erforderlichen Sicherheit halber erlassenes Erkenntniß keine Appellation stattfinde.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 30. Oktbr. 1854. R. N. $^{1886}/_{1854}$.

1105. Fremdrichterliche Erkenntnisse, deren Vollzug in Bayern. W. u. MGO. cap. X. §. 1. u. §. 8.

Bezüglich der Vollziehung fremdrichterlicher Erkenntnisse in Bayern bestimmt die allerhöchste Verordnung vom 2. Juni 1811 (Reg.-Bl. S. 745 u. ff.) daß das Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen versehen bei dem Königl. Appellationsgerichte des Kreises, innerhalb dessen die Exekution geschehen soll, anzubringen sei.

Diese allerhöchste Verordnung muß in allen Fällen ohne Ausnahme zur Anwendung kommen, wenn ein fremdrichterliches Erkenntniß von einem bayerischen Gerichte vollzogen werden soll. Es ist daher ganz gleichgiltig, ob der angeblichen Forderung die Eigenschaft einer Wechsel- oder Merkantilforderung zustehe oder nicht, oder ob das zu vollstreckende Urtheil von einem Handelsgerichte oder von einem Civilgerichte erlassen wurde, da in allen Fällen der Auftrag zur Hilfsvollstreckung an das betreffende Untergericht nur von dem Königl. Appellations-Gerichte des Kreises erlassen werden darf.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz. Freysing vom 2 Juli 1855. R. N. $^{2038}/_{1855}$.

1106. Benennung der Sperrobjecte.
W. u. MGO. cap. X. §. 1.

Kläger braucht nach der Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung cap. X. §. 1 und nach konstanter Praxis in seinem Anrufen um Execution nur zu bitten, den Beklagten und Schuldner zu beauftragen, binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Sperre zu bezahlen. Einer Angabe spezieller Executions- oder Sperrgegenstände bedarf es nicht, weil das Gesetz im §. 3 l. c. et seq. selbst vorgeschrieben hat, wie die Sperre und Execution in Ansehung der Mobilien vorzunehmen ist und in welcher Reihenfolge andere Gegenstände zur Execution zu ziehen sind.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 12. Juli 1855. R. N. $^{2016}/_{1855}$.

1107. Mangel pfändbarer Objecte.
W. u. MGO. cap. X. §. 2 u. 3.

Die Vornahme der vom Kläger beantragten Sperre darf nicht verweigert werden weil etwa schon in andern Streitsachen die disponiblen Executionsgegenstände mit Sperre belegt sind und Kläger weitere Objecte nicht benannt hat. Abgesehen davon, daß es nicht Official-Aufgabe des Gerichtes ist, Anzeigen des Sperrkommissärs zu suppliren, da nicht mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß ein wenn auch fruchtloser Versuch die Sperre vorzunehmen, das zweite Mal das nämliche Resultat ergeben müße, da insbesondere auch in der Zwischenzeit die Befriedigung eines früher eingewiesenen Gläubigers außergerichtlich erfolgt sein kann, ebenso Objecte, welche früher verheimlicht wurden, bei wiederholtem Sperrversuche vorgefunden werden können, so ist durch die Abweisung des Antrags Kläger auch in seinem wohlerworbenen Rechten schwer verletzt.

Es ist anerkannter und von dem obersten Gerichtshofe ausgesprochener Grundsatz, daß die Auspfändung als wirklich im Sinne der Prioritäts-Ordnung §. 23. N. 8 erlangt auch dann anzusehen ist, wenn der Abgeordnete des Gerichts kein bewegliches Eigenthum des Schuldners vorgefunden hat.

Ober-Appellations-Gerichts-Plenarbeschluß vom 11. Januar 1849 wobei nur die Auspfändung des Schuldners, nicht auch die Auspfändung einer dem Schuldner gehörigen Sache als das vom Gläubiger zu erlangende Vorzugsrecht vom Gesetze bezeichnet ist. Die Auspfändung ist aber dann geschehen, wenn der Abgeordnete des Gerichts im Vollzuge des erhaltenen Auftrages sich in die Wohnung

des Schuldners begeben und die Vornahme der Auspfändung versucht hat, weil der Erfolg der Auspfändung außer dem Bereiche der Thätigkeit des Gläubigers liegt. Die Prioritätsordnung bestimmt deutlich, daß ein Vorzugsrecht durch die Immission, wie durch die Auspfändung erworben sei, sobald der Gläubiger es durch sein Anbringen dahin gebracht hat, daß seine Einweisung in die Güter des Schuldners nicht nur beschlossen, sondern auch in der That unternommen wurde, der Erfolg des Aktes mag sein, welcher er will. — Gegen diese durch Gesetz und Praxis längst festgestellten Grundsätze würde es verstoßen, wenn die Vornahme der Sperre unter den Eingangs erwähnten Voraussetzungen verweigert wurde.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 27. April 1854 R. N. 1811/1854.

1108. Ueberschätzung der Sperrobjecte.
W. u. MGO. cap. X. §. 3. Ziff. 3.

Wenn Kläger rechtzeitig eine Ueberschätzung verlangt und erwirkt, Beklagter aber den dreitägigen Termin verstreichen läßt und eine Ueberschätzung erst dann beantragt, wenn er sieht, daß jene des Klägers zu seinem Nachtheile ausfällt, so ist er mit seinem Antrage zurückzuweisen, weil die Vornahme der Ueberschätzung nicht nach Belieben der Parteien wiederholt werden darf und solches aus der Bestimmung in der Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung Kap. X. N. 4 sich ergiebt, daß, es mag die Ueberschätzung der ersten Schätzung gleich sein oder nicht, auf ferneres Anrufen des Gläubigers der vorgeschriebene Bescheid auf Einantwortung der gesperrten Objecte zu erlassen ist.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 10. August 1854. N. 1821/1854.

1109. Mobilien, welche von der Sperre ausgenommen sind.
W. u. MGO. cap. X. §. 4.

Die bayerische Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung enthält keine Bestimmung darüber, daß der Beklagte das Vorschlagsrecht hinsichtlich der mit der Sperre zu belegenden Gegenstände habe, wohl aber verordnet dieselbe Kap. X. §. 4. daß von der Sperre diejenigen Mobilien ausgenommen sein sollen, welche der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauche oder zur Fortbetreibung seines Amtes, Handwerkes oder seiner Kunst nöthig hat. Behauptet nun aber der Beklagte, daß die mit Sperre belegten Gegenstände zu seinem Handwerkszeug gehören, und einen so wesentlichen Bestandtheil derselben

bilden, daß er durch deren Wegnahme außer Stand gesetzt sein würde, sein Geschäft fortzubetreiben, so hat er diese Behauptung nicht nur genau zu substanziren, sondern auch in genügender Weise zu bescheinigen, wenn es bei der Sperre nicht sein Verbleiben haben soll.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichts II. Instanz Freysing vom 28. Dezember 1853. R. N. $^{1781}/_{1853}$.

1110. Militärische Heiraths-Kautionen als Executions-Object. W. u. MGO. cap. X. §. 4 u. 5.

Es ist zwar richtig, daß nach der Gerichts-Ordnung Kap. XVIII. §. 4 und nach dem Prozeßgesetze vom 17. Novbr. 1837 §. 73, dann nach der Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung Kap. X §. 4 u. 5 im Hinblicke auf Seuffert's Kommentar zur Gerichts-Ordnung Bd. IV §. 1 S. 255 die militärischen Heiraths-Kautionen nicht zu denjenigen Sachen gerechnet werden, woran die Execution nicht Statt hat. Die Einweisung in dieselben in vim executionis kann jedoch nur vorbehaltlich der Rechte des Militärärars ausgesprochen werden, und es ist Sache des Klägers, auf Grund der Verordnung vom 4. März 1835 die Freigebung des treffenden Betrages bei der kompetenten Stelle zu erwirken, keineswegs aber des Gerichts, die betreffende Stelle um die sofortige Freigebung der nöthigen Befriedigungsmittel aus dem Kautionsverbande zu ersuchen.

Der Zweck der militärischen Heirathskautionen ist nämlich, Sicherung der den kavirenden Eheleuten obliegenden Verbindlichkeit, sich gegenseitig und ihren Kindern gemeinschaftlich nicht nur den nothdürftigsten, sondern auch den standesmäßigen Unterhalt zu leisten, und wenn auch diese Cautionen nicht für das Militärärar gestellt werden, so hat doch die Militärbehörde zur Erreichung dieses Zweckes ein dienstliches Interesse an der Erhaltung des Kautionsverbandes.

Die Eigenschaft und Wirkung des Heirathskautionsverbandes ist nicht blos militärvorschriftlich, sondern auch privatrechtlich begründet, sowohl in Bezug auf den Eigenthümer, dessen Ehegatten und Kinder, als auch gegen dritte Personen, namentlich gegen Gläubiger und Erben, indem die Verbindlichkeiten und Dispositionsbeschränkungen, welche der Eigenthümer auf sich genommen hat, während des Kautionsverbandes bestehen, auch der Zinsen- und Rentenertrag für den Unterhalt der Wittwe und der unversorgten Kinder verwendet und deshalb das untergestellte Vermögen gegen Veräußerung und Schmälerung gesichert werden soll.

Alles dies ist in dem von dem k. Kriegsministerium am 4. März 1835 an das k. Generalauditoriat ergangenen Generalrescripte, die militärischen Heirathskautionen betreffend, und in einer vorausgegangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 8. Februar 1835 im nämlichen Betreffe ausgesprochen, und vermöge Bekanntmachung des k. Appellationsgerichts des Isarkreises vom 2. Jänner 1838 im Kreisintelligenzblatte wurden die sämmtlichen Gerichte dieses Kreises in Folge höchsten Justizministerialrescripts vom 29. October 1837 nicht blos von obigem Kriegsministerialrescripte in Kenntniß gesetzt, sondern auch zur Nachachtung angewiesen.

Wenn nun also das k. Generalauditoriat, für welches das Generalrescript des k. Kriegsministeriums unzweifelhaft eine bindende Norm bildet, in solchem Falle anordnet, daß erst bei der einstigen theilweise oder gänzlicher Lösung des Kautionsverbandes auf die Berichtigung einer Forderung Rücksicht zu nehmen sei, zur Zeit aber sich nicht veranlaßt findet, zu Gunsten einer richterlich festgestellten Forderung die Abminderung der fraglichen Heirathskaution zu bethätigen, so verfährt derselbe offenbar unr den ihm ertheilten und sogar öffentlich bekannt gemachten Vorschriften gemäß.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz Freysing vom 26. Februar 1855. R. N. $^{1965}/_{1855}$.

1111. Execution an Aktivforderungen.

W. u. M. G. O. Kap. X. §. 6.

a) Die bayerische Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung Kap. X. §. 6 enthält davon nichts, daß Beklagter alle seine Aktivausstände anzeigen müsse, um dem Kläger die Wahl unter denselben zu ermöglichen, vielmehr ist Beklagter nur gehalten, solche zu bezeichnen, mit welchen er den Kläger zu befriedigen gedenkt, und erst wenn dieser mit den bezeichneten nicht zufrieden ist, zu schwören, daß er bessere nicht besitze.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz zu Freysing vom 31. August 1854. R. N. $^{1862}/_{1854}$.

b) Bezeichnet der Kläger die offerirten Aktivposten als unrichtig oder uneinbringlich, so ist die Herstellung der Liquidität solcher Posten nicht Offizialsache des Richters, sondern es obliegt dem Beklagten, ihre Wahrheit und Einbringlichkeit zu bescheinigen, wenn Kläger selbe anzunehmen verbunden sein soll.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz zu Freysing vom 26. Jänner 1854. R. N. $^{1670}/_{1852}$.

1112. Zuläſſigkeit des Manifestationseides im Wechſelprozeſſe.

W.- u. M. G. O. Kap. X. §. 6.

So wie im ordentlichen Prozeſſe der Gläubiger, welcher keine ausreichenden Exekutionsobjekte namhaft zu machen vermag, vom Schuldner einen Eid darüber verlangen kann, ob er noch ein Exekutionsobjekt besitze oder nicht, ebenso findet auch dieser Eid im Wechselprozeſſe statt, indem nach der Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung Kap. X. §. 6. bestimmt ist, daß der Gläubiger schlechte Aktivforderungen, worunter offenbar auch andere unzureichende Vermögenstheile des Schuldners begriffen sind, nur in dem Falle anzunehmen schuldig ist, wenn dieser auf Begehren des Klägers schwört, daß er keine besseren besitze. Hiernach ist also die Zuläſſigkeit des Manifestationseides begründet und bedarf es hierzu blos des Antrages von Seite des mit Gefahr bedrohten Gläubigers, welche Gefahr aber noch mehr in dem Falle gegeben ist, wenn sich bei der Exekutionsvornahme gar kein sperrbares Objekt vorfindet.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz zu Freysing vom 16. Mai 1855. R. N. $^{1795}/_{1855}$. 12. Juli 1855. R. N. $^{2034}/_{1855}$ und 17. September 1855. R. N. $^{1995}/_{1855}$.

1113. Wechſelarreſt, wo derselbe zu erstehen sei.

W.- u. M. G. O. Kap. X. §. 9.

Das Königl. Wechsel- und Merkantilgericht ist ein selbstständiger privilegirter Gerichtsstand, welcher zunächst seine Beschlüſſe und Erkenntniſſe, wenn sie rechtskräftig geworden sind, selbst zum Vollzuge zu bringen hat, was sowohl aus der Natur der Sache, als insbesondere der Bestimmung der Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung Kap. X. §. 9. N. 2 u. 4 hervorgeht. Da nun für Wechselschuldner ein eigenes Arrestlokal in München besteht, so muß, wenn der Kläger ausdrücklich darauf besteht, und den Antrag stellt, daß der auswärts wohnende Schuldner den Arrest in München zu erstehen habe, diesem ein Recht auf einen solchen Antrag um so mehr eingeräumt werde, als er für die Dauer des Arrestes auch die Verpflegungskosten vorzuschießen hat.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz zu Freysing vom 29. März 1855. R. N. $^{1888}/_{1854}$.

1114. Sperrkosten.

W. u. M. G. O. Kap. X. §. 12.

Wenn auch durch den vom Kläger erklärten Verzicht auf die zu seinen Gunsten mit Sperre belegten vier Pferde der Pfandnexus gegenüber diesem Gläubiger aufgehört hat, und von dessen Seite der Extradition dieser Sperrobjecte an den Beklagten ein Hinderniß nicht entgegensteht, so kann die Freigebung doch erst dann erfolgen, wenn die auf diesen Sperrakt erwachsenen Kosten berichtigt, insbesondere die von dem Wirthe, bei dem sich die fraglichen vier Pferde im Stall und in der Verpflegung befinden, liquidirten Stall- und Fütterungskosten während der Sperrperiode bezahlt sein werden, indem der Wirth nicht angehalten werden kann, vor eingetretener vollständiger Befriedigung die in seinem Verwahr befindlichen Pfandobjekte verabfolgen zu lassen.

Daß nun aber dem Wirthe diese Zufriedenstellung durch das Kgl. Wechsel- und Merkantilgericht München, welches die Sperre verfügt hat, verschafft werden muß, unterliegt keinem Zweifel. Für diese Kosten kann jedoch der Gläubiger nicht in Anspruch genommen werden, denn dieser konnte mit vollem Rechte bei nicht erfolgter Contentirung seiner judicatmäßigen Forderung die Sperre an den ihm als Eigenthum des Schuldners bezeichneten Pferden beantragen, während es diesem frei stand, die verhängte Sperre jeden Augenblick durch Befriedigung des Klägers zu beseitigen. Will nun der Beklagte die gepfändeten Gegenstände in Empfang nehmen, so muß er vorerst dem Gerichte die Mittel verschaffen, die Extradition durch die Erlage der erwachsenen Kosten bewerkstelligen zu können. Weigert er sich dieser Verbindlichkeit, so bleibt dem Gerichte, welches keine Veranlassung mehr hat, die aus der Sperre entlassenen Objekte in dem kostspieligen Verwahre zu belassen, nichts anders übrig, als die fraglichen Pferde selbst behufs der Deckung der Kosten zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel- und Merkantilgerichts **II.** Instanz zu Freysing vom 19. April 1855. **R. N.** $^{1853}/_{1855}$.

1115. Einfluß von Fristen und Nachlaßgesuchen, Insolvenzerklärungen und Concursverhandlungen auf die weitere Competenz des Wechsel- und Merkantilgerichts.

W. u. M. G. O. Kap. **XI.** §. 1.

a) Einer von dem Beklagten, gegen den von dem Wechselgerichte erster Instanz in Ermangelung anderer Sperrobjekte beschlosse-

nen Zwangsverkauf seines Anwesens, aus dem Grunde eingelegter Berufung, weil er bei seinem persönlichen Richter ein Fristen- und Nachlaßgesuch eingereicht und dabei seine Insolvenz erklärt habe, kann darum keine Folge gegeben werden, weil durch das allegirte Nachlaßgesuch die wechselmäßige Exekution nicht sistirt wird, die Thätigkeit des Wechselgerichts nach der Wechselgerichtsordnung Kap. XI §. 1 vielmehr so lange fortbesteht, bis über den Wechselschuldner die Gant wirklich erkannt ist, welcher Fall nach der Gerichtsordnung Kap. XIX §. 3 erst dann eintritt, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Ediktstage erfolgt ist.

Erkenntniß des Wechselappellationsgerichts zu Bamberg vom 22. Jan. 1852.

b) Nach der Bestimmung der Wechselgerichtsordnung Kap. XI §. 1 wird die wechselgerichtliche Einschreitung mit der Exekution nur dann sistirt, wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig oder sich selbst für insolvent erklärt, die Insolvenz gerichtlich beigestellt und die Gant gesetzlich erkannt ist und nach der Verordnung vom 17. Dezember 1816 kann selbst in diesen Fällen immerhin noch die Sperre als Sicherungsmittel gegen Verschleppung und als ein den übrigen Gläubigern unschädlicher Anfang der Exekution verhängt werden, nur wird ein weiteres Fortschreiten nicht mehr gestattet, weil durch die Einantwortung den übrigen Gläubigern ein wirklicher Nachtheil zugehen würde.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantilgerichts **II.** Instanz zu Freysing vom 26. Septbr. 1853 **R. N.** $^{1686}/_{1853}$.

c) Gegenüber dem Antrage des Klägers auf Ausantwortung der gesperrten Gegenstände hatten Beklagte sich auf ein eben bei dem obersten Gerichtshofe schwebendes Frist- und Nachlaßgesuch berufen und zugleich die durch ein Zeugniß ihres Landgerichtes bescheinigte Einrede vorgebracht, daß die gesperrten Gegenstände als Pertinenz des Hauptanwesens erklärt und den Hypothekengläubigern mit verpfändet seien.

Zufolge dessen wurde der Gläubiger mit seinen weiteren Exekutionsanträgen an das ordentliche Gericht, bei welchem das Debitwesen der Beklagten anhängig war, verwiesen, und zur Rechtfertigung angeführt, daß zwar der Fortgang der Exekution, — nachdem die Frage, ob die Schuldner gantmäßig seien, noch nicht rechtskräftig entschieden, wenn auch zur Instruktion ausgesetzt sei, — bezüglich der rechtskräftig entschiedenen Wechselforderung an sich nicht gehindert wäre, daß aber im Wechselexekutionsverfahren gleichwohl nicht mehr

vorgeschritten werden könne, weil durch die Ausantwortung der gesperrten Gegenstände den übrigen Gläubigern Gefahr und Schaden drohe, indem jedenfalls ein Partikularconcurs zwischen dem Wechselgläubiger, welcher die Sperre erworben hat und den Hypothekengläubigern, welche in Folge der ihnen geschehenen Verpfändung Anspruch auf die gepfändeten Mobilien machen, in Aussicht stehe.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz zu Freysing vom 16. Jänner 1854. R. N. $^{1707}/_{1853}$.

d) Wenn eine Wechselforderung nach eröffnetem Universalconcurse in dem Prioritätserkenntnisse nur eventuell und unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung vor dem einschlägigen Wechselgerichte eingesetzt wurde, kann letzteres dem Schuldner nach geschehener Richtigstellung weder die Bezahlung der Forderung noch die Vergütung der durch die Richtigstellung derselben veranlaßten Kosten auftragen, da der Gläubiger seine Befriedigung in Haupt- und Nebensache nur aus der Concursmasse und somit nur bei dem Concursgerichte nach Maaßgabe des Prioritätserkenntnisses suchen kann.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz zu Freysing vom 19. April 1855. R. N. $^{1817}/_{1855}$.

e) Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß mit der Beendigung des Concursverfahrens die Competenz des Wechselgerichts wieder auflebt, da der Wechselschuldner dem Wechselgläubiger nicht blos mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person haftet, der Personalarrest auf den Eigenthümlichkeiten des Wechselrechts beruht und keinem andern Gläubiger Schaden thut.

W. u. M. G. O. Kap. X. §. 9. N. 1 u. Kap. XI. §. 1. — M. G. S. Bd. I. S. 194. §. 4. u. S. 210 u. Verordnung vom 17. Dezember 1816.

Erkenntniß des Königl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz zu Freysing vom 19. Juli 1853. R. N. $^{1724}/_{1853}$.

B. Zur Preußischen Wechselprozeß-Ordnung vom 6. Juli 1793.

1116. Mit der Wechselklage kann die Exekutivklage eventuell nicht verbunden, nicht gleichzeitig verhandelt und entschieden werden.

Preuß. allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXVII. §. 3.

Der Wechselprozeß und der Exekutivprozeß sind zwei ganz verschiedene Prozeßarten, in welchem verschiedenartige Kontumazialfolgen, andere Termine und Fatalien Statt finden, die daher nicht mit einander kumulirt werden können. Wenn der Wechselprozeß einmal für zulässig erklärt worden, so kann im Laufe der Verhandlung nicht

wieder davon abgesprungen werden, sobald sich der Verklagte darauf eingelassen hat; eine Verurtheilung des Beklagten auf Grund der eventuellen Exekutivklage ist daher wegen Mangels rechtlichen Gehörs nichtig.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 23. Mai 1854. R. N. 1793$^{52}/_{53}$.

1117. Berufungssumme.

Preuß. Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. XXVII. §. 31 u. 44.

In jenen bayerischen Gebietstheilen, in welchen das preußische Landrecht und der preußische Wechselprozeß als Gesetz gilt, ist die Berufung in Wechselstreitsachen an jene Summe gebunden, welche die preuß. Gerichtsordnung in Tit. XIV Abschn. 1 §. 3 und Tit. XV §. 2 für die Zulässigkeit der Berufungen an die zweite und dritte Instanz in Streitsachen überhaupt bestimmt, weil der Wechselprozeß eine Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung nicht enthält.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 16. Dezember 1851. R. N. 970$^{50}/_{51}$.

1118. Selbstständige Berufung gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide.

Preuß. Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXVII. §. 31 u. 44.

Gegen den im Exekutionsverfahren auf Anrufen des Klägers an den Schuldner erlassenen ersten Auftrag, binnen 3 Tagen bei Vermeidung des Wechselarrestes Zahlung zu leisten, ist nach dem preußischen Wechselprozesse

a) eine selbstständige Berufung auch ohne vorausgegangene fruchtlose Remonstration und

b) bei zwei gleichförmigen Beschlüssen Berufung (Revision) an die **dritte** Instanz zuläßig,

da die Ausnahme-Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 §. 18 und das Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 51, 55 u. 108 Abs. 2 dem preußischen Wechselprozesse (Allgem. Preuß. Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXVII. §. 44. — Tit. 15. §. 2 — Tit. 14 §. 3) nicht derogiren.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 13. Juni 1853. N. 1064$^{52}/_{53}$.

1119. Exekution an der Person.

Preuß. Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 27. §. 45.

Der Wechselschuldner, welcher zur Zahlung der gegen ihn eingeklagten Wechselschuld binnen 8 Tagen bei Vermeidung wechsel-

mäßiger Exekution rechtskräftig verurtheilt ist, kann im Exekutionsverfahren die in den Verhandlungen nicht vorgebrachte Einrede, daß er nach dem preußischen für ihn geltenden Wechselrechte nicht wechselfähig sei, und daher nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 (Gesetzblatt S. 353) die deutsche allgemeine Wechselordnung betreffend, der Wechselarrest gegen ihn nicht Statt finde, nicht mehr geltend machen, wenn er nur auf Anrufen des Klägers den Auftrag erhält, binnen 3 Tagen bei Vermeidung des Personalarrestes Zahlung zu leisten.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 13. Juni 1853. R. N. 1064⁵²/₅₃.

1120. Exekution am Vermögen.

Allgem. Preuß. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 27. §. 46.

Das Wechselgericht ist nicht kompetent, im Exekutionswege die Subhastation des dem Wechselschuldner und einem Dritten, welcher für die Wechselschuld nicht mit zu haften hat, und daher auch nicht mitbeklagt war, zum gemeinschaftlichen Eigenthume pro indiviso gehörigen unbeweglichen Gutes bei dem Gerichte der gelegenen Sache zu requiriren.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 28. Februar 1851. R. N. 486⁵⁰/₅₁.

C. Zur Augsburger Wechselordnung vom 1. Dezember 1778.

1121. Manifestations-Eid.

Die Augsburger Wechselordnung enthält über die Frage:

ob unter der Herrschaft der Augsburger Wechselordnung die Ableistung des Manifestationseides zulässig sei?

eine ausdrückliche Bestimmung nicht, und es muß daher diese Frage aus dem subsidiären gewöhnlichen Prozeßrechte beurtheilt werden. Da nun nach letzterem einem Gläubiger die Berechtigung zugestanden wird, von dem Schuldner auch außer dem Falle des Universalconcurses bei Singularexekutionen die Ableistung des Manifestationseides zu verlangen, so muß die gleiche Berechtigung auch dem Wechselgläubiger verstattet werden, weil er sich sonst in Fällen, in welchen die Verhängung des Personalarrestes gegen den Schuldner nicht zulässig ist, in einer schlechteren Lage befinden würde als der gewöhnliche Gläubiger.

Erkenntniß des Königl. Wechsel-Appellationsgerichts zu Augsburg vom 16. Januar 1855.